



FAMILIENSTIFTUNG -INSTRUMENT ZUR UNTERNEHMENSNACHFOLGE BEI FAMILIENUNTERNEHMEN IN DEUTSCHLAND (FIRST PART)

Stephanie OTT & Thomas GERGEN (Luxemburg)

[PÁG. 75] Para citar este artículo puede utilizarse el siguiente formato:
Stephanie Ott & Thomas Gergen (2018): "Familienstiftung -Instrument zur Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen in Deutschland (First Part)", en *Revista europea de Historia de las ideas políticas y de las instituciones públicas*, nº 13 (diciembre de 2018). Puede verse el contenido del presente artículo en <http://www.eumed.net/rev/rehipip/13/ott.gergen.html>.

Thomas Gergen ist Professor für Vergleichendes und Internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht mit Immaterialgüterrecht am Institut de l'Économie Supérieur, ISEC Université in Luxemburg, dort auch Leiter des Forschungsbereiches Geistiges Eigentum: Grundlagen und Anwendungen; Stephanie Ott M.A. forscht an der ISEC und schrieb ihre Masterthesis unter der Betreuung von Professor Gergen.

RESUMÉ: L'article traite des fondations faites spécialement pour les familles et leurs intérêts. Outre une application et critique de la législation allemande en vigueur, les auteurs fournissent les éléments portant sur l'élaboration de ces fondations et des solutions alternatives.

MOTS CLES: Fondation, Famille, Succession dans les entreprises.

ZUSAMMENFASSUNG: Der Artikel wirft Licht auf die Familienstiftungen nach deutschem Recht. Neben einem darstellenden Teil bietet der Beitrag darüber hinaus für die Praxis unerlässliche Handlungsempfehlungen mit kritischer Begleitung.

SCHLÜSSELWÖRTER: Stiftung, Familien Unternehmensnachfolge, Einleitung Problemstellung.

EINLEITUNG PROBLEMSTELLUNG

Stiftungen sind in Deutschland zahlreich vertreten. Dabei handelt es sich nicht immer um große Vermögensmassen oder um komplexe Konstrukte, denn Stiftungen sind mit unterschiedlichen Vermögensvolumina ausgestattet und existieren in verschiedenen Erscheinungsformen.¹ Anhand der steigenden Zahl von Stiftungsgründungen ist zu erkennen, dass Stiftungen zunehmend an Bedeutung gewinnen. Im Jahr 2010 gab es 18.162 Stiftungen, wohingegen es im Jahr 2017 bereits 22.274 Stiftungen zu verzeichnen gibt.² Im vergangenen Jahr wurden allein 549 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts gegründet.³ Die

¹ Pues (2013), S. 11.

² Bundesverband Deutscher Stiftungen (2018a).

³ Bundesverband Deutscher Stiftungen (2018f).



[PÁG. 76] Gründe hierfür sind vielfältig und reichen von potentiellen Steuervergünstigungen bis hin zu überschaubaren gesetzlichen Vorgaben. Auch Motive wie der gemeinnützige Gedanke des Stifters oder die Unterstützung der Forschung sind hier zu nennen.⁴ Doch in vielen Fällen sind die Motive auch im Unternehmensbereich anzutreffen. Deshalb nimmt die Bedeutung von Stiftungen auf der Suche nach einer geeigneten Unternehmensnachfolge zu.

Im Zeitraum von 2018 bis 2022 werden laut Schätzungen des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn (IfM Bonn) etwa 150.000 Familienunternehmen in Deutschland mit dem Thema der Unternehmensnachfolge konfrontiert und stehen vor einer Unternehmensübergabe.⁵ Dabei werden die Unternehmer häufig vor eine Herausforderung gestellt, weil es zahlreiche Möglichkeiten der Nachfolge gibt, viele Aspekte berücksichtigt werden müssen und eine Vielzahl von Gesetzen zu beachten ist. Außerdem gelingt es nur etwa der Hälfte aller Familienunternehmen eine Übergabe des Unternehmens an Familienmitglieder oder gar eigene Kinder zu realisieren, obwohl dies die favorisierte Nachfolgeregelung in Deutschland ist.⁶

Aus diesem Grund nutzen bereits einige Familienunternehmer die Möglichkeit der Familienstiftung, um die Unternehmensnachfolge zu regeln. Doch die Meinungen in Literatur und Presse, ob die Familienstiftung zur Nachfolgeregelung und somit zur Zukunftssicherung eines Unternehmens geeignet ist, gehen stark auseinander. Deshalb ist das Thema der Stiftung, insbesondere im Unternehmensbereich und der Unternehmensnachfolge kein Randthema, sondern ein vielfach genutztes aber auch häufig kritisiertes Instrument.

Ziel der Studie ist zunächst die Untersuchung der Frage, ob die Familienstiftung ein geeignetes Instrument zur Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen ist. Dabei werden zuerst die Stiftung und darauf aufbauend die Familienstiftung im Besonderen vorgestellt, bevor verschiedene Nachfolgemöglichkeiten beschrieben werden. Im Anschluss werden einige Erscheinungsformen der Familienstiftung, insbesondere der unternehmensverbundenen Familienstiftung betrachtet sowie Vor- und Nachteile herausgestellt. Auch Aspekte wie die Unternehmenskontinuität oder die Sicherung von Einnahmen für Familienmitglieder werden in die Analyse mit einbezogen.

Doch bei der Gründung einer Stiftung sind viele Gesetze und Aspekte zu beachten, wodurch diese Möglichkeit der Unternehmensnachfolge relativ umfangreich und die Planung zeitintensiv werden kann. Deshalb ist die Erstellung einer Checkliste ein weiteres Ziel der vorliegenden Studie für die Gründung einer Familienstiftung als Instrument zur Unternehmensnachfolge. Die Checkliste soll Unternehmern bei der Überlegung für die Wahl einer Stiftung bzw. im Rahmen der Errichtung einer solchen Stiftung eine Hilfestellung sein. Da die Satzung ein elementarer Bestandteil der Stiftung und vieles bei der Erstellung dieser zu beachten ist, wird neben der Checkliste auch eine Mustersatzung entwickelt, um potentielle Stifter zu unterstützen.

⁴ Poes (2013), S. 15.

⁵ Kay, Suprinovič (2018).

⁶ IfM Bonn (2017).



[PÁG. 77] Ausgangspunkt ist zunächst die Stiftung. Dazu ist im ersten Schritt des Kapitels 2 die Bedeutung der Stiftung in Deutschland beschrieben, bevor eine Definition der Stiftung erfolgt. Im Rahmen der Definition wird neben dem Stiftungsbegriff auch auf die einzelnen Bestandteile der Stiftung wie dem Stiftungszweck, dem Stiftungsvermögen, die Satzung der Stiftung sowie Aufbau und Organisation der Stiftung eingegangen. Den Abschluss der Definition bildet die Stiftungsaufsicht, die zwar kein Bestandteil der Stiftung ist, jedoch eine zentrale Rolle spielt. Anschließend werden die verschiedenen Erscheinungsformen einer Stiftung dargestellt und unterschieden, weil sie eine zentrale Rolle bei einer Stiftungerrichtung darstellen. Außerdem werden im Rahmen des Kapitels 2 die Gründung und die Beendigung einer Stiftung behandelt. Die steuerlichen Rahmenbedingungen, die ebenfalls bei einer Stiftung betrachtet werden müssen, bilden den Abschluss des Kapitels.

Da die Familienstiftung eine zentrale Rolle im Rahmen der vorliegenden Studie einnimmt, wird sie im folgenden Kapitel 3 ausführlich betrachtet. Dazu wird zunächst der Begriff der Familie definiert, bevor im Anschluss die Familienstiftung selbst beschrieben wird. Außerdem werden Ziel und Zweck sowie Vermögen und Organisation der Familienstiftung beschrieben. Auch wenn die Familienstiftung in den meisten Fällen eine privatnützige Stiftung ist, kann sie auch in gemeinnütziger Form auftreten. Deshalb wird auch die gemeinnützige Familienstiftung kurz angesprochen. Im weiteren Teil des Kapitels wird nun auf die rechtlichen Regelungen bei einer Familienstiftung eingegangen, indem die Besonderheiten bei der Stiftungsaufsicht und -genehmigung sowie bei der Steuergesetzgebung betrachtet werden. Bevor nun die Vor- und Nachteile der Familienstiftung betrachtet werden, wird auch auf sonstige Regelungen der Familienstiftung wie die Behandlung bei der Haftung und der Mitbestimmung eingegangen.

In Kapitel 4 wird nun die Unternehmensnachfolge behandelt. Dazu erfolgen zunächst Definitionen der Begriffe Mittelstand, kleine und mittelständische Unternehmen, Familienunternehmen und abschließend die Definition der Unternehmensnachfolge. Im Anschluss werden unter der Überschrift der Unternehmenskontinuität Gründe für eine Unternehmensnachfolge und v.a. die Bedeutung der Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen in Deutschland aufgezeigt. Abschließend wird ein Ausschnitt von Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge dargestellt, indem die Unternehmensnachfolge durch Angehörige, der MBO (Management Buy-Out), die Nachfolge durch eine Fremdgeschäftsführung und der Unternehmensverkauf bzw. die Liquidation vorgestellt.

Aufbauend auf Kapitel 3 und 4 wird in Kapitel 5 die Familienstiftung als Instrument zur Unternehmensnachfolge behandelt. Dabei werden zunächst drei mögliche Erscheinungsformen der Familienstiftung beschrieben. Dies sind zum einen die privatnützige Familienstiftung, die Doppelstiftung und verschiedene Ausprägungen der unternehmensverbundenen Stiftung. Abschluss des Kapitels 5 bildet die Bewertung der vorher genannten Erscheinungsformen der unternehmens-verbundenen Familienstiftung.

Im Rahmen von Kapitel 6 erarbeiten die Autoren eine Checkliste und eine Mustersatzung. Sie sollen interessierten Stiftern und Familienunternehmern als Orientierung bei den Überlegungen über die Errichtung einer Stiftung,



insbesondere einer Familienstiftung als Nachfolgeinstrument und bei der Errichtung dienen. Im letzten Kapitel erfolgt ein kurzes Fazit.

STIFTUNGSWESEN IN DEUTSCHLAND

Im Rahmen dieses Kapitels werden zunächst die Grundlagen zum Thema der Stiftung gelegt. Begonnen wird mit der Bedeutung von Stiftungen in Deutschland, bei der kurz Zahlen und Fakten erläutert werden, bevor es zum Hauptteil des Kapitels geht. Dort wird zunächst der Stiftungsbegriff definiert und im Anschluss auf die einzelnen Bestandteile der Stiftung eingegangen. Dazu zählen der Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen, die Satzung, der Aufbau sowie die Organisation einer Stiftung und die Stiftungsaufsicht. Anschließend werden die verschiedenen Formen einer Stiftung kurz erläutert, bevor auf die Gründung und die Beendigung einer Stiftung eingegangen wird. Abschluss des Kapitels bildet die Erläuterung der steuerlichen Rahmenbedingungen.

BEDEUTUNG VON STIFTUNGEN IN DEUTSCHLAND

Der Ursprung der heutigen Stiftungen ist bereits in der Spätantike zu finden, in der vor allem soziale und kirchliche Zwecke im Mittelpunkt standen. Seit dem 13. Jahrhundert übernahmen städtische Behörden oder private Organisationen die Verwaltung von meist unselbstständigen Stiftungen, die vor allem zur Förderung des Gemeinwohls errichtet wurden. Dabei unterlagen die Stiftungen stets der staatlichen Genehmigung und Aufsicht. Erst zu Beginn des 21. Jahrhunderts gelang es durch die Reform des Stiftungsrechts die Errichtung von Stiftungen insbesondere für Privatpersonen attraktiver zu machen.⁷ Heutzutage werden 95% aller Stiftungen in Deutschland aufgrund wohltätiger Zwecke gegründet und sind vorwiegend gemeinnützig. In den nächsten Jahren wird mehr als eine Billion EUR vererbt werden, wovon zumindest ein Teil an wohltätige Zwecke gezahlt und in Stiftungen fließen wird. Unabhängig davon, ob die aktuellen Zeiten als sicher oder unsicher empfunden werden, ist die Initiative von privaten Stiftern stets gefragt und in vielen Bereichen auch zwingend erforderlich, da der Staat nicht in der Lage ist, alle gesellschaftlichen Probleme zu erkennen und Lösungen für sie zu bieten.

Für viele Erblasser ist die Stiftung ein geeignetes Instrument zur Verwirklichung von wohltätigen Zwecken. Zum einen sind sie dadurch in der Lage gesellschaftliche Probleme zu lösen und zum anderen versuchen sie damit die Lücken zu schließen, die der Staat nicht abdecken kann. Diese Lücken liegen vor allem im gesellschaftlichen Bereich, sodass häufig ehrenamtliches Engagement in sozialen und kulturellen Gebieten, aber auch in der Bildung zu sehen ist. Aufgrund dessen ist zu sagen, dass Stiftungen nicht der Vergangenheit angehören, sondern immer noch aktuell sind.⁸ Seit dem Jahr 1990 ist eine steigende Zahl an Stiftungen zu verzeichnen. Trotz erschwerter Bedingungen wie der Niedrigzinsphase nimmt die Zahl an Stiftungen stetig, in den letzten Jahren

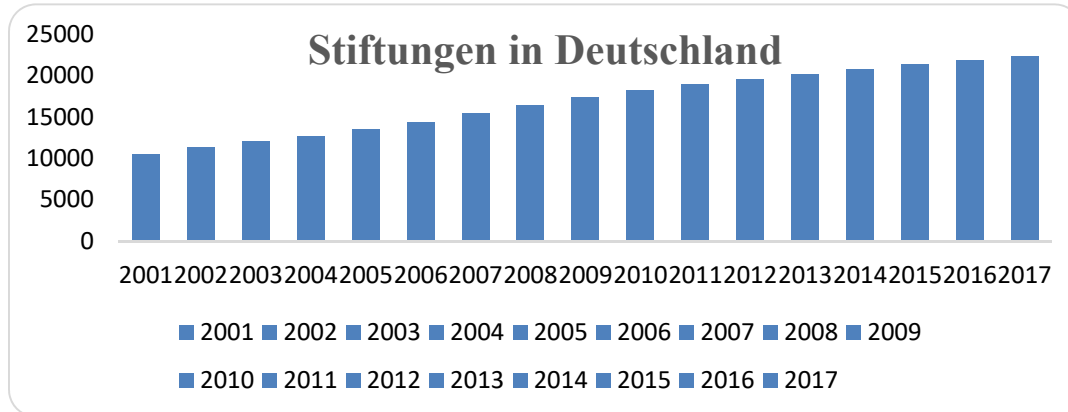
⁷ Stürmer (2017), S. IX.

⁸ Pues (2013), S. 12.



[PÁG. 79] sogar erheblich, zu.⁹ 2017 existierten in Deutschland bereits 22.274 rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, wohingegen 2001 lediglich 10.503 Stiftungen dieser Art bestanden.

Die beigefügte Graphik zeigt dabei die Entwicklung von 2001 bis 2017 (Abbildung: rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts in Deutschland¹⁰)



Die Graphik lässt zudem erkennen, dass im Durchschnitt jährlich etwa 750 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts gegründet werden. Über die Gründungszahlen anderer Stiftungsformen, wie unselbstständige oder kirchliche Stiftungen, sind keine zuverlässigen Zahlen bekannt. Allein die fünfzehn größten gemeinnützigen Stiftungen privaten Rechts Deutschlands weisen im Jahr 2015 ein Stiftungskapital von 34 Mrd. € auf und gaben in jenem Jahr 732 Mio. € aus.¹¹ Deutsche Stiftungen bilden mit einem verwalteten Vermögen von etwa 100 Mrd. € einen großen Anteil auf dem sog. Dritten Sektor.¹² Der dritte Sektor, auch Nonprofit-Sektor, besteht aus dem Engagement der Bürger sowie zivilgesellschaftlicher und gemeinnütziger Organisationen.¹³

Außerdem wird die Stiftung immer häufiger als ein Instrument zur kirchlichen sowie staatlichen Verwaltung, aber vor allem auch für die langfristige Vermögens- und Unternehmensplanung genutzt. Die Aufwendungen für Stiftungszwecke betragen ca. 30 Mrd. € pro Jahr.¹⁴ Diese Zahlen zeigen somit, welche wirtschaftliche Bedeutung den Stiftungen zugewiesen werden kann. Zu den größten und bekanntesten Stiftungen des privaten Rechts zählen die Bertelsmann Stiftung, die Baden-Württemberg Stiftung GmbH oder auch die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Bekannte Stiftungen des öffentlichen Rechts sind u.a. die Alexander von Humboldt-Stiftung oder die Bayerische Forschungsstiftung.¹⁵

⁹ Pues (2013), S. 11.

¹⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an: Bundesverband Deutscher Stiftungen (2018a).

¹¹ Stürmer (2017), S. IXf.

¹² Greiner, Schüppen (2016), S. VII.

¹³ Priller, Zimmer (2006).

¹⁴ Greiner, Schüppen (2016), S. VII.

¹⁵ Bundesverband Deutscher Stiftungen (2018e).



**DEFINITION DER STIFTUNG
BEGRIFFSDEFINITION „STIFTUNG“**

[PÁG. 80] Der Begriff der Stiftung ist weit gefasst und findet im Sprachgebrauch eine vielfältige Anwendung. Häufig wird der Begriff der Stiftung mit dem der Spende in Zusammenhang gebracht. Dies ist jedoch nicht richtig, da Spenden und Stiftungen unterschiedlich definiert sind. Oftmals findet schon eine Unterscheidung im üblichen Sprachgebrauch statt, die sich jedoch lediglich zwischen den Attributen des Betrags und der Dauer abzeichnet. Grund für die Unterscheidung hinsichtlich des Betrages ist vor allem die Assoziation der Stiftung mit hohem Vermögen. Im Gegensatz zur Spende sind Stiftungen zudem auf Dauer angelegt.¹⁶

Im juristischen Sinne bzw. in der Rechtsprechung ist keine allgemein gültige Legaldefinition des Stiftungsbegriffs zu finden. Weder im BGB noch in einem der Landesstiftungsgesetze gibt es eine Definition des Begriffes der Stiftung.¹⁷ In der Literatur sind jedoch einige Definitionen zu finden. Campenhausen und Stumpf beispielsweise verstehen unter Stiftung gleich zwei Komponenten. Zum einen sei die Stiftung eine Institution, genauer eine rechtsfähige Organisation, deren Aufgabe es sei, einen bestimmten Zweck dauerhaft zu fördern. Dieser Zweck ist von dem sog. Stifter festgelegt und soll mit dem entsprechend gewidmeten Vermögen gefördert werden. Zum anderen sei darunter ein Vorgang der Widmung für einen bestimmten Zweck in Form einer Vermögensmasse zu verstehen, der durch ein Rechtsgeschäft ausgelöst werden würde.¹⁸

Stiftungen sind meist eigenständige Rechtssubjekte und somit Träger von Rechten und Pflichten.¹⁹ Im Gegensatz zu Körperschaften ist die Stiftung ausschließlich eine Verwaltungsinstitution und hat keine Mitglieder. Versucht man, die Stiftung mit einer anderen Gesellschaftsform zu vergleichen, so sind Zusammenhänge zwischen Stiftung und Anstalt zu erkennen. Denn auch diese bedürfen keiner Mitglieder.²⁰ Im Rahmen der Stiftung und der Begriffsdefinition sind neben der Dauerhaftigkeit vor allem folgende Aspekte zu nennen: Stiftungszweck, Stiftungsvermögen und Stiftungsorganisation.²¹ Der Stiftungszweck stellt den konkreten Willen des Stifters dar, das Stiftungsvermögen entspricht dem Grundbestand der Vermögensmasse einer Stiftung und die Stiftungsorganisation beschreibt die Organe sowie den Aufbau der Stiftung.²² Da diese Begriffe wesentliche Elemente des Stiftungsbegriffes, aber auch der Stiftung an sich sind, werden diese in den nächsten Kapiteln genauer erläutert. Ebenfalls grundlegend ist der sog. Stifterwille, der durch das Stiftungsgeschäft eindeutig zum Ausdruck gebracht werden muss.²³

Fasst man nun die grundlegenden Attribute einer Stiftung zusammen, so ergibt sich folgende Definition des Stiftungsbegriffes:

Stiftungen sind Institutionen, die aufgrund des Willens eines Stifters gegründet werden. Sie verfolgen einen bestimmten Zweck, dem Stiftungszweck, mithilfe der

¹⁶ Pues (2013), S. 24.

¹⁷ Campenhausen, Stumpf (2014a), S. 2.

¹⁸ Campenhausen, Stumpf (2014a), S. 1.

¹⁹ Küstermann, Hoffmann-Steudner (2011), S. 37.

²⁰ Pues (2013), S. 24.

²¹ Campenhausen, Stumpf (2014a), S. 2.

²² Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. a).

²³ Campenhausen, Stumpf (2014a), S. 2.



vom Stifter zur Verfügung gestellten Vermögensmasse, die dauerhaft zur Verfügung stehen muss. Stiftungen gibt es in verschiedenen Formen.

Für das Stiftungsrecht gilt keine einheitliche bundesweite gesetzliche Kodifikation. Lediglich §§80 bis 88 BGB bietet eine punktuelle Regelung, die die groben Rahmenbedingungen der rechtsfähigen Stiftungen des Privatlebens festlegen. Dazu wird kurz auf die Eigenschaften als Rechtssubjekt, die Rechtsnatur sowie –folgen und Aufhebung, aber auch auf vermögensrechtliche Aspekte wie Erwerb und Vermögensanfall eingegangen. §80 Abs.1 BGB weist zudem auf die Zuständigkeit des entsprechenden Bundeslandes und dessen Behörde hin. Dies zeigt das Bestehen und die Koexistenz von Bundes- und Landesrecht auf.²⁴ Obwohl die Stiftung aufgrund ihrer Rechtsform eigens im BGB geregelt ist und sie nicht mit anderen Formen wie dem eingetragenen Verein zu vergleichen ist, so gelten gem. §86 BGB auch die Vorschriften der §26, §27 Abs. 3, §§28 bis 31 sowie §42 BGB, die sich im Grunde auf das Vereinsrecht beziehen. Unabhängig von der Gesetzgebung gilt jedoch, dass eine Stiftung nur dann als rechtsfähig anerkannt wird, wenn sie auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegt ist.²⁵ Hinzu kommt, dass eine erkennbare Gemeinnützigkeit nach §52 Abgabenordnung (AO) vorgeschrieben wird, um steuerliche Vorteile nutzen zu können.²⁶

Um die Definition des Stiftungsbegriffs zu vervollständigen, ist außerdem der Begriff des Stifters zu erläutern. Wie bereits erwähnt, spielt der Stifter durch die Ausgestaltung des Stifterwillens eine zentrale Rolle. Er bewirkt die Gründung einer Stiftung und bestimmt deren Ausgestaltung.²⁷ Stifter kann sowohl eine einzelne natürliche Person als auch mehrere natürliche Personen sein. Ebenfalls können Stiftungen von einer sowie mehreren juristischen Personen gegründet werden.²⁸

STIFTUNGSZWECK

Im Unterschied zum Gesellschaftsrecht gibt es keine Differenzierung zwischen der Stiftungstätigkeit und dem Stiftungszweck. Diese Begriffe werden vielmehr gleichbedeutend benutzt.²⁹

Der Stiftungszweck ist ein wichtiger, wenn nicht sogar der wichtigste Aspekt jeder Stiftung. Viele bezeichnen ihn auch als die Seele einer Stiftung, da er den Willen des Stifters darstellt. Der Stiftungszweck bildet die Grundlage und das Leitbild für die zukünftige Stiftungsarbeit.³⁰ Er beschreibt zudem die Aufgabe der Stiftung. Je nach Stiftungszweck ergibt sich bereits der Kreis der Begünstigten, die sog. Destinatäre, aus der Stiftung.³¹

Eine Stiftung wird ausschließlich zur Verfolgung des entsprechenden Zwecks und der Erfüllung des Stifterwillens gegründet, weshalb sie auch als

²⁴ Campenhausen, Stumpf (2014a), S. 1f.

²⁵ Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. a).

²⁶ Boetticher (2005), S. 151.

²⁷ DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH (2018a).

²⁸ Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. a).

²⁹ Burgard (2006), S. 113.

³⁰ Campenhausen, Stumpf (2014a), S. 1ff.

³¹ Pues (2013), S. 56.



Zweckschöpfung bezeichnet wird.³² Der Wille des Stifters ist somit der Grundgedanke einer jeden Stiftung und gilt grundsätzlich für die gesamte Dauer bzw. Existenz der jeweiligen Stiftung.³³ Dies unterscheidet die Stiftung von anderen Gesellschaftsformen, da durch den Willen eines einzigen Stifters die gesamte Wirkung und Tätigkeit der Stiftungen beeinflusst wird. Sie erlangt durch die entsprechende Formulierung des Stifterwillens eine Identität bzw. ein Alleinstellungsmerkmal und grenzt sich somit gegenüber anderen Stiftungen oder Gesellschaftsformen ab.³⁴ Doch der Stiftungszweck beeinflusst nicht nur die Stiftungstätigkeit, sondern auch die Satzung, das Stiftungsgeschäft, das Stiftungsvermögen und teilweise auch die staatliche Aufsicht.³⁵

Da der Wille des Stifters durch die Formulierung des Stiftungszwecks das Kernstück der Stiftung darstellt und viele andere Aspekte beeinflusst, ist es wichtig, dass der Stifter seinen Willen - respektive den Stiftungszweck - präzise dokumentiert. Bei der Formulierung und Auswahl des Zwecks ist zunächst zu beachten, dass der Stiftungszweck gesetzlich zulässig ist. Allgemein gilt der Grundsatz des Gemeinwohls. §80 Abs.2 BGB besagt dabei, dass jeder Stiftungszweck zulässig ist, solange keine Gefährdung des Gemeinwohls vorliegt und dem Anschein nach nachhaltig erfüllt werden kann. Daraus ergibt sich, dass Stiftungszwecke, die kurzfristig, rechtswidrig, Gemeinwohl gefährdend oder unbestimmt sind, unzulässig sind.³⁶ Zudem darf der Stiftungszweck nicht sittenwidrig sein. Weiterhin muss die Stiftung später aufgrund des Zweckes und der Mittel in der Lage sein, den Stiftungszweck zu erfüllen.³⁷ Im Allgemeinen ist der Stifter aber in der Formulierung des Zwecks frei, solange er sich im Rahmen der Grundrechte bewegt.³⁸ Dabei ist es sogar möglich, dass er mehrere Zwecke formuliert. Der Stifter muss dann deutlich herausstellen, welcher der Hauptzweck der Stiftung und welcher bzw. welche die Nebenzwecke der Stiftung sein sollen.³⁹ Es ist jedoch zu beachten, dass der Stiftungszweck eindeutig und bestimmt formuliert werden muss. Denn analog dem Kapitalgesellschaftsrecht ist der Stiftungszweck klar abzugrenzen, Formulierungen wie „Geschäfte aller Art“, sind nicht zulässig.⁴⁰ Auch Formulierungen wie 'Unterstützung des Tierschutzes' oder 'Engagement in der Krebsforschung' sind nicht hilfreich. Sie schränken zwar bereits das Themengebiet ein, sind aber zu allgemein formuliert. Andererseits darf die Formulierung nicht zu klar und abgegrenzt sein, weil dadurch die Handlungsfähigkeit bzw. der Aktionsradius der Stiftung eingeschränkt werden könnte.⁴¹ Da viele Formen der Stiftung eine staatliche Anerkennung benötigen, ist es sinnvoll, den genauen Stiftungszweck vorab mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären. Insbesondere die Anerkennung im Zusammenhang mit einer gewünschten Gemeinnützigkeit kann somit vereinfacht werden. Denn die Gemeinnützigkeit ist erforderlich, wenn der Stifter steuerliche Vorteile gemäß §§51ff. AO geltend machen möchte. Dies kann bspw. erfolgen, wenn der

³² Burgard (2006), S. 116.

³³ Campenhausen, Stumpf (2014a), S. 1ff.

³⁴ Pues (2013), S. 25.

³⁵ Hof (2014b), S. 182.

³⁶ Burgard (2006), S. 117.

³⁷ Küstermann, Hoffmann-Stuedner (2011), S. 50.

³⁸ Hof (2014b), S. 184.

³⁹ Pues (2013), S. 57.

⁴⁰ Tieves (1998), S. 68ff.

⁴¹ Hof (2014), S. 185.



begünstigte Personenkreis nicht fest definiert ist oder wenn die Tätigkeit der Stiftung die Allgemeinheit im materiellen oder geistigen Bereich unmittelbar fördert.⁴² Des Weiteren bewirkt ein fehlender Stiftungszweck, dass das Stiftungsgeschäft an sich unwirksam wird.⁴³ Der Zweck ist somit nicht nur das Herzstück einer Stiftung, sondern Voraussetzung zur Gründung sowie ggf. Annahme und Anerkennung durch die Behörden.

Die Motive für die Gründung einer Stiftung können genauso zahlreich wie der Stiftungszweck sein. Das Motiv zeigt dabei auf, welches Ziel ein Stifter mit der Gründung einer Stiftung verfolgt. Häufige Motive sind die Sicherung des eigenen Vermögens, das Streben nach Anerkennung oder auch der Wunsch, den eigenen Namen zu verewigen. Durch den Charakter der Langfristigkeit stellt der Stifter außerdem sicher, dass sein Wille über eine lange Dauer realisiert werden muss.⁴⁴ Ein weiteres Motiv, das ebenfalls weit verbreitet ist, ist die Regelung der Unternehmensnachfolge, aber auch ein gesellschaftlicher Zweck ist häufig ein Motiv. Dabei sind die Bereiche sehr vielfältig und reichen von Bildung, Gesundheit über Wissenschaft, Kunst und Kultur bis hin zu Religion, Soziales oder Umwelt. In den meisten Fällen ist die Wahl des Gebietes durch die Lebensgeschichte oder persönliche Präferenzen des Stifters beeinflusst. Nicht zuletzt ist auch der Aspekt der steuerlichen Motivation zu nennen. Denn dadurch erreicht der Stifter, dass das Vermögen weder durch Kapitalertragssteuern noch durch Erbschaftsteuer geschmälert wird.

Durch die relativ geringen Beschränkungen des Gesetzgebers ist die Auswahl, aus der jeder Stifter oder potenzieller Stifter einen passenden Stiftungszweck benennen kann, relativ hoch.⁴⁵ Bei nicht entscheidungsfreudigen Stiftern macht es ggf. Sinn, einen Dienstleister oder eine spezialisierte Agentur einzubeziehen. Diese können in der Regel bei der Findung und Entwicklung des Stiftungszwecks behilflich sein und erkennen, ob der anvisierte Stiftungszweck sinnvoll und umsetzbar ist. Wichtig ist, dass nur der Stifter persönlich den Stiftungszweck final festlegen kann. Dritte Personen, wie Testamentvollstrecker oder die Stiftungsbehörde, sind zu dieser Aufgabe nicht befugt.⁴⁶

STIFTUNGSVERMÖGEN

Damit eine Stiftung tätig werden kann, bedarf es einer ausreichenden Vermögensausstattung. Viele Bürger sind der Annahme, dass Stiftungen stets ein Vermögen in Millionenhöhe aufweisen. Doch auch kleinere Stiftungen sind bereits zu finden, die lediglich eine Vermögensmasse ab 25.000,00€ haben.⁴⁷ Der Großteil der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland hat jedoch ein Stiftungskapital zwischen 100.000,00€ und 1 Mio. €.⁴⁸ Gem. der (Landes-) Stiftungsgesetze ist kein Mindestkapital vorgeschrieben.⁴⁹ Es wird jedoch empfohlen, dass das Mindestvermögen bei 100.000,00€ liegen sollte, weil

⁴² Küstermann, Hoffmann-Stuedner (2011), S. 50f.

⁴³ Hof (2014b), S. 185.

⁴⁴ Hof (2014b), S. 183.

⁴⁵ Pues (2013), S. 16f.

⁴⁶ Pues (2013), S. 57.

⁴⁷ Pues (2013), S. 11ff.

⁴⁸ Bundesverband Deutscher Stiftungen (2018b).

⁴⁹ Küstermann, Hoffmann-Stuedner (2011), S. 34.



[PÁG. 84]

die erzielten Erträge ansonsten ausschließlich die Verwaltungskosten decken würden, jedoch keine Erträge für die tatsächliche Stiftungsarbeit erzielt werden könnten.⁵⁰ Das sog. Stiftungsvermögen umfasst dabei jegliche Vermögenswerte einer Stiftung. Damit wird deutlich, dass nicht nur Barvermögen als Stiftungsvermögen anzusehen ist. Vielmehr können hier auch Wertpapiere, Gebäude und Grundstücke, Beteiligungen, Kapitalanlagen oder auch Forderungen hinzu gezählt werden.⁵¹ Auch Kunstgegenstände sind als Teil des Stiftungsvermögens zu finden.⁵² Im Allgemeinen gilt für das Stiftungsvermögen, dass mit diesem der Stiftungszweck nachhaltig dauerhaft umgesetzt werden kann. Es definiert zudem die Intensität der Stiftungsarbeit, deren Aktionsradius und auch die Leistungsfähigkeit der Stiftung.⁵³

Das Stiftungsvermögen ist in verschiedene Bereiche einzuteilen. Der erste Teil ist der sog. Grundstock oder das Grundstockvermögen. Es beinhaltet alle Vermögenswerte, die bei der Errichtung der Stiftung vom Stifter zur Verfügung gestellt und nicht verbraucht werden dürfen.⁵⁴ Dazu können jegliche Vermögenswerte zählen, wie bereits zu Beginn des Kapitels beispielhaft aufgeführt wurde.⁵⁵ Das Stiftungsvermögen bildet damit die finanzielle Grundlage, muss für die gesamte Dauer der Stiftung erhalten bleiben und darf nicht reduziert werden.⁵⁶ Der Grundsatz des Vermögensbestandes gilt nur dann nicht, wenn die Stiftung eine Verbrauchsstiftung ist und die Satzung ausdrücklich den Verbrauch des Stiftungsvermögens vorsieht.⁵⁷ Es ist jedoch zu beachten, dass auch Vermögensveränderungen wie Wertzuwachs oder -verlust zum Grundstockvermögen hinzugezählt werden. Alle Erträge, die nun aus diesem finanziellen Grundstock erzielt werden, sollen zur Realisierung und Erfüllung des vom Stifter festgelegten Stiftungszwecks genutzt werden.⁵⁸ Es ist wichtig, dass der Stifter die Vermögenswerte, die zum Grundstock zählen genau dokumentiert. Ist dies nicht der Fall, so gilt das gesamte Vermögen als Grundstockvermögen und darf somit nicht verbraucht werden. Dadurch wäre die Arbeit der Stiftung deutlich eingeschränkt.⁵⁹

Neben dem Grundstock sind Zustiftungen als weiterer Teil des Stiftungsvermögens aufzuführen. Unter Zustiftungen sind jene Vermögenswerte zu verstehen, die entweder durch den Stifter selbst oder durch Dritte zugewendet werden. Sie dienen dazu, das Grundstockvermögen zu erhöhen. Im Unterschied zum Grundstock hat der Zuwender mithilfe dieser Mittel jedoch keinen Einfluss auf die Stiftungstätigkeit.⁶⁰ Je nach Art und Weise der Zustiftung bzw. Zuwendungsart, kann dies allerdings Auswirkungen auf die Stiftungstätigkeit haben. Wird der Stiftung beispielsweise eine Immobilie als Zuwendung angeboten, so sind die Bedingungen zu prüfen. Unterliegt die Zustiftung einer Auflage wie z.B. eines Veräußerungsverbots der Immobilie oder zumindest einer

⁵⁰ Timmer (2005), S. 52.

⁵¹ Hof (2014d), S. 294.

⁵² DS Deutsche Stiftungsagentur GmbH (2018b).

⁵³ Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. a).

⁵⁴ Pues (2013), S. 6.

⁵⁵ Stürmer (2017), S. XI.

⁵⁶ Pues (2013), S. 61.

⁵⁷ Stürmer (2017), S. XI

⁵⁸ Hof (2014d), S. 295.

⁵⁹ Burgard (2006), S. 83.

⁶⁰ Hof (2014d), S. 296.



zeitlichen Beschränkung hinsichtlich des Verkaufs, können Risiken aus solchen Vorgaben resultieren. Dazu zählt u.a. ein wirtschaftliches Risiko aufgrund der künftigen Unterhaltungskosten oder der Suche nach geeigneten Mietern. Es ist also stets zu prüfen, ob die Zustiftung rechtliche, wirtschaftliche oder sonstige Folgen haben kann. Es macht daher Sinn, mit eventuellen und interessierten Zuwendungsgebern über die Form und Ausgestaltung vor dem Zeitpunkt der Zustiftung zu sprechen und ggf. eine Zustiftung abzulehnen.⁶¹

Als weiteren Bestandteil des Stiftungsvermögens sind die Spenden zu nennen. Im Gegensatz zu der Zustiftung fließt die Spende nicht in das Grundstockvermögen ein, sondern ist zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes einzusetzen.⁶² Viele Stifter erwarten keine finanzielle Beteiligung von Dritten, also Unterstützung in Form von Spenden oder Zustiftungen. Andere Stifter erwarten dies jedoch explizit, um die verfügbaren Mittel zu erhöhen. Dadurch kann es sein, dass das Stiftungsvermögen in der Zusammensetzung der einzelnen Bestandteile variiert. Je nach Konstellation ist es zudem möglich, dass die Stifter zu Lebzeiten nicht ihr gesamtes Vermögen zur Verfügung stellen. Stattdessen stellen sie einen Grundstock zur Verfügung und erlassen per Testament, ob und in welchem Umfang weiteres Vermögen nach deren Tod der Stiftung zugewendet werden soll. Dies liegt daran, dass sie zu Lebzeiten besser und persönlich Einfluss auf die Stiftungstätigkeit nehmen können. Bewährt sich die Stiftungsarbeit, so ist die Bereitschaft deutlich größer, weiteres Vermögen, insbesondere nach dem Tod, zur Verfügung zu stellen.⁶³

Das Stiftungsvermögen muss sicher, aber Ertrag bringend angelegt werden. Diese Vorgaben ergeben sich auch aus den Attributen des Grundstocks. Da er stets erhalten werden muss, sind riskante Anlageformen, die zum Vermögensverlust führen können, nicht sinnvoll. Erträge müssen dennoch erwirtschaftet werden, damit der Stiftungszweck umgesetzt werden kann. Außerdem müssen die Erträge verfügbar sein, da diese zeitnah in die Stiftungsarbeit einfließen und ausgegeben werden müssen.⁶⁴ Eine zeitnahe Verwendung bedeutet dabei, dass die Erträge innerhalb eines Jahres nach Erzielung zur Erreichung der gemeinnützigen Ziele ausgegeben werden.⁶⁵ Als weitere Anforderung an das Stiftungsvermögen gilt, dass es in ausreichender Form zur Verfügung stehen muss, um mithilfe der Erträge aus diesem den Stiftungszweck erfüllen zu können.⁶⁶ Dadurch ist es wichtig, dass die Höhe des Stiftungsvermögens und der Stiftungszweck im Verhältnis zueinander stehen. Eine Stiftung zur Krebsforschung muss somit zwangsläufig ein höheres Vermögen als 100.000,00€ aufweisen, damit die Forschung und weitere Tätigkeiten finanziert werden können.⁶⁷ Folge ist, dass bereits bei der Formulierung des Stiftungszwecks feststeht, wie hoch das Stiftungsvermögen tatsächlich sein wird bzw. sein sollte. Durch diese Tatsache besteht also eine Verbindung von Stiftungsvermögen und Stiftungszweck. Diese Verbindung lässt

⁶¹ Küstermann, Hoffmann-Stuedner (2011), S. 31f.

⁶² Hof (2014d), S. 297.

⁶³ Timmer (2005), S. 52f.

⁶⁴ Pues (2013), S. 61.

⁶⁵ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018c).

⁶⁶ Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. a).

⁶⁷ Pues (2013), S. 57.



zudem schlussfolgern, dass mit steigendem Vermögen der Umfang der Stiftungstätigkeit steigt.⁶⁸

SATZUNG EINER STIFTUNG

Die Stiftungssatzung, das Stiftungsstatut oder auch die Stiftungsverfassung, ist zunächst durch §85 BGB bestimmt, der jedoch keine bestimmten Vorgaben macht. Aufgrund dessen und aufgrund der Landesstiftungsgesetze hat der Stifter nahezu keine Beschränkungen in der Gestaltung der Satzung.⁶⁹ Die einzige zu berücksichtigende Beschränkung ist, dass die Satzung schriftlich festgehalten sein muss. Eine notarielle Beurkundung ist jedoch nicht erforderlich.⁷⁰ Der Gesetzgeber schreibt lediglich die erforderlichen Inhalte für die Rechtsfähigkeit einer Stiftung vor, nicht jedoch den Inhalt im Einzelnen.⁷¹ Die geringen Vorgaben verpflichten den Stifter allerdings, die Satzung seiner Stiftung möglichst präzise und bedacht zu formulieren.⁷²

Allgemein wird die Privatautonomie in Bezug auf die Ausgestaltung nur in Bezug auf das Vermögen und den Zweck der Stiftung begrenzt. Auch die Vorgabe eines Organs, das die gesetzliche Vertretung übernehmen soll, muss geregelt sein.⁷³ Doch die Mindestanforderung an eine Stiftungssatzung sollten die Angaben über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen, die Verwendung der Stiftungserträge, die Begünstigten der Stiftung, die Stiftungsorganisation und den Sitz der Stiftung sein. Auch das Erlöschen, die Art der Stiftung (rechtsfähig, treuhänderisch etc.), der Bestand einer Stiftung und ggf. auch die Möglichkeit zur Satzungsänderung sollten in jeder Stiftungssatzung geregelt sein.⁷⁴ Ebenfalls ist der Name der Stiftung in der Satzung festzuhalten. Ob der potentielle Name der Stiftung bereits vorhanden ist, kann über das Verzeichnis Deutscher Stiftungen oder beim Bundesverband Deutscher Stiftungen herausgefunden werden.⁷⁵ Außerdem sollten die gesetzlichen Kompetenzen geregelt sein.⁷⁶

Bei rechtsfähigen Stiftungen kann die jeweilige Anerkennungsbehörde jedoch eingreifen und bestimmte Punkte ergänzen, die der Stifter bei der Aufstellung der Satzung vergessen haben könnte.⁷⁷ Auch widersprüchliche Inhalte insbesondere im Zusammenhang mit Kompetenzen oder einer unverhältnismäßigen Anforderung zwischen Stiftungsertrag und Organisationsaufwand können die Anerkennung der Stiftung gefährden.⁷⁸ Des Weiteren ist es wichtig, möglichst viele Eventualitäten offen zu halten und gleichzeitig bestimmte, meist unerwünschte Optionen auszuschließen. Aus diesem Grund ist jedem Stifter zur großen Sorgfalt geraten, wenn die Stiftungssatzung formuliert und aufgesetzt wird. Je nachdem kann es hilfreich sein, Mustersatzungen als Vorlage zu nutzen. Diese weisen in der Regel auf Formulierungslücken hin und können Anregungen

⁶⁸ Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. a).

⁶⁹ Pues (2013), S. 55.

⁷⁰ Rechtsanwaltskanzlei Dr. Lutz Förster (2018).

⁷¹ Campenhausen, Stumpf (2014b), S. 17.

⁷² Pues (2013), S. 55.

⁷³ Burgard (2006), S. 276.

⁷⁴ Campenhausen, Stumpf (2014b), S. 18.

⁷⁵ Küstermann, Hoffmann-Steudner (2011), S.49

⁷⁶ Burgard (2006), S. 276.

⁷⁷ Pues (2013), S. 55.

⁷⁸ Burgard (2006), S. 276.



liefern. Ähnlich wie bei der treffenden Formulierung des Stiftungszwecks kann es zudem sinnvoll sein, Experten hinzuzuziehen. Dies können entweder auf Stiftungen spezialisierte Agenturen oder auch Rechtsanwaltskanzleien sein.⁷⁹

ORGANISATION UND AUFBAU VON STIFTUNGEN

Wie bereits geschrieben, hat die Stiftung im Gegensatz zu anderen Gesellschaftsformen keine Mitglieder. Um jedoch handeln zu können, bedient sie sich natürlicher Personen oder juristischer Personen. Diese bilden entweder in Form einer oder mehrerer juristischer Personen bzw. einer oder mehrerer natürlicher Personen den sog. Vorstand der Stiftung. Der muss nach §81 Abs.1 S.3 Nr.5 BGB gebildet werden. Das ist somit eine der wenigen Auflagen, die vom Gesetzgeber im Rahmen der Stiftungsthematik vorgegeben ist. Doch nicht nur natürliche oder juristische Personen können hierfür eingesetzt werden, auch Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts können nach §86 BGB eine Stiftung verwalten.⁸⁰

Weitere Organe sind für Stiftungen, insbesondere für kleine Stiftungen, nicht erforderlich, soweit die Satzung keine zusätzlichen Organe vorschreibt.⁸¹ Meist ist der Vorstand das einzige, aber auch entscheidende Organ. Es muss im Sinne der Stiftungssatzung und des Stiftungszweckes handeln und ist das oberste Entscheidungsorgan.⁸² Sollten mehrere Organe durch die Satzung bestimmt sein, so müssen in dieser die Entscheidungskompetenz des jeweiligen Organs sowie die Vertretung der Stiftung im Außenverhältnis eindeutig festgehalten sein.⁸³ Dies wird in der sog. Geschäftsordnung festgehalten, die zudem auch die konkreten Aufgaben der jeweiligen Organe enthält sowie sonstige Befugnisse oder Prozesse regelt.⁸⁴ Bei den meisten Stiftungen bildet der Vorstand aufgrund seiner Aufgaben und Befugnisse die Geschäftsführung. Im Gegensatz zu Vorständen anderer Gesellschafts- oder Rechtsformen bedarf es nach der Gesetzgebung keines stiftungsinternen Kontrollgremiums für den Stiftungsvorstand.⁸⁵ Die Mitglieder des Vorstandes bilden ein Willensorgan und stellen in der Regel die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Stiftung dar.⁸⁶ Häufig bestimmt der Stifter die Mitglieder des (ersten) Vorstandes. Dabei werden oftmals Familienmitglieder, enge Freunde oder Partner ernannt. Doch auch die Ernennung von Experten oder – je nach Größe der Stiftung oder des potentiellen Einflusses – Personen des öffentlichen Lebens ist möglich. Viele Stifter erhoffen sich durch die Ernennung persönlich ausgewählter Organmitglieder, dass die Stiftungsarbeit in vollem Umfang dem Stifterwillen entspricht und der Stifter die Arbeit durch die gezielte Benennung von Personen auch nach seinem Tod indirekt beeinflussen kann. Zu Lebzeiten sind die Stifter

⁷⁹ Rechtsanwaltskanzlei Dr. Lutz Förster (2018).

⁸⁰ Hof (2014c), S. 230ff.

⁸¹ Burgard (2006), S. 223.

⁸² Hof (2014c), S. 232.

⁸³ Pues (2013), S. 58.

⁸⁴ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018a).

⁸⁵ Burgard (2006), S. 223.

⁸⁶ Hof (2014c), S. 232.



selbst meist Teil des Gremiums.⁸⁷ Außerdem hängt von der Qualifikation, dem Engagement und der Zusammenarbeit der Mitglieder oftmals auch der Erfolg der Stiftung ab.⁸⁸ Obwohl der Vorstand per Gesetz ohne Kontrolle handeln und als eigenes Stiftungsorgan vorhanden sein darf, kann der Stifter durch die Satzung oder das Stiftungsgeschäft weitere Organe festlegen. Der Stiftungsrat bzw. – beirat oder auch Kuratorium übernimmt als weiteres Organ der Stiftung beispielsweise beratende, kontrollierende oder entscheidende Funktionen.⁸⁹ Je nach Stiftung kann es sein, dass der Vorstand auch als Kuratorium, Verwaltungsrat oder Kontrollausschuss bezeichnet wird. Somit lässt die Bezeichnung des jeweiligen Organs nicht unmittelbar auf die Funktion schließen.

Deshalb ist es notwendig, bei jeder Stiftung auch die Aufgaben und das Zusammenspiel der Organe zu betrachten oder die Satzung heranzuziehen.⁹⁰ Durch die Satzung ist weiterhin festgehalten, ob die Tätigkeit des Vorstandes hauptamtlich, ehrenamtlich oder nebenamtlich ist. Unabhängig von der Tätigkeitsbeschreibung sind Sorgfaltspflichten zu tragen und die übrigen Mitglieder des Vorstands zu überwachen, deren Aufgaben zu kontrollieren und im Zweifel bei Verstößen zu handeln. Auch, wenn keine feste Personenzahl für den Vorstand vorgeschrieben ist, so wird empfohlen, dass mindestens zwei Personen für die Stiftung vertretungsberechtigt sein dürfen. Es ist jedoch ratsam, die Größe und auch die Funktion des Vorstandes an den Umfang der Geschäftstätigkeit der Stiftung anzupassen.⁹¹ Wie bereits beschrieben, kann der Stifter nicht nur festlegen, aus wie vielen Mitgliedern der Vorstand bestehen soll und welche Personen diesem angehören sollen. Er kann außerdem bestimmen, mittels welchen Verfahrens der Vorstand besetzt und ob dieser in regelmäßigen Abständen erneuert werden soll.⁹² Außerdem kann es vorkommen, dass nicht alle Vorstandsmitglieder ein Stimm- oder Teilnahmerecht haben, sondern lediglich eine beratende Tätigkeit eingeräumt bekommen.⁹³

Die Geschäftsführung, die das Innenverhältnis der Stiftung betrifft, und die Vertretungsmacht, die das Außenverhältnis der Stiftung gegenüber Dritten darstellt, sind nicht unbedingt kongruent. Die Geschäftsführung bezieht sich vor allem auf die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Bewirtschaftung des Vermögens.⁹⁴ Die Geschäftsführung ist dem Stiftungsvorstand direkt unterstellt. Sie arbeitet dem Vorstand zu und bereitet Beschlüsse oder den Haushalt zur Beschlussfindung vor.⁹⁵ Kann sich der aus mehreren Mitgliedern bestehende Vorstand nicht einigen, so gilt das Mehrheitsprinzip.⁹⁶

Es empfiehlt sich, mehrere Vorstandssitzungen im Jahr einzuberufen. Je nach Abhängigkeit der Stiftungsgröße sollte der Turnus enger oder weiter getaktet sein.⁹⁷ Im Außenverhältnis nimmt der Vorstand die Funktion des gesetzlichen Vertreters ein und vertritt somit die Stiftung sowohl gerichtlich als auch

⁸⁷ Timmer (2005), S. 53.

⁸⁸ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018a).

⁸⁹ Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. a).

⁹⁰ Pues (2013), S. 59.

⁹¹ Hof (2014c), S. 232ff.

⁹² Pues (2013), S. 59.

⁹³ Burgard (2006), S. 277.

⁹⁴ Burgard (2006), S. 260.

⁹⁵ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018a).

⁹⁶ Burgard (2006), S. 260.

⁹⁷ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018a).



außergerichtlich. Dadurch entspricht die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis prinzipiell der Rechtsfähigkeit der Stiftung. Je nach Satzung dürfen die Vorstandsmitglieder entweder einzeln oder ausschließlich gesamt vertreten. Bei fehlender Regelung ist stets von der Gesamtvertretungsmacht auszugehen.⁹⁸

Je nach Größe und Vermögensausstattung der Stiftung ist es ggf. sinnvoll, ein Überwachungsorgan zu errichten. Mittlerweile ist es üblich, dass entweder Kontroll- oder Beratungsorgane vorhanden sind und dem Vorstand als weitere Organe zur Seite gestellt werden.⁹⁹ Je nach Beschaffenheit und Aufgabenfeld kann damit die Aufsicht der Stiftung gelockert werden. Um dies zu erreichen und die Anforderungen mit dem jeweiligen Landesstiftungsgesetz in Einklang zu bringen, ist es sinnvoll den Umfang der Kompetenz, vor allem die der Prüfungs-, Unterrichts- und Mitwirkungsrechte des Überwachungsorgans mit der entsprechenden Aufsichtsbehörde abzustimmen. Aufgaben dieses Organs sind dabei die Entlastung, Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Mitwirkungsrechte bei Grundlagenentscheidungen, Zustimmungsrechte bei bestimmten Tätigkeiten der Geschäftsführung und die gerichtliche bzw. außergerichtliche Vertretung der Stiftung gegenüber dem Vorstand. Aufgrund der Aufgabengebiete sollten die Mitglieder dieses Organs zudem unabhängig und nicht befangen sein.¹⁰⁰

Im weiteren Verlauf der vorliegenden Arbeit wird vom Vorstand als ausführendes Organ gesprochen, wohingegen die Begriffe Beirat oder Kuratorium als Kontrollorgan benannt werden.

STIFTUNGSAUFSICHT

In den vorherigen Kapiteln ließ sich bereits herauslesen, dass die Stiftungsaufsicht einen Einfluss auf die Anerkennung der Stiftung und die Formulierung der Satzung haben kann. Doch dies sind nur einige Dinge, die von der Stiftungsaufsicht getätigt bzw. beeinflusst werden (können). Grundsätzlich gibt es keine eindeutige Regelung über die Stiftungsaufsicht im BGB. §87 Abs.1 BGB setzt dennoch eine Aufsichtsbehörde voraus. Die Aufsicht über die Stiftung wird stattdessen in den Landesstiftungsgesetzen geregelt. Diese sind zwar in einigen Punkten deckungsgleich, weichen aber bei einigen Inhalten auch voneinander ab.¹⁰¹ Grund für die Implementierung einer Aufsichtsbehörde für Stiftungen ist mit Sicherheit die weitreichende Ausübungsmacht des Vorstandes, die oftmals fehlende Kontrolle durch weitere Organe im Hinblick auf die tatsächliche Erfüllung des Stifterwillens sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Verwendung der Erträge und Spenden.¹⁰² Somit fungiert die Aufsichtsbehörde quasi als Garant für den Stifter im Hinblick auf die Erfüllung seines Willens.¹⁰³ Weitere Faktoren sind mit Sicherheit auch das Fehlen von Mitgliedern, gesetzlicher Vorschriften und anderen Gesellschaftern. Des

⁹⁸ Hof (2014c), S. 235f.

⁹⁹ Stürmer (2017), S. XI.

¹⁰⁰ Burgard (2006), S. 267.

¹⁰¹ Burgard (2006), S. 203.

¹⁰² Sauer, Schwarz (2012).

¹⁰³ Hof (2014e), S. 432.



[PÁG. 90]

Weiteren kann der Stifter nach seinem Tod nicht überprüfen, ob tatsächlich sein Wille erfüllt wird. Da die Aufsicht über die Stiftungen den Bundesländern zugewiesen ist und die Anforderungen der Gesetze unterschiedlich sind, sind die Behörden nicht immer der gleichen Behörde zugeordnet. In Bayern übernimmt dies beispielsweise die Bezirksregierung, andere Länder integrieren sie in das Innenministerium, in Rheinland-Pfalz wurde sogar eine eigene zentrale Behörde etabliert.¹⁰⁴

Im Allgemeinen überwacht die Aufsicht die Verwaltung der Stiftung, um dadurch widriges Verhalten von Organen oder Organmitgliedern im Hinblick auf die Stiftungssatzung zu erkennen und die Stiftung an sich zu schützen. Außerdem steht sie in beratender Funktion zur Verfügung. Sie handelt jedoch ausschließlich im Interesse der Stiftung und dem Interesse des Gemeinwohls, nicht jedoch für einzelne Parteien wie die Destinatäre, den Stifter oder einzelne Organmitglieder.¹⁰⁵ Die Stiftungsaufsicht nimmt lediglich die rechtliche Aufsicht wahr, nicht jedoch die Kontrolle der Stiftungsarbeit an sich. Sie ist zudem das einzige staatliche Instrument zur Überwachung von Stiftungen.¹⁰⁶

Insbesondere in der Gründungsphase der Stiftung spielt die Stiftungsaufsicht eine zentrale Rolle. Denn §80 Abs.1 BGB fordert die Anerkennung einer Stiftung durch die entsprechende Behörde, damit diese als eine rechtsfähige Stiftung gegründet werden kann. Folge der Anerkennung ist nun, dass die Stiftung als juristische Person bezeichnet werden und handeln kann. Im Zweifelsfall können durch dieses Verfahren aber auch Gründungen von Stiftungen untersagt werden.¹⁰⁷ Aus diesem Grund ist es wichtig, im Rahmen der Stiftungsgründung die entsprechende Behörde einzubinden, um mögliche Ablehnungen der Stiftung zu vermeiden. Weitere Aufgaben bzw. Befugnisse der Stiftungsaufsicht sind die Prüfung der Stiftung, die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, Befugnisse und Zustimmungsvorbehalte in Bezug auf Grundlagenänderungen und einigen Maßnahmen der Geschäftsführung.¹⁰⁸ Auch bei der Auflösung der Stiftung ist das Mitwirken der Stiftungsaufsicht erforderlich.¹⁰⁹

Prinzipiell gilt jedoch, dass alle Vorgänge durch den Verwaltungsrechtsweg vorgegeben sind, da diese Befugnisse Verwaltungsakte sind. Ebenfalls gilt grundsätzlich die Verhältnismäßigkeit.¹¹⁰ Fragen, über die Vorgehensweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks oder über die zweckmäßige Vorgehensweise der Organe sind nicht Bestandteil der Aufsicht.¹¹¹ Die Aufsicht darf nur bei einem Erfordernis eingreifen und dies stets mit geeigneten Maßnahmen. Die Aufsicht nimmt somit eine beobachtende Rolle ein und darf nur in akuten Fällen eingreifen. Sollte ein Grund zum Eingreifen vorliegen, so ist jedoch zunächst die Stiftung bzw. das entsprechende Organ anzuhören und der Stiftung die Möglichkeit zu geben, eigenverantwortlich die Situation zu lösen.¹¹²

¹⁰⁴ Sauer, Schwarz (2012).

¹⁰⁵ Burgard (2006), S. 204.

¹⁰⁶ Pues (2013), S. 65.

¹⁰⁷ Pues (2013), S. 65.

¹⁰⁸ Burgard (2006), 207f.

¹⁰⁹ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018b).

¹¹⁰ Burgard (2006), S. 207ff.

¹¹¹ Pues (2013), S. 65.

¹¹² Burgard (2006), S. 207ff.



[PÁG. 91] Üblicherweise überprüfen die Aufsichtsbehörden lediglich die Einhaltung der jeweiligen Landesstiftungsgesetze und die Vorgaben der entsprechenden Stiftungssatzung. Um diese Überwachung zu gewährleisten, sind Stiftungen verpflichtet, relevante Informationen und Unterlagen der Aufsicht vorzulegen. Dazu zählen bspw. aktuelle Vermögensübersichten, Jahresrechnungen, Berichte über die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und die Verwendung der erwirtschafteten Erträge. Je nach Bundesland (z.B. in Rheinland-Pfalz und Bayern) ist zudem ein Haushaltsplan zu erstellen. Diese Anforderungen zählen u.a. auch zu den Rechnungslegungspflichten, die zum Teil auch der Steuergesetzgebung unterliegen. Für die Rechnungslegung gibt es bisher keine festen Formvorschriften. Es wird jedoch empfohlen, sich an die Vorlagen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu halten, die auf den Vorgaben des HGB basieren.¹¹³ Somit wird deutlich, dass nicht nur das jeweilige Landesstiftungsgesetz maßgeblich ist, sondern auch entsprechende Steuergesetze.

ERSCHEINUNGSFORMEN

Stiftungen sind sowohl in Theorie als auch in der Praxis in unterschiedlichen Formen zu finden. Sei es als öffentlich-rechtliche, privatrechtliche, kommunale oder kirchliche Stiftung. Weitere Formen sind Familienstiftungen oder Treuhandstiftungen.¹¹⁴ Unabhängig von der ausgewählten Form können Stiftungen entweder steuerpflichtig oder in einem großen Maße steuerbefreit existieren. Außerdem gibt es Organisationsformen, die der Stiftung sehr ähnlich sind. Dazu zählen Stiftungs-Vereine oder die Stiftungs-GmbH.¹¹⁵ Diese Organisationen sind jedoch nicht Bestandteil des vorliegenden Kapitels bzw. dieser Arbeit. Auf die Erscheinungsformen des Stiftungsfonds und des Stifterdarlehens wird im Zusammenhang mit dieser Arbeit ebenfalls nicht eingegangen.

Zunächst sind die Stiftungen des privaten Rechts zu nennen. Sie sind der Mittelpunkt des eigentlichen Stiftungswesens und platzieren ihre Aktivitäten zwischen der Privatwirtschaft und dem Geltungsbereich von staatlichen Aufgaben. Privatrechtliche Stiftungen werden auf Anlass einer Willenserklärung eines einzelnen Bürgers oder auch der einer Institution gegründet.¹¹⁶ Sie können sowohl als selbstständige als auch als unselbstständige Stiftung errichtet werden.

Bei selbstständigen Stiftungen des privaten Rechts greift die Bundes- bzw. die Landesgesetzgebung. Im Wesentlichen sind hier die §§80ff. BGB als Grundlage zu nennen. Unselbstständige Stiftungen des privaten Rechts bauen auf der Basis von Erb-, Auftrags- und Schenkungsrecht auf.¹¹⁷ Zur Gründung ist neben dem Stiftungszweck auch die Anerkennung der entsprechenden Behörde erforderlich. Außerdem ist der sog. Stiftungsakt unabdingbar, bei dem der Stifter seinen ausdrücklichen Willen erklärt und diesen in einer Satzung festhält. Somit ist auch

¹¹³ Pues (2013), S. 65ff.

¹¹⁴ Campenhausen, Stumpf (2014a), S. 1.

¹¹⁵ Pues (2013), S. 24f.

¹¹⁶ Pues (2013), S. 26.

¹¹⁷ Stürner (2017), S. Xf.



[PÁG. 92]

die Satzung notwendig, um eine Stiftung privaten Rechts, auch Stiftung bürgerlichen Rechts genannt, anerkennen lassen zu können.¹¹⁸ Der Stiftungszweck ist immer fremdnützig, eine Förderung stiftungsinterner Destinatäre ist nicht vorgesehen. Selbstständige privatrechtliche Stiftungen werden von der Stiftungsaufsicht, einer staatlichen Behörde, überwacht, da häufig keine oder nur schwache Kontrollgremien durch die Satzung gefordert werden.¹¹⁹

Als weitere Form ist die treuhänderische Stiftung, auch Treuhandstiftung genannt, aufzuzählen. Sie ist eine weitere Form der privatrechtlichen Stiftungen, ist jedoch unselbstständig. Unterschied zur selbstständigen Stiftung ist, dass sie keine eigene juristische Person darstellt. Alle anderen Merkmale der Stiftung sind analog der selbstständigen privatrechtlichen Stiftung.¹²⁰ Eine unselbstständige Stiftung bürgerlichen Rechts wird dann gegründet, wenn der Stifter das Stiftungsvermögen durch eine andere Person verwalten lassen und keine eigenständige Vermögensmasse schaffen möchte. Bei der Wahl der Treuhandstiftung ist es notwendig, einen passenden Treuhänder zu finden, der die Verwaltung der Stiftung übernimmt und optimaler Weise auch mit dem Themenfeld des Stiftungszweckes vertraut und fachkundig ist. Für die Form der unselbstständigen Stiftung eignen sich insbesondere gemeinnützige und Bürgerstiftungen, da diese dauerhaft angelegt sind und in der Regel keine kommerziellen Motive hegen. Die Verwaltung erfolgt in der Regel entgeltlich. In welcher Form und Höhe das Entgelt vereinbart ist, liegt im Ermessen der Vertragspartner.¹²¹ Sowohl die selbstständige als auch die unselbstständige Stiftung sind häufig in der Praxis zu finden.¹²²

Auch öffentlich-rechtliche Stiftungen sind als eine Erscheinungsform von Stiftungen aufzuführen. Im Gegensatz zu privatrechtlichen Stiftungen werden die sog. öffentlich-rechtlichen Stiftungen entweder aufgrund eines Verwaltungsaktes oder durch ein Gesetz gegründet. Sie sind Teil der Staatsverwaltung und weisen in der Regel hoheitliche Tätigkeiten vor. Konträr zu privatrechtlichen Stiftungen werden öffentlich-rechtliche Stiftungen jedoch selten gegründet.¹²³ Grund hierfür ist wahrscheinlich, dass diese Stiftungsform weniger flexibel ist und zudem hohe Kosten sowie eine bürokratische Verfahrensweise mit sich bringt. Darunter leiden mitunter auch die Effektivität und das Risikobewusstsein. Sollte sich dennoch zu der Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung entschieden werden, so muss eine stichhaltige Begründung vorliegen.¹²⁴ Denn ohne besondere Argumente sollte kein Verwaltungsakt angestoßen werden. Öffentlich-rechtliche Stiftungen üben meist hoheitliche Aufgaben aus oder gehören der Staatsverwaltung an.¹²⁵ Beispiele für diese Stiftungen sind Kulturstiftungen oder Stiftungen für Gedenkstätten wie die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt.¹²⁶

¹¹⁸ Hof (2014a), S. 107.

¹¹⁹ Stürmer (2017), S. XI.

¹²⁰ Poes (2013), S. 26.

¹²¹ Küstermann, Hoffman-Stuedner (2011), S. 30.

¹²² Poes (2013), S. 27.

¹²³ Poes (2013), S. 26.

¹²⁴ Hof (2014a), S. 108.

¹²⁵ Poes (2013), S. 26.

¹²⁶ Land Sachsen-Anhalt (n.d.).



[PÁG. 93] Unternehmensverbundene Stiftungen sind entweder als Aktionäre oder Gesellschafter an einem Unternehmen beteiligt. Motiv für die Errichtung dieser Form sind meist fehlende Nachfolgemöglichkeiten im Unternehmen.¹²⁷ Auch der Wunsch auf eine geringere Erbschaftsteuerlast und die Verhinderung von Erbstreitigkeiten sind Gründe für die Errichtung einer Stiftung im Unternehmensbereich. Mögliche Formen können die Stiftung als Kommanditistin, Unternehmensträgerstiftungen, Stiftung & Co. KG, Doppelstiftung oder die Beteiligungsträgerstiftung (als Beteiligung an einer Kapital- oder Personengesellschaft) sein.¹²⁸ Auf diese Formen wird in Kapitel 5.1 ausführlicher eingegangen.

Kirchliche Stiftungen werden gegründet, um kirchlichen Aufgaben und Zwecken zu dienen. Sie weisen eine Verbindung zur Kirche auf und werden von dieser errichtet, unter kirchliche Aufsicht gestellt und haben als Stiftungszweck stets eine kirchliche Verbindung. Bei kirchlichen Stiftungen wird versucht, die Trennung von Kirche und Staat einzuhalten. Aus diesem Grund erfolgt die Anerkennung und Überwachung auch nicht durch eine staatliche Behörde, sondern durch eine zuständige kirchliche Aufsichtsbehörde.¹²⁹

Als weitere Form ist die kommunale Stiftung zu nennen. Zu kommunalen Stiftungen zählen jene Stiftungen, die Gemeinden oder Verbänden zugeordnet sind, kommunalen Zwecken dienen und deren Vermögensmassen verwalten. Dabei ist es unerheblich, ob sie selbstständig, unselbstständig, rechtsfähig oder eben nicht rechtsfähig, privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich sind. Um als kommunale Stiftung bezeichnet werden zu können, ist Voraussetzung, dass sie einer kommunalen Körperschaft oder Anstalt zugeordnet ist. Weiterhin muss eine öffentliche Aufgabe als Stiftungszweck definiert sein. Außerdem erfolgt die Verwaltung durch ein kommunales Organ.¹³⁰ Neben dem entsprechenden Landesstiftungsgesetz ist zudem das Kommunalrecht zu beachten.¹³¹

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die möglichen Erscheinungsformen mit der Zahl von möglichen Stiftungszwecken mithalten kann. Deshalb ist es wichtig, dass der Stifter nicht nur ausführlich über den Stiftungszweck nachdenkt und die Satzung bedacht formuliert, sondern auch das Für und Wider der geeigneten Form der Stiftung abwägt.

GRÜNDUNG EINER STIFTUNG

Vor der Errichtung einer Stiftung sollte sich der potentielle Stifter zunächst Gedanken über seine Ziele und Motive machen. Im Fokus sollten dabei Fragen wie die Form der Vermögensausstattung, der Stiftungszweck, die Destinatäre und die Ausgestaltung der Satzung stehen.¹³² Auch der Sitz der Stiftung ist in die Überlegungen einzubeziehen, weil dieser durch §82 S.3 BGB festgehalten sein muss. Da dieser im Regelfall der Ort ist, an dem die Stiftungsverwaltung tätig ist, ist diese Entscheidung häufig zweitrangig.¹³³ Auch die Namenswahl für die

¹²⁷ Rotenhan (2005), S. 310.

¹²⁸ Pues (2013), S. 30f.

¹²⁹ Campenhausen, Stumpf (2014c), S. 589ff.

¹³⁰ Canpenhausen, Stumpf (2014d), S. 617.

¹³¹ Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. b).

¹³² Pues (2013), S. 36.

¹³³ Burgard (2006), S. 82.



Stiftung ist nicht zu vernachlässigen, denn der Name sollte prägnant und griffig sein. Außerdem sollte der Name nicht bereits vergeben sein.¹³⁴ Die Tatsache, dass alle Bestandteile der Stiftung durch den Stifter bestimmt werden, lässt erkennen, dass die Gründung und im Anschluss daran die Ausübung der Stiftungstätigkeit der Privatautonomie unterliegen.¹³⁵ Privatautonomie ist ein Begriff aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Sie ermöglicht den einzelnen Rechtssubjekten, ihre Rechtsbeziehungen eigenverantwortlich zu gestalten. Gesetzliche Vorschriften können dadurch beispielsweise durch andere, abweichende Absprachen ersetzt werden.

Unter Rechtssubjekten sind Träger von Rechten und Pflichten. Dadurch sind sie fähig am Rechtsverkehr teilzunehmen und können Verträge abschließen, Verpflichtungen eingehen oder Erklärungen abgeben.¹³⁶

Doch auch der Zeitpunkt der Stiftungsgründung ist in die Überlegungen einzubeziehen. Denn die Errichtung einer Stiftung kann in unterschiedlicher Form und zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. So ist zunächst die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters, dem sog. Stiftungsgeschäft unter Lebenden nach §81 BGB oder von Todes wegen, geregelt in §83 BGB, zu erwähnen.¹³⁷ Unabhängig von dem Zeitpunkt der Stiftungserrichtung bedarf es bei den meisten Stiftungsformen einer Genehmigung bzw. Anerkennung nach §80 Abs.1 BGB durch die entsprechende Behörde des zuständigen Bundeslandes. Das bedeutet, dass das Bundesland, in dem die Stiftung ihren Sitz hat, für das Anerkennungsverfahren und die weitere Aufsicht zuständig ist.¹³⁸ Für die Anerkennung sind eine Satzung sowie der präzise formulierte Stiftungszweck und der Name der Stiftung notwendig.¹³⁹

STIFTUNGSGESCHÄFT UNTER LEBENDEN

Die Gründung einer Stiftung zu Lebzeiten des Stifters ist der Errichtungszeitpunkt, der am häufigsten gewählt wird. Denn 80% aller Gründungen finden zu Lebzeiten des Stifters statt. Dadurch hat der Stifter die Möglichkeit, seinen Willen aktiv mitzugestalten und umzusetzen, in das Stiftungsgeschäft einzugreifen und im Zweifelsfall auch die Satzung zu ändern. Außerdem hat er so die Möglichkeit, zu Lebzeiten lediglich einen Teil seines Vermögens in die Stiftung einzubringen.¹⁴⁰ Theoretisch könnte der Stifter auch zu Lebzeiten die Stiftung widerrufen. Solange sie nicht von der zuständigen Behörde anerkannt wurde, ist hierzu lediglich eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung erforderlich. Hat jedoch eine Anerkennung durch die entsprechende Stiftungsaufsicht stattgefunden bzw. wurde sie beantragt, so muss der Widerruf nach §81 Abs.2 S.2 BGB durch die Behörde genehmigt werden.¹⁴¹ Nach §82 BGB ist der Stifter verpflichtet, mit der Stiftungserrichtung eine Dotation, auch als Zuwendungsversprechen bezeichnet,

¹³⁴ Küstermann, Hoffmann-Steudner (2011), S. 49.

¹³⁵ Hof (2014a), S. 108.

¹³⁶ Klunzinger (2013), S. 35ff.

¹³⁷ Burgard (2006), S. 76.

¹³⁸ Hof (2014a), S. 107.

¹³⁹ Bundesverband Deutscher Stiftungen (2018c).

¹⁴⁰ Poes (2013), S. 36.

¹⁴¹ Burgard (2006), S. 85.



zu leisten. Damit verpflichtet er sich, der Stiftung einen bestimmten Anteil seines Vermögens zu übertragen. Dabei ist es zunächst unabhängig davon, ob dies anhand einer einmaligen oder mittels einer Ratenzahlung erfolgt.¹⁴² Zu einem späteren Zeitpunkt oder mit Eintritt seines Todes kann er - je nach Entwicklung des Stiftungsgeschäfts - nun das Stiftungsvermögen durch sein restliches Vermögen oder Erbe mittels einer Zustiftung erhöhen.¹⁴³ Auch wenn der Stifter zu Lebzeiten die Höhe des Stiftungsvermögens beeinflussen kann und der Gesetzgeber keine Mindestkapitalsumme vorschreibt, so sollte er stets beachten, dass das Vermögen und der Stiftungszweck im Verhältnis zueinander stehen sollten, um eine erfolgreiche und sinnvolle Stiftungsarbeit leisten zu können.¹⁴⁴ Die einzige Anforderung des Gesetzgebers in diesem Zusammenhang ist nach §80 Abs.2 BGB nur die nachhaltige Erfüllung und Sicherung des Stiftungszwecks. Dadurch schreibt der Staat indirekt eine Kapitalhöhe für das Stiftungsvermögen vor. Sieht die Stiftungsaufsicht diese Anforderung als nicht erfüllt an, so kann sie die Anerkennung der Stiftung im Zweifelsfall verweigern.¹⁴⁵

Des Weiteren sollte der Stifter Sorge tragen, dass bei einer Zustiftung zum Todeszeitpunkt eventuelle erbrechtliche Pflichtteilsansprüche berücksichtigt werden und nicht die vollständige Erbmasse der Stiftung zugesprochen wird. Weiterer Vorteil bei der Stiftungerrichtung zu Lebzeiten des Stifters ist auch ein steuerlicher Vorteil. Bei der Wahl einer gemeinnützigen Stiftung hat er die Möglichkeit, die Steuerbelastung bei Ertragsteuern zu verringern.¹⁴⁶ Auf das Thema der steuerlichen Bedingungen wird in Kapitel 2.6 eingegangen.

Zur Errichtung einer Stiftung ist prinzipiell nur eine einseitige, nicht empfangsbedürftige Willenserklärung notwendig. Bereits das durch Dritte erkennbare Verhalten des Stifters wäre ausreichend, um die Gründung einer Stiftung zu ermöglichen. Damit jedoch keine Zweifel am Ausdruck des Stifterwillens aufkommen, legt der Gesetzgeber durch §81 Abs.1 S.1 BGB fest, dass für das Stiftungsgeschäft unter Lebenden die schriftliche Form zwingend erforderlich ist. Dies bedeutet, dass der Wille schriftlich festgehalten und die Unterschrift unter der Stiftungsurkunde vom Stifter eigenhändig geleistet werden muss.¹⁴⁷ Eine weitere Anforderung an den Stifter im Rahmen einer Stiftungerrichtung zu Lebzeiten ist, dass dieser vollumfänglich geschäftsfähig ist. Gründungen von beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen Personen sind nach §105 und §111 BGB unwirksam. Stiftungen können zudem nicht nur durch eine einzelne Person, sondern auch durch mehrere Personen gegründet werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang nur, dass die Gründung durch die Stifter selbst vorgenommen werden muss. Die Bestellung von gesetzlichen Vertretern oder anderen bevollmächtigten Personen ist nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die spätere Ausübung der Stiftungstätigkeit. Hier ist der Stifter nicht verpflichtet, persönlich zu handeln.¹⁴⁸

¹⁴² Burgard (2006), S. 79.

¹⁴³ Pues (2013), S. 36.

¹⁴⁴ Küstermann, Hoffmann-Steudner (2011), S. 34.

¹⁴⁵ Burgard (2006), S. 79ff.

¹⁴⁶ Pues (2013), S. 36.

¹⁴⁷ Burgard (2006), S. 77.

¹⁴⁸ Hof (2014a), S. 109.



[PÁG. 96] Bei der Errichtung einer Stiftung von Todes wegen gibt es einige Besonderheiten zu beachten. Dazu zählen zum einen das Erbrecht und dessen Formvorschriften, zum anderen kann §81 Abs.1 BGB nicht angewendet werden, da dieser sich ausschließlich auf das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bezieht. Auch der Widerruf ist nicht mehr durch §81 BGB geregelt. Stattdessen greifen nun §§2253ff., §§2274ff. und §§ 2303ff. BGB, die sich auf das Erbrecht beziehen und entweder das Testament, den Erbvertrag oder die Pflichtteilsansprüche betreffen.¹⁴⁹

Stiftungen von Todes wegen können durch verschiedene Methoden errichtet werden. Dabei kann der Stifter, in dem Fall Erblasser, die Gründung durch eine letztwillige Verfügung herbeiführen. Dies kann er entweder durch ein formgültiges Testament oder einen Erbvertrag erreichen, das/der höchstpersönlich von ihm verfasst bzw. unterzeichnet wurde. Außerdem muss die Niederschrift des Testaments ebenfalls persönlich erfolgen, da eine Verfassung mit Computer unzulässig ist. Insgesamt ist hier §2247 BGB, insbesondere Abs. 2, zu beachten, der die Formvorschriften eines Testaments festlegt.¹⁵⁰ Eine Stellvertretung ist somit nach §2064 und §2065 BGB vollkommen ausgeschlossen.¹⁵¹ Weiterhin gilt, dass der Erblasser testierfähig sein muss. Dazu zählt, dass mind. das 16. Lebensjahr vollendet sein muss und der Erblasser keine geistige oder Bewusstseinsstörung aufweist. Um sicher zu gehen, dass der Stifterwille realisiert und das Testament gefunden wird, sollte es beim örtlichen Amtsgericht verwahrt oder ein notarielles Testament verfasst werden. Unabhängig von der Form sollte dem Testament auf jeden Fall die Satzung der zu errichtenden Stiftung beigelegt sein, auch wenn dies in gesetzlicher Hinsicht nicht erforderlich ist.¹⁵² Die Satzung muss jedoch nicht mehr handschriftlich verfasst sein. Der Ausdruck des tatsächlichen Willens in handschriftlicher Form ist hierbei ausreichend.¹⁵³ Im Gegensatz zur Errichtung der Stiftung unter Lebenden kann die Stiftung von Todes wegen ausschließlich von einer natürlichen Person veranlasst werden.¹⁵⁴ Stiftungen von Todes wegen können entweder in einer selbstständigen oder auch treuhänderischen Form errichtet werden. Bei selbstständigen Stiftungen sind die §§83 und 84 BGB zu beachten.¹⁵⁵

Bei der Wahl der Stiftung von Todes wegen gibt es für den Stifter, anderes als bei der Stiftungserrichtung zu Lebzeiten, keine Möglichkeit, in die Stiftungsarbeit einzugreifen, Korrekturen an der Satzung vorzunehmen oder das Resultat der Stiftungsarbeit selbst mitzuerleben.¹⁵⁶ Der Wille des Erblassers ist in jedem Fall verbindlich und kann grundsätzlich nicht angepasst werden. Da die Stiftungsaufsicht nicht mehr in der Lage ist, vom Stifter Erklärungen oder Erläuterungen zu der aufgesetzten Satzung zu erhalten, könnte das Anerkennungsverfahren erschwert werden.¹⁵⁷ Im Zweifelsfall kann dies sogar die

¹⁴⁹ Burgard (2006), S. 90.

¹⁵⁰ Pues (2013), S. 38.

¹⁵¹ Hof (2014a), S. 123.

¹⁵² Pues (2013), S. 44.

¹⁵³ Hof (2014a), S. 122.

¹⁵⁴ Burgard (2006), S. 90.

¹⁵⁵ Pues (2013), S. 43.

¹⁵⁶ Küstermann, Hoffmann-Stuedner (2011), S. 45.

¹⁵⁷ Burgard (2006), S. 121.



Anerkennung der Stiftung durch die Behörde gefährden. Aus diesen Gründen ist es sehr wichtig, dass die Wesensmerkmale (Stiftungszweck, Organe, Stiftungsvermögen, Name und Sitz der Stiftung) und insbesondere die Satzung umfassend beschrieben und keine Lücken offen gelassen werden oder Widersprüche formuliert wurden. Auch die Form der Stiftung (selbstständig, treuhänderisch, privatrechtlich, gemeinnützig etc.) sollte vom Erblasser festgehalten sein. Deshalb ist es wichtig, dass sich der Stifter bereits zu Lebzeiten umfassend und rechtzeitig beraten lässt, um in jedem Fall die Anerkennung durch die Behörde zu erhalten. Im Zweifelsfall sollte er auch mit dieser im Vorhinein Kontakt aufnehmen und sein Vorhaben besprechen.¹⁵⁸

Außerdem muss sich der Stifter mit der Vermögensmasse befassen. Dabei ist es ihm überlassen, ob die Stiftung als Miterbin oder sogar als Alleinerbin eingesetzt wird. Ist dies der Fall, so sind jedoch eventuell Pflichtteilsansprüche, also Vermögensansprüche von Familienangehörigen (Eltern, Ehegatten, Kinder), zu beachten. Ist dies nicht der Fall kann es zu Erbstreitigkeiten kommen und die Gründung der Stiftung verzögern oder gar gefährden. Wird die Stiftung als Miterbin eingesetzt, so muss mindestens eine Quote in Bezug auf den Nachlass angegeben sein. Besser ist es jedoch, wenn die entsprechenden Vermögensgegenstände, die an sie vererbt werden sollen, genau bezeichnet sind.¹⁵⁹ Die genaue Auflistung kann zudem Erbstreitigkeiten und daraus folgende Verzögerungen verhindern. Pflichtteilsansprüche können ggf. mithilfe von notariell beurkundeten Erbverzichten oder Abfindungen ausgeschlossen werden. Diese sollten ebenfalls eindeutig formuliert und mit den Erben abgesprochen sein, um Erbstreitigkeiten zu vermeiden.¹⁶⁰ Im Allgemeinen gilt jedoch der sog. Grundsatz der Testierfreiheit, wodurch es dem Erblasser - aufgrund der Privatautonomie - frei überlassen ist, wer als Erbe eingesetzt werden soll und wie der Umfang des Erbes aussieht. Aus diesem Grund ist gegen eine Stiftung als Erbin nichts einzuwenden. Die Folge ist, dass die gesetzliche Erbfolge damit außer Kraft tritt. Auch wenn eine rechtsfähige Stiftung erst durch die Anerkennung der Aufsichtsbehörde rechtswirksam ist, so kann die Stiftung als Erbin eingesetzt werden. Denn die Genehmigung durch die Behörde gilt rückwirkend, sodass die Stiftung nach §84 BGB bereits zum Todeszeitpunkt des Stifters als existent gilt.¹⁶¹ Auf die Möglichkeiten der Stiftung als Nacherbin, Ersatzerbin oder Vorerbin wird im Rahmen dieses Kapitels nicht eingegangen.

BEENDIGUNG EINER STIFTUNG

Auch wenn der Grundgedanke einer Stiftung (Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit) im Vordergrund steht, sollte außerdem die Möglichkeit der Beendigung bedacht werden. Die Gründe für die Beendigung sind ebenso vielfältig wie die für eine Gründung. Dazu zählen bspw. die vollständige Erfüllung des Stifterwillens und somit Stiftungszweck, eine in der Satzung genannte Bedingung, Frist oder Ursache, Insolvenz, Widerruf der Anerkennung sowie eine Anordnung auf Zusammenlegung. Auch die Aufhebung nach §87 BGB durch die

¹⁵⁸ Pues (2013), S. 38f.

¹⁵⁹ Pues (2013), S. 39.

¹⁶⁰ Hof (2014a), S. 122.

¹⁶¹ Pues (2013), S. 40.



[PÁG. 98]

Stiftungsaufsicht, wenn beispielsweise das Gemeinwohl durch die Stiftung gefährdet sein könnte, ist als Grund aufzuführen.¹⁶² Bei zentralem Auflösungswunsch durch den Stifter ist es wichtig, dass die Abwicklung der Vermögensmasse festgehalten sein muss. Dazu muss entweder ein begünstigter Personenkreis definiert oder zumindest ein entsprechendes Gremium mittels Satzung zur Abwicklung vertraut sein. Ist keine Regelung getroffen, so entscheidet in der Regel die Aufsichtsbehörde.¹⁶³

Da die Stiftung Träger von Rechten und Pflichten und meist auch eine juristische Person ist, kann die Auflösung der Stiftung nicht von einem auf den anderen Tag erfolgen.¹⁶⁴ Geregelt wird die Beendigung einer Stiftung in erster Instanz durch §87 BGB und ergänzend durch die jeweiligen Landesstiftungsgesetze. Die Auflösung an sich findet in zwei Schritten statt.

Der erste Schritt ist der Beschluss durch die - gemäß Satzung - befugten Organe (meist der Stiftungsvorstand) sowie der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsicht im Anschluss.¹⁶⁵ Der Stifter kann jedoch verfügen, dass die Auflösung durch eine dritte Person bewirkt und abgewickelt werden kann/muss.¹⁶⁶ In jedem Fall muss die aufsichtsrechtliche Behörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens prüfen, ob berechtigte Auflösungsgründe vorliegen bzw. ob die Beendigung im Sinne des Stifters vollzogen werden darf.¹⁶⁷ Dazu müssen im Zweifelsfall die Angehörigen des Stifters befragt werden, da in den meisten Fällen der Stifter nicht mehr zur Verfügung stehen kann. Trotzdem gilt, dass die Aussagen der Angehörigen nicht unbedingt maßgeblich sind, denn die Behörde ist nicht zwingend an den Willen des Stifters gebunden. Sie kann auch gegen den Willen des Stifters entscheiden und die Genehmigung zur Beendigung der Stiftung erteilen.¹⁶⁸ In jedem Fall sind die Genehmigung und der Bescheid der Aufsichtsbehörde erforderlich. Denn ohne deren Zustimmung muss die Stiftung weiterhin aufrechterhalten werden.

Der zweite Schritt der Auflösung einer Stiftung ist die Abwicklung oder der tatsächliche Akt der Durchführung. Eine Möglichkeit der Abwicklung ist dabei die Liquidation. Diese wird dann durchgeführt, wenn der Wille des Stifters erfüllt, aber noch Vermögensmasse vorhanden ist. Im Rahmen der Liquidation werden nach §49 Abs.1 S.1 BGB zunächst alle bestehenden Geschäfte beendet. Im Anschluss werden offene Forderungen beglichen und das Vermögen veräußert. Gegebenenfalls sind Gläubiger zu befriedigen und das rechtliche Vermögen ist an den definierten oder durch die Stiftungsaufsicht bestimmten Kreis der Begünstigten auszukehren.¹⁶⁹ Es empfiehlt sich, im Rahmen der Liquidation mit der Aufsicht eng zusammen zu arbeiten. In der Regel handeln die Organ- bzw. Vorstandsmitglieder der Stiftung als Liquidatoren, die zur Durchführung der Liquidation bestellt sind.¹⁷⁰

¹⁶² Hof (2014e), S. 431.

¹⁶³ Pues (2013), S. 64.

¹⁶⁴ Burgard (2006), S. 621.

¹⁶⁵ Pues (2013), S. 64.

¹⁶⁶ Burgard (2006), S. 641.

¹⁶⁷ Pues (2013), S. 64.

¹⁶⁸ Hof (2014e), S. 432.

¹⁶⁹ Burgard (2006), S. 621.

¹⁷⁰ Hof (2014e), S. 433.



[PÁG. 99] Eine weitere Form der Beendigung der Stiftung ist der Vermögensverfall. Dieser betrifft das nach der Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen. Im Rahmen des Vermögensverfalls wird nun das restliche Vermögen an die entsprechenden Begünstigten, die sog. Anfallberechtigten, verteilt. Wer zu diesem Personenkreis zählt, ergibt sich in der Regel aus der Satzung bzw. dem Stiftungsgeschäft. Es können aber auch Dritte oder gar der Stifter selbst als Anfallberechtigte bestimmt sein.¹⁷¹ Ausnahme bildet die gemeinnützige Stiftung. Hier darf der Stifter nicht zum Kreis der Anfallberechtigten zählen. Üblicherweise werden hier die Destinatäre als Berechtigte ernannt.¹⁷² Sind keine Anfallberechtigten bestimmt, so geht das Vermögen nach §88 S.2 BGB an den Staat bzw. das zuständige Bundesland über.¹⁷³ In dieser Konstellation muss das Vermögen entsprechend des Stiftungszwecks verwendet werden und ist von der jeweils übergeordneten Behörde zu überwachen. Da im Rahmen des Vermögensverfalls das Erbrecht greift, sind die Anfallberechtigten befugt, den sog. Anfall auszuschlagen. Stimmen sie dem Anfall zu, ist dieser analog der Schenkung unter Lebenden zu behandeln.¹⁷⁴

Eine Stiftung gilt dann als vollkommen beendet, solange sie keinerlei Vermögen mehr vorweisen kann. Man spricht in diesem Zusammenhang von vermögenslos. Dies greift dann, wenn das Liquidationsverfahren und der Vermögensanfall abgeschlossen sind. Im Gegensatz zu anderen juristischen Personen ist es bei Stiftungen nicht erforderlich, diese aus einem Register zu löschen. Je nach Bundesland ist jedoch eine Bekanntmachung erforderlich.¹⁷⁵

STEUERLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

In Kapitel 2.2.6 wurde bereits schon angeschnitten, dass auch Stiftungen dem Steuerrecht unterliegen. Damit wird der weit verbreitete Glaube, dass Stiftungen von der Steuer befreit seien, widerlegt. Im Allgemeinen kann zwar gesagt werden, dass viele Stiftungen eine Steuervergünstigung genießen. Auf welche Steuergesetze sich dies auswirkt und welche Steuergesetze Anwendung finden, wird in diesem Kapitel beschrieben. Grundsätzlich sollte beachtet werden, dass steuerliche Regelungen sowohl für die Errichtung, die Beendigung als auch die laufende Tätigkeit einer Stiftung zu beachten sind.¹⁷⁶ Die Steuerbegünstigung bei gemeinnützigen Stiftungen wird nur kurz betrachtet, auf die Besonderheit der Steuergesetzgebung bei Familienstiftungen wird aufgrund der Schwerpunktsetzung dieser Studie in Kapitel 3 eingegangen.

Eine der Voraussetzungen für die Stiftungsarbeit ist die Ausstattung der Stiftung mit Vermögen. Dieser Vorgang unterliegt entweder der Schenkungsteuer bzw. der Erbschaftsteuer. Dabei ist es unabhängig davon, ob der Stifter das Vermögen zu Lebzeiten an die Stiftung überträgt und somit schenkt oder ob die Stiftung aufgrund des Todes des Stifters als Erbin eingesetzt ist. Grund ist, dass beide Fälle auf die gleiche Gesetzgebung hinsichtlich des Erbschaftsteuer- und

¹⁷¹ Burgard (2006), S. 650.

¹⁷² Hof (2014e), S. 435.

¹⁷³ Burgard (2006), S. 650f.

¹⁷⁴ Hof (2014e), S. 435.

¹⁷⁵ Burgard (2006), S. 651f.

¹⁷⁶ Richter (2014), S. 833.



[PÁG. 100]

Schenkungssteuer-gesetzes (ErbStG) zurückgreifen. Die Erbschaftsteuerpflicht bei einer Stiftungserrichtung von Todes wegen wird durch die Genehmigung der Stiftung ausgelöst und basiert auf §1 Abs.1 Nr.1 i.V.m. §3 Abs.2 Nr.1 ErbStG. Steuerschuldner ist die Stiftung. Gleiches gilt für die Schenkung zu Lebzeiten des Stifters. Hier wird die Steuerschuld jedoch bereits mit dem Vollzug der Zuwendung ausgelöst. Da die Stiftung niemals im verwandtschaftlichen Verhältnis zum Stifter stehen kann, unterliegt die Stiftung bzw. die Besteuerung der gestifteten Vermögensgegenstände dem festgesetzten Satz der Steuerklasse III.¹⁷⁷ Wie die Steuerberechnung und –progression aussieht, wird im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht behandelt. Voraussetzung für die Berechnung ist in jedem Fall nach §2 Abs.1 S.1 ErbStG, dass der Stifter, also Erblasser oder Schenker, eine natürliche Person ist. Außerdem muss der Erblasser einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Weitere Steuergesetze, die bei der Errichtung einer Stiftung zu beachten sind, sind die Gesetze zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Kirchensteuer und zum Solidaritätszuschlag. Das Einkommensteuergesetz greift im Rahmen einer Stiftungserrichtung beispielsweise dann nicht, wenn die Güter, die der Stifter bereitstellt, aus dessen Privatvermögen stammen.¹⁷⁸ Doch Vermögensübertragungen unterliegen nicht nur der Erbschaftsteuer- oder Schenkungssteuergesetzgebung, sondern können auch der Grunderwerbsteuer bzw. der Umsatzsteuer unterliegen.¹⁷⁹ Denn Stiftungen sind aufgrund ihrer Tätigkeiten der Vermögensverwaltung und der Absicht auf Einnahmeerzielung als Unternehmer bzw. Unternehmen zu bezeichnen und somit folglich auch wie solche zu behandeln. Dies führt dazu, dass Stiftungen der Umsatzsteuer unterliegen. Diese ist dann zu berechnen und an das zuständige Finanzamt abzuführen, sobald ein Unternehmer Zuwendungen aus dem Unternehmen an die Stiftungen fließen lässt. Von der Umsatzsteuer ausgenommen sind Spenden, sonstige Zuwendungen oder Gründungs- sowie Zustiftungen.¹⁸⁰

Grundsätzlich gilt für eine Stiftung Rechnungslegungspflicht bzw. Aufzeichnungs- und Buchführungspflicht nach §§63 Abs.3 und 141ff. AO sowie §22 UstG.¹⁸¹ Ebenfalls unterliegen Stiftungen als juristische Person der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Dies gilt sowohl für rechtsfähige als auch nicht-rechtsfähige Stiftungen. Ausnahme bilden nach §5 Abs.1 Nr.9 S.1 KStG ausschließlich unmittelbar gemeinnützig tätige und kirchliche Stiftungen. Die Befreiung gilt nach §5 Abs.1 Nr.9 S.2 KStG jedoch nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der nach §14 AO geregelt ist.¹⁸² Voraussetzung für die Berechnung der Gewerbesteuer und des Solidaritätszuschlags ist, dass die Stiftung ihren Sitz in Deutschland hat. Für die Gewerbesteuer ist zudem ein bestehender Gewerbebetrieb notwendig.¹⁸³ Eine gewerbliche Tätigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Stiftung eine

¹⁷⁷ Pues (2013), S. 81.

¹⁷⁸ Pues (2013), S. 82ff.

¹⁷⁹ Richter (2014a), S. 834.

¹⁸⁰ Richter (2014b), S. 876f.

¹⁸¹ Burgard (2006), S. 554.

¹⁸² Koss (2005), S. 375ff.

¹⁸³ Pues (2013), S. 84.



Beteiligung an einer GmbH, AG oder UG hält. Vermögensverwaltende Tätigkeiten hingegen gelten nicht als gewerbliche Tätigkeit.¹⁸⁴

Grundsätzlich gelten für gemeinnützige Stiftungen steuerliche Ausnahmen. Diese Ausnahmen greifen auch auf die Vermögensübertragung. So gilt beispielsweise, dass gemeinnützige Stiftungen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit sind.¹⁸⁵ Sinnvoll ist es in jedem Fall, das zuständige Finanzamt zu konsultieren, um einen Rat über mögliche Inanspruchnahmen und Zulässigkeiten von Steuervergünstigungen einzuholen. Denn Steuervergünstigungen können erst dann geltend gemacht werden, wenn das Finanzamt die Gemeinnützigkeit der Stiftung festgestellt und bescheinigt hat.

Erst ab diesem Zeitpunkt kann die Stiftung steuermindernde Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Zustifter ausstellen.¹⁸⁶

Außerdem ist zu sagen, dass die Vorgaben für steuerbegünstigte Stiftungen in §§51ff. AO Anwendung finden. Erfüllt die Stiftung die genannten Vorschriften wie z.B. kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Tätigkeit nach §51 Abs.1 S.1 AO, so sind die steuerlichen Vergünstigen mitunter nicht unerheblich. Um dies zu erreichen ist es wichtig, dass die Satzung der Stiftung eindeutig formuliert ist und dass die steuerbegünstigten Zwecke ausschließlich unmittelbar, selbstlos und entsprechend festgehalten und ausgeübt werden. Auf weitere Faktoren, die zu einer Steuerbefreiung oder –begünstigung führen, wird im Rahmen der Arbeit nicht eingegangen. Prinzipiell gilt jedoch, dass eine Steuerbegünstigung dann für eine Körperschaft anzuwenden ist, wenn Erträge in einem ideellen Bereich, einem Zweckbetrieb oder einer Vermögensverwaltung mit entsprechenden Voraussetzungen zur Steuerbegünstigung bzw. in einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbereich erzielt wurden.¹⁸⁷

Wie im Rahmen des Kapitels über das Stiftungsvermögen bereits erläutert wurde, ist das entsprechende Vermögen so anzulegen, dass der Stiftungszweck mittels der erzielten Erträge erfüllt werden kann. Üblicherweise müssen natürliche und juristische Personen auf im Inland erzielte Erträge eine Kapitalertragsteuer entrichten. Bei natürlichen Personen findet hier die Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% Anwendung, durch die Kapitalerträge abgegolten werden.¹⁸⁸ Ausnahme hiervon bilden nach §43 Abs.5 S.1 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung, selbstständiger Arbeit sowie Land- und Forstwirtschaft.¹⁸⁹ Für Stiftungen greift diese Regelung ebenfalls nicht, da §8 Abs.10 S.1 KStG i.V.m §2 Abs.5b EStG diese Vorgabe ausschließen. Stattdessen müssen Stiftungen Kapitalerträge in ihrer Körperschaftsteuererklärung angeben.¹⁹⁰ Da gemeinnützige Stiftungen jedoch von der Körperschaftsteuer befreit werden können, kann der Steuerabzug bei Kapitalerträgen ebenfalls vermieden werden. Dies kann durch die Erlangung bzw. Vorlage einer sog. Nichtveranlagungsbescheinigung (oder NV 2 Bescheinigung) erzielt werden. Liegt diese Bescheinigung dem zuständigen

¹⁸⁴ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018c).

¹⁸⁵ Poes (2013), S. 81.

¹⁸⁶ Regierungspräsidien Baden-Württemberg (n.d. c).

¹⁸⁷ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018c).

¹⁸⁸ UnternehmerKompositionen (2017).

¹⁸⁹ Fritz (2009).

¹⁹⁰ UnternehmerKompositionen (2017).



Finanzinstitut jedoch nicht vor, so ist das Finanzinstitut zur Berechnung, Belastung und Abführung der Steuer verpflichtet.¹⁹¹

Auch wenn dies keine steuerliche, sondern eine Regelung anderer gesetzlicher Vorgaben ist, so sollte dennoch in diesem Zusammenhang die Beachtung und Gültigkeit des Geldwäschegesetzes (GwG) erwähnt werden. In Verbindung mit der aktuell gültigen Fassung des GwG wurde ein sog. Transparenzregister implementiert. Damit ist seit dem 01.10.2017 jede rechtsfähige Stiftung dazu verpflichtet, die wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister zu melden. Dabei ist es unerheblich, ob eine Stiftung gemeinnützig ist oder nicht. Als wirtschaftlich Berechtigte sind nach §3 Abs.3 GwG natürliche Personen zu nennen, die entweder Mitglied des Stiftungsvorstands, Begünstigte der Stiftung oder sonstige Personen, die als Treugeber oder Verwalter handeln und insbesondere mit dem Stiftungsvermögen und der Ertragsverteilung vertraut sind.¹⁹²

Auch wenn dies nur ein Ausschnitt der relevanten Gesetze, insbesondere der Steuergesetze ist, so kann gesagt werden, dass im Rahmen der Stiftungsarbeit einige Gesetze und Feinheiten zu beachten sind. Bereits vor der Gründung sollte sich daher jeder Stifter, auch in Hinsicht auf den Aufwand der steuerlichen Berücksichtigung, bewusst darüber sein, ob eine gemeinnützige Stiftung errichtet werden soll.

FAMILIENSTIFTUNG

Schätzungen zufolge existieren aktuell etwa 700 aktive Familienstiftungen in Deutschland. Im Vergleich zu den Daten über Stiftungen in Kapitel 2 mag dies zunächst eine relativ kleine Anzahl an Stiftungen darstellen und die Familienstiftung somit relativ unbedeutend wirken. Doch seit einigen Jahren scheint das Interesse für Familienstiftungen wieder zuzunehmen.¹⁹³ Dies wird häufig mit der günstigen Rechtsprechung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes begründet, das sowohl die stiftungsbegünstigte Familie als auch den Stiftungsinhaber selbst begünstigen.¹⁹⁴ Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wird der Schwerpunkt auf die Familienstiftung als Erscheinungsform einer Stiftung gelegt.

BESONDERHEIT DER FAMILIENSTIFTUNG DEFINITION DES BEGRIFFS „FAMILIE“

Die Familie findet in Deutschland eine große Bedeutung, nicht zuletzt durch ihre Erwähnung im Grundgesetz (GG). Denn der Staat stellt mit Artikel 6 GG die Ehe und die Familie unter den besonderen Schutz und in die Obhut der staatlichen Ordnung, da sie eine wichtige Gruppe der Gesellschaft sowie eine Institution des sozialen Systems ist.¹⁹⁵

¹⁹¹ Fritz (2009).

¹⁹² Bundesverband Deutscher Stiftungen (2017).

¹⁹³ Mikus (2018).

¹⁹⁴ Schmallowsky (2012).

¹⁹⁵ Andrick, Suerbaum (2001), S. 30.



[PÁG. 103] Für den Familienbegriff gibt es verschiedene Ansätze. Dazu zählt der Ansatz aus biologischer, aus soziologischer aber auch aus rechtlicher Perspektive.¹⁹⁶ Im allgemeinen Sprachgebrauch stellt eine Familie ein Ehepaar dar, das mit seinen Kindern in einem Haushalt lebt. Das Verständnis sieht vor, dass eine Familie aus zwei Generationen besteht und eine Ehe vorausgesetzt wird. Auch wenn diese Annahme immer noch dem aktuellen Bild einer Familie entspricht, so ist diese Definition nicht mehr zeitgemäß.¹⁹⁷ Biologisch gesehen stellt die Familie eine Hierarchie dar, die sich aus der Blutsverwandtschaft heraus definiert.¹⁹⁸ Die rechtliche Perspektive greift auf viele Gesetze zurück. Denn nicht nur im Grundgesetz findet die Definition der Familie Anwendung, auch im BGB wird der Begriff im Rahmen des Familienrechts genannt, auch wenn dieser dort nicht näher bestimmt ist. §§1297ff. und §§1589ff. BGB beschreiben die Familie als eine Gesamtheit von Personen, die durch die Ehe und Verwandtschaft miteinander verbunden sind.¹⁹⁹ Somit deckt sich die gesetzliche bzw. rechtliche Ansicht mit dem allgemein herrschenden Verständnis von Familie. Denn beide Ansätze setzen eine Ehe voraus. Auch die Abgabenordnung findet in §15 AO eine Definition des Familienbegriffs, indem sie definiert, wer als Angehöriger zu betrachten ist.²⁰⁰ Dabei werden nicht nur Ehegatten und Kinder aufgeführt, sondern auch Geschwister, Verlobte oder gar Partner bzw. Geschwister der Eltern, Kinder oder Pflegekinder. Der soziologische Ansatz wird die Familie zum einen als festverankerte Institution in der Gesellschaft definieren. Zum anderen beschreibt die Soziologie die Familie als eine Kleingruppe, bei der die Mitglieder gemäß vorgegebener gesellschaftlicher Rollen miteinander umgehen und handeln.²⁰¹

BEGRIFF DER FAMILIENSTIFTUNG

Unter dem Begriff der Familienstiftung ist keine besondere Rechtsform, sondern lediglich eine Anwendungsform oder Variante der privaten selbständigen Stiftung zu verstehen. Dennoch gibt es neben den für Stiftungen grundsätzlich geltenden Vorschriften wie dem allgemeinen Stiftungsrecht und steuerrechtlicher Vorgaben, auch einige Rechtsvorschriften, sowohl im Zivil- als auch im Steuerrecht, die sich mit Familienstiftungen im Besonderen befassen.²⁰² Auch wenn der Wortlaut es vermuten lässt, so weist der Begriff Familienstiftung nicht auf den Gründer der Stiftung hin. Die Begrifflichkeit bezieht sich vielmehr auf den Begünstigten einer Stiftung. Somit werden Familienstiftungen nicht von einer Familie gegründet, sondern für eine Familie.²⁰³ Demnach ist zu sagen, dass die Motivation des Stifters bei der Errichtung einer Familienstiftung stets im Hinblick auf dessen Familie gerichtet ist. Auch wenn in der Gesetzgebung die Familie durch eine Bindung anhand einer Verwandtschaft oder einer Ehe definiert ist, so ist dies nicht zwangsläufig auf den Begünstigtenkreis der Familienstiftung

¹⁹⁶ Dunkake (2010), S. 47.

¹⁹⁷ Schneider (2012).

¹⁹⁸ Dunkake (2010), S. 47.

¹⁹⁹ Andrick, Suerbaum (2001), S. 30.

²⁰⁰ Richter (2014c), S. 526.

²⁰¹ Dunkake (2010), S. 48.

²⁰² Richter (2014c), S. 512.

²⁰³ Pues (2013), S. 29.



anzuwenden. Denn durch die Privatautonomie kann der stiftungsberechtigte Personenkreis anders bestimmt sein. Der Stifter könnte zum Beispiel explizit Familienmitglieder aus dem Personenkreis ausschließen oder den Kreis erweitern und Personen, die im Sinne der gesetzlichen Definition prinzipiell ausgenommen sind, einschließen. Völlig fremde Personen dürfen jedoch nicht in den Personenkreis aufgenommen werden, da ansonsten der Charakter der Familienstiftung nicht erfüllt wird.²⁰⁴

In Kapitel 2.2.1 wurde darauf hingewiesen, dass es für den Begriff der Stiftung keine Legaldefinition gibt. Bei dem Begriff der Familienstiftung ist dies anders. Hier gibt es stattdessen eine Vielzahl von Definitionen, die vom Gesetzgeber aufgestellt worden sind. So besagen zum Beispiel §1 Abs.1 Nr.4 und §1515 Abs.2 S.1 ErbStG, dass die Familienstiftung hauptsächlich im Interesse und zu Gunsten einer Familie oder auch bestimmter Familien errichtet wird. Daraus ist zu schließen, dass der Destinatär der Stiftung nicht ausschließlich eine Familie ist, sondern auch mehrere Familien begünstigt sein können. Auch einige Landesstiftungsgesetze haben den Begriff der Familienstiftung aufgenommen und besagen, dass die Stiftungen entweder ausschließlich oder überwiegend dem Interesse oder dem Wohl einer bestimmten Familie bzw. bestimmter Familien dienen sollen.²⁰⁵ Eine Definition im Landesstiftungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz gibt es derzeit nicht. Hier wird lediglich auf die Definition von privatnützigen Stiftungen eingegangen, die die Familienstiftung abdecken sollen.²⁰⁶ Auch das Außensteuergesetz (AStG) bezieht die Familienstiftung in die Rechtsprechung ein. §15 Abs.2 AStG besagt, dass Stiftungen dann als Familienstiftungen bezeichnet werden können, wenn der Stifter bzw. seine Angehörigen und deren Abkömmlinge mehr als 50% bezugs- oder anfallberechtigt sind. Die Gesetzgebung legt damit fest, dass die Stiftung zum Großteil für eine Familie errichtet wird. Es können aber auch andere Stiftungszwecke und Destinatäre aufgeführt werden. Familienstiftung ist sie also dann, solange die Begünstigung einer Familie im Fokus der Stiftung steht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Rahmen eines Urteils ebenfalls eine Definition für die Familienstiftung formuliert.²⁰⁷ Diese Definition besagt, dass dann von einer Familienstiftung gesprochen werden kann, wenn das Wesen der Stiftung nach der Satzung und ggf. auch im Stiftungsgeschäft darin besteht, den Familienangehörigen den Zugang zum und die Nutzung des privaten Vermögens zu privaten Zwecken zu ermöglichen und die Erträge aus dem Stiftungsvermögen an sich zu ziehen. Ob und in welchem Maße dies tatsächlich genutzt wird, ist nicht relevant.²⁰⁸ Im BGB hingegen wird die Familienstiftung nicht thematisiert. Da sie jedoch keine eigene Stiftungsform darstellt, sondern eine Unterart der rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts ist, finden die §§80ff. BGB wie bei anderen Stiftungsformen ebenfalls Anwendung. Ob die Stiftung nun von einer Familie errichtet wird und inwiefern die begünstigte Familie die Stiftungstätigkeit kontrolliert oder beeinflusst, wird von der Gesetzgebung außen vor gelassen.²⁰⁹ Auch wenn die Familienstiftung nicht im BGB oder einigen

²⁰⁴ Andrick, Suerbaum (2001), S. 30.

²⁰⁵ Sorg (1984), S. 28.

²⁰⁶ Richter (214c), S. 521.

²⁰⁷ BFH-Urteil vom 18.11.2009 – Aktenzeichen II R 46/07.

²⁰⁸ BFH (1997).

²⁰⁹ Richter (2014c), S. 513.



[PÁG. 105] Auch wenn die Familienstiftung nicht im BGB oder einigen Landesstiftungsgesetzen geregelt ist, so ist diese Unterart der bürgerlichen Stiftung in allen Bundesländern zulässig. Wie bei anderen Stiftungen gilt auch hier eine unterschiedliche Behandlung je nach zuständigem Bundesland. Teilweise stellen die Länder sogar die Familienstiftung von der staatlichen Aufsicht frei.²¹⁰ Unabhängig von der Stiftungsaufsicht und dem Bundesland ist für jede Familienstiftung die Formulierung des Stiftungszwecks in der Satzung, die für eine Familie gelten muss, maßgeblich, um eine Stiftung als Familienstiftung zu bezeichnen.

Welchen Umfang die Förderung der Familie im Rahmen der Stiftungstätigkeit und der Vorgabe der Satzung nun tatsächlich hat, ist nicht festgelegt. Einige Behörden verlangen lediglich eine Begünstigung der Familie von 25% der Erträge, andere setzen einen Anteil von mindestens 75% voraus.²¹¹ Im Zweifelsfall sollten die Bedingungen im Rahmen der Überlegungen zur Stiftungerrichtung mit der zuständigen Stiftungsaufsicht oder Finanzbehörde besprochen werden. Bei stark abweichenden Vorstellungen im Zusammenhang mit dem prozentualen Anteil der Familienbegünstigung oder sonstiger Ausgestaltungen sollte die Wahl der Familienstiftung ggf. noch einmal überdacht werden. Aufgrund des festgelegten Kreises der Begünstigten ergibt sich, dass Familienstiftungen bzw. deren Stiftungszweck in der Regel nicht gemeinnützig, sondern privater oder zumindest privatorientierter Natur sind.²¹² Diese Form wird als privatnützig bezeichnet. Mit diesem Zweck zählt die Familienstiftung zu den am häufigsten vorkommenden privatnützigen Stiftungen.²¹³

Analog der Stiftung privaten Rechts kann auch die Familienstiftung in verschiedenen Formen zu finden sein, wobei sich die Form im Zweck der Stiftung widerspiegelt. Zum einen sind die Unternehmensträgerstiftungen zu nennen.²¹⁴ Bei dieser Form führt die Stiftung selbst ein Unternehmen. Eine häufiger vorkommende Form ist die Beteiligungsträgerstiftung, bei der die Stiftung nicht mehr Träger ist, sondern nur eine Beteiligung an der Personen- oder Kapitalgesellschaft hält.²¹⁵ Weitere Formen sind die Anstaltsträgerstiftungen, bei der die Stiftung Träger einer Einrichtung wie einem Krankenhaus oder einer Schule ist. In der Praxis ist eine Familienstiftung meist eine Kombination aus den genannten Stiftungen.²¹⁶ Auch wenn es selten vorkommt, so kann eine Familienstiftung auch in Form einer gemeinnützigen Stiftung erscheinen. Einige entscheiden sich für eine sog. Doppelstiftung, die eine Kombination aus einer gemeinnützigen und einer Familienstiftung ist.²¹⁷ Auf die Besonderheiten aller Erscheinungsformen und die Ausgestaltungsmöglichkeiten wird in Kapitel 5.1 eingegangen.

²¹⁰ Mercker (2014c), S. 329.

²¹¹ Mercker (2005), S. 328.

²¹² Suerbaum (2001), S. 30.

²¹³ Oppenhoff & Partner (2016), S. 9.

²¹⁴ Mercker (2005), S. 329.

²¹⁵ Poes (2013), S. 31.

²¹⁶ Mercker (2005), S. 329.5

²¹⁷ Escher (2013), S. 4.



[PÁG. 106] Grundsätzlich gilt für Familienstiftungen, dass sie weder Gesellschafter noch Mitglieder haben.²¹⁸ Die Bestandteile einer Familienstiftung sind, analog anderer Stiftungsformen, eine Satzung inklusive Stiftungszweck, ein Stiftungsvermögen und mindestens ein Stiftungsorgan. Diese Bestandteile werden nun im Folgenden in Bezug auf die Familienstiftung erläutert.

ZIEL UND ZWECK DER FAMILIENSTIFTUNG

Wie bei den grundlegenden Formen von Stiftungen gibt es auch bei Familienstiftungen Irrglauben und Missverständnisse im Zusammenhang mit Motiv und Zweck der Stiftungsgründung.²¹⁹ Dazu zählt u.a., dass Familienstiftungen ausschließlich aus steuerlichen Beweggründen errichtet werden oder dass sie hohe Vermögen aufweisen. Eine weitere viel verbreitete Annahme ist, dass die Familienstiftung ihren Namen trägt, weil sie von einer Familie gegründet wird. Häufig ist dies auch der Fall, doch der tatsächliche Zweck ist die Gründung für eine Familie als Stiftungsbegünstigte.²²⁰ Der Stiftungszweck einer Familienstiftung ist somit die Versorgung einer Familie. Im folgenden Kapitel wird nun auf den Stiftungszweck eingegangen. In diesem Zusammenhang werden auch mögliche Motive für eine Familienstiftung aufgezeigt. Welches Motiv oder welche Anlässe den Stifter dazu bewegen, eine Familienstiftung zu errichten, ist nicht unbedingt ausschlaggebend. Gerade bei der Familienstiftung hängen Stiftungszweck und Motivation häufig miteinander zusammen. Voraussetzung ist dies jedoch nicht.²²¹

Eine der häufigsten Ursachen zur Gründung einer Familienstiftung ist eine familiäre Motivation. Dabei liegt das Hauptaugenmerk vor allem auf der finanziellen Absicherung der eigenen Familie. Dies geschieht zum einen durch die Erträge, die aus dem Stiftungsvermögen erzielt werden können. Zum anderen kann auch die Kontrolle durch Familienmitglieder über die Stiftungsorgane helfen, die wirtschaftliche Absicherung zu gewährleisten.²²² Außerdem wird eine Familienstiftung häufig errichtet, um das gesamte Vermögen zu bündeln, somit eine Aufteilung des Vermögens zwischen den Erben zu verhindern und dennoch das Vermögen der Familie zur Nutzung zu überlassen.²²³ Zunächst wird mit der Stiftungserrichtung und der damit verbundenen Vermögensübertragung erreicht, dass das Vermögen nicht mehr den Erben gehört, sondern dass damit die Stiftung die alleinige Eigentümerin des Vermögens ist. Durch die Zweckbindung des Vermögens wird das Kapital dem Einfluss und Wirkungsbereich der Erben, aber auch dem des Stifters, entzogen. Kontrolle haben die Familienmitglieder in erster Instanz somit nicht mehr über das Familienvermögen.²²⁴ Auch der Entzug des Vermögens von der Familie ist ein mögliches Motiv. Denn durch den Eigentumsübertrag und den vollständigen Entzug von Kontrollrechten über das

²¹⁸ Schmallowsky (2012).

²¹⁹ Richter (2014c), S. 515.

²²⁰ Pues (2013), S. 29.

²²¹ Sorg (1984), S. 52.

²²² Richter (2014c), S. 515.

²²³ Pues (2013), S. 29.

²²⁴ Oppenhoff & Partner (2016), S. 9.



[PÁG. 107] Stiftungsvermögen, kann die Familie vom Vermögen ausgeschlossen werden. In diesem Fall müssen jedoch Dritte in das Stiftungsorgan berufen werden.²²⁵

Ein Vorteil der Familienstiftung und auch ein weiterer möglicher Beweggrund ist, dass keine Anteile am Vermögen oder der Stiftung gekündigt oder auf Dritte übertragen werden können, da die Familienmitglieder keine Anteilseigner an der Stiftung sind.²²⁶ Dadurch wird verhindert, dass das ursprüngliche Familienvermögen auf unbefugte oder außenstehende Dritte übertragen wird. Das Vermögen bleibt in der Familie und als eine Einheit bestehen, wodurch eine Aufteilung des Vermögens verhindert wird.

Durch die Überlassung des Vermögens in einer Familienstiftung wird außerdem bezweckt, dass nicht nur die Versorgung gegenwärtiger Familienmitglieder gewährleistet wird, sondern, dass auch kommende Generationen abgesichert sind.²²⁷ Außerdem wird in vielen Fällen versucht, durch das Instrument der Familienstiftung große Vermögensunterschiede zwischen Familienmitgliedern oder Teilen der Familie zu verhindern.²²⁸ Durch die Bündelung des Vermögens kann zudem eine Aufteilung des Vermögens durch Erbteilung und anschließende Weiterveräußerung verhindert werden. Somit werden mittels der Familienstiftung gezielt Liquiditätsabflüsse vermieden. Beispiel hierfür ist die Vermeidung von Abfindungszahlungen oder die Verringerung von Pflichtteilsansprüchen.²²⁹ Des Weiteren ermöglicht die Familienstiftung, gezielt einzelne oder alle Angehörige bzw. Familien finanziell zu unterstützen. Auch der Schutz vor einer finanziellen Notlage oder der Ermöglichung einer guten Ausbildung einzelner kann durch die Familienstiftung gewährleistet werden. Auch Aspekte wie die Sicherung einer Familientradition, das Erreichen von Familienruhm oder das Handeln einer Familie auch nach dem Tod fortzuführen, wie karitative Arbeit, sind zu nennen, werden jedoch nicht weiter betrachtet.²³⁰

Eine weitere Möglichkeit, die sich durch die Gründung einer Stiftung offenbart, ist die Einschränkung des Zugriffs Dritter auf das Vermögen. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensanteilen oder Immobilien interessant. Denn durch die Familienstiftung wird ermöglicht, dass bei einer potentiellen Verschuldung eines Familienmitglieds die Gläubiger nicht auf das Familienvermögen zugreifen können.²³¹ Grund hierfür ist, dass nicht mehr der Schuldner Eigentümer des Vermögens ist, sondern die Stiftung.

Bei der Errichtung einer Familienstiftung ist auch ein steuerlich motiviertes Vorgehen zu erwarten, da dies häufig in der Literatur zu finden ist. Doch die Beschreibung der Theorie und die Realität fallen hier mitunter stark auseinander, sodass potentielle Steuervorteile durch eine Familienstiftung auch in die Kategorie des Irrglaubens vieler Bürger einzuordnen ist. Denn seit der Einführung der Erbschaftsteuer entfallen diese Steuervorteile. Dadurch kann unter Umständen eine Reduzierung der Steuerlast erzielt werden, sicher ist dies jedoch nicht. Viel wichtiger ist aber die Planbarkeit der Steuerzahlungen. Somit kann die

²²⁵ Richter (2014c), S. 515.

²²⁶ Richter (2014c), S. 515.

²²⁷ Mercker (2005), S. 330.

²²⁸ Mikus (2018).

²²⁹ Escher (2013), S. 6.

²³⁰ Sorg (1984), S. 53.

²³¹ Oppenhoff & Partner (2016), S. 9



[PÁG. 108] Erbersatzsteuer als positiver Nebeneffekt aufgezeigt werden, da diese sich im Gegensatz zur Erbschaftsteuer mit großer Sicherheit kalkulieren lässt. Außerdem können durch die Erbersatzsteuer Vermögens- bzw. Liquiditätsabflüsse besser gesteuert werden, wodurch ebenfalls eine starke Reduzierung des Kapitals verhindert werden kann.²³²

Ein anderes Motiv, für die Gründung einer Familienstiftung ist, dass der Zugriff Dritter auf das Vermögen eingeschränkt werden kann. Dies ist insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensanteilen oder Immobilien interessant. Denn durch die Familienstiftung wird ermöglicht, dass bei einer potentiellen Verschuldung eines Familienmitglieds die Gläubiger nicht auf das Familienvermögen zugreifen können.²³³

Grund für die Errichtung einer Familienstiftung kann auch die Führung bzw. Weiterführung eines Unternehmens oder der Erhalt einer Unternehmensbeteiligung sein. Das hauptsächliche Motiv ist hier der Fortbestand und der Schutz des Unternehmens vor Erbstreitigkeiten, die ebenfalls den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten.²³⁴ Über die Wahl der Familienstiftung in Funktion als Unternehmensbeteiligungsträger gelingt es, sowohl die Familienangehörigen abzusichern als auch die Sicherung des Unternehmensfortbestandes zu ermöglichen.²³⁵ Wie Unternehmen mithilfe einer Familienstiftung erhalten bzw. fortgeführt werden und welche Möglichkeiten es in dieser Konstellation gibt, wird in Kapitel 5 beleuchtet.

Durch die Wahl solcher Stiftungszwecke kann es gelingen, die Stiftung als gemeinwohlfördernd darzustellen und die entsprechenden Vergünstigungen, wie sie in Kapitel 2 angesprochen worden sind, zu erhalten. Der Grund liegt darin, dass die Stiftung durch die Erfüllung dieses Zweckes den Staat in seiner Tätigkeit unterstützt oder gar Aufgaben übernimmt und ihn somit entlastet.²³⁶ Wie eine gemeinnützige Familienstiftung gestaltet sein muss und welche Auswirkungen dies hat, kommt in Kapitel 3.1.5.

VERMÖGEN UND ORGANISATION EINER FAMILIENSTIFTUNG

Bei der Familienstiftung muss ebenfalls ein Vorstand als Stiftungsorgan und somit ausführendes Organ vorhanden sein. Dabei ist es jedoch nicht erforderlich, dass der Vorstand ausschließlich aus Familienmitgliedern besteht. Er kann auch gemischt, also teilweise mit außenstehenden Personen besetzt werden.²³⁷ Je nachdem wie das Verhältnis der Familienmitglieder untereinander ist, kann es sogar Sinn machen, dritte Personen in den Vorstand zu berufen. Wurde z.B. die Familienstiftung zur Vorbeugung von Erbstreitigkeiten geschaffen, so ist von weiteren Uneinigkeiten der Familienmitglieder in Bezug auf die Stiftungsarbeit auszugehen. Dritte können mögliche Unruhen verhindern. Auch um die Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifters zu ermöglichen, kann es Sinn machen, Unabhängige in den Vorstand zu berufen. Abweichende Motive und Tätigkeiten

²³² Richter (2014c), S. 516f.

²³³ Oppenhoff & Partner (2016), S. 9.

²³⁴ Andrick, Suerbaum (2001), S. 31.

²³⁵ Mercker (2005), S. 33355.

²³⁶ Andrick, Suerbaum (2001), S. 31.

²³⁷ Richter (2014c), S. 515.



[PÁG. 109] von Familienmitgliedern, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, können durch familienunabhängige Personen ggf. unterbunden werden. Damit kann erreicht werden, dass bereits während der Stiftungsarbeit eine Kontrolle stattfindet und die Arbeit der Familienstiftung in jedem Fall im Sinne des Stiftungszwecks erfolgt. Durch die Zulässigkeit der Privatautonomie kann mithilfe der Satzung zudem bestimmt werden, dass verschiedene Konstellationen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane vorgeschrieben werden können. So können beispielsweise Kontroll- und Bestimmungsrechte zwischen Familienmitgliedern und Dritten aufgeteilt werden. Außerdem kann der Stifter neben dem Vorstand weitere Organe implementieren, die mit Einzelbefugnissen berechtigt werden. Häufig nimmt diese Position der sog. Familienrat ein, der die Kompetenz und das Recht hat, den Vorstand zu ernennen, abuberufen oder zu überwachen.²³⁸ Insbesondere bei der Ausgestaltung einer Familienstiftung als Unternehmensstiftung ist es sogar sinnvoll, einen gemischten Vorstand zu implementieren. Dadurch können fachkundige Berater oder Manager des Unternehmens Fachkenntnisse in die Stiftungstätigkeit einbringen und somit einen positiven Einfluss auf die Unternehmensführung ausüben.

Im Gegensatz zu einer Familiengesellschaft, sind die Familienmitglieder niemals Anteilseigner an der Stiftung. Sie sind dadurch nicht in der Lage zu kündigen, Anteile auf Dritte zu übertragen oder Kontroll-, Stimm- oder Informationsrechte auszuüben, es sei denn, sie wurden explizit durch die Satzung dazu befugt.²³⁹ Somit kann die Stiftung nicht durch die Erben aufgelöst werden oder Änderungen an der Stiftung vorgenommen werden.²⁴⁰ Sollten dennoch Ambitionen in diese Richtung bestehen, ist zumindest die Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde erforderlich.

Es ist außerdem wichtig, dass die Familienstiftung nach der Gründung und nach der Übertragung des Vermögens durch den Stifter eine Vermögensmasse darstellt, die an einen bestimmten Zweck gebunden ist. Dadurch wird dem Stifter sowie dessen Erben und den Stiftungsdestinatären der Zugriff verwehrt.²⁴¹ Da das Hauptziel einer Familienstiftung in erster Linie die Versorgung der Familie ist und das in der Regel über mehrere Generationen hin geschehen soll, ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Vermögen von Familienstiftungen um große Vermögensmassen handelt. Denn nur durch diese können entsprechende Erträge erwirtschaftet und das Ziel der Stiftung erfüllt werden. Dabei ist zu beachten, dass das Vermögen in Abhängigkeit der zu versorgenden Familienmitglieder ausgestaltet sein sollte. Eine Familienstiftung die eine große Anzahl von Destinatären begünstigt, muss zwangsläufig ein größeres Vermögen aufweisen, als wenn lediglich eine kleine Anzahl an Begünstigten unterstützt werden muss. Um den tatsächlichen Stiftungszweck zu erfüllen, sollte zudem bedacht werden, welche Mittel oder Gegenstände in das Stiftungsvermögen einfließen sollen.

²³⁸ Mercker (2005), S. 331.

²³⁹ Richter (2014c), S. 515.

²⁴⁰ Oppenhoff & Partner (2016), S. 9.

²⁴¹ Mercker (2005), S. 330.



GEMEINNÜTZIGE FAMILIENSTIFTUNG

[PÁG. 110] Grundsätzlich gilt, dass die Familienstiftung aufgrund ihres Wesens und der Ausrichtung des Stiftungszwecks auf das Wohl einer begünstigten Familie und somit die Beschränkung eines Personenkreises im Sinne von §52 AO nicht gemeinnützig ist. Denn §52 AO besagt, dass ein gemeinnütziger Zweck nur dann vorliegt, wenn die Tätigkeit der Körperschaft in der Förderung der Allgemeinheit in sittlicher, materieller oder geistiger Hinsicht besteht. Doch §58 AO ermöglicht es, dass Stiftungen mit maximal einem Drittel ihres Einkommens den Stifter und dessen nächste Angehörige in angemessener Art unterstützen sowie deren Gräber zu pflegen und dadurch eine Steuerbegünstigung zu erhalten. Unter den nächsten Angehörigen sind nach §15 AO Verlobte, Ehegatten, Geschwister, Kinder, Enkelkinder und Großeltern zu verstehen. Nachfolgende Generationen zählen nicht mehr zu diesem Geltungsbereich. Durch die Einhaltung dieser 33%-Grenze ist es möglich, Gemeinnützigkeit für eine Familienstiftung zu erlangen.²⁴² Dadurch ergeben sich für die Familienstiftung zwei Einflussbereiche. Zum einen begünstigt sie einen definierten Personenkreis, nämlich die Familie. Und zugleich ermöglicht sie die Förderung eines offenen Personenkreises und unterstützt damit das Gemeinwohl. Die Folge ist, dass der Stiftungszweck einer gemeinnützigen Familienstiftung zu zwei Dritteln gemeinnützig sein muss und ein Drittel für die Begünstigung der Familie genutzt werden kann.²⁴³ Die Regelung hinsichtlich der Begünstigung von nahen Angehörigen durch ein Drittel des Stiftungseinkommens bezieht sich auf einen definierten Veranlagungszeitraum. Sog. Vorträge oder Nachholungen sind in diesem Zusammenhang nicht möglich.²⁴⁴ Dies bedeutet in der Praxis, dass Ausschüttungen im Folgejahr nicht nachgeholt werden können, wenn im gegenwärtigen Zeitraum keine Zahlungen geflossen sind.

Wird einer Familienstiftung die Gemeinnützigkeit anerkannt, so genießt sie analog anderer gemeinnütziger Stiftungen den vollen Umfang der Steuervorteile, auch wenn ein Teil der Stiftung nicht gemeinnützig ist.²⁴⁵ Durch diese Konstellation entfallen die Körperschaftsteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer und auch die Erbersatzsteuer. Außerdem wird die Familienstiftung von der Gewerbesteuer entlastet und ein Sonderausgabenabzug von der Einkommensteuer kann geltend gemacht werden.²⁴⁶ Um die Gemeinnützigkeit anerkannt zu bekommen und die Steuervorteile nutzen zu können, muss deutlich eine Trennung der beiden Destinatäre zu erkennen sein. Um etwaige Unklarheiten zu beseitigen, ist es daher sehr wichtig, dass die Satzung der Stiftung äußerst sorgfältig formuliert ist.²⁴⁷ Außerdem ist die Verhältnismäßigkeit der Zuwendungen an die Familie zu

²⁴² Richter (2014c), S. 543.

²⁴³ Mercker (2005), S. 334.

²⁴⁴ Richter (2014c), S. 543.

²⁴⁵ Saenger (2008), S. 108.

²⁴⁶ Richter (2014c), S. 543.

²⁴⁷ Mercker (2005), S. 334.



[PÁG. 111] beachten. Die Zuwendungen müssen stets in Relation zum Lebensstandard stehen und den Lebensunterhalt ermöglichen.²⁴⁸

Aufgrund strikter Vorgaben, wie der Drittel-Regelung, kommt die Form der gemeinnützigen Familienstiftung in der Praxis eher selten vor und hat somit eine relativ geringe Bedeutung.²⁴⁹ Auch die Definition von Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit in Bezug auf den Lebensstandard und –unterhalt sind relativ schwammig formuliert. Denn vielfach ist davon auszugehen, dass dieser bereits aus anderen Mitteln des bzw. der Begünstigten bestritten werden kann.²⁵⁰

RECHTLICHE REGELUNGEN

STIFTUNGSAUFSICHT UND -GENEHMIGUNG

Prinzipiell ist eine Familienstiftung mit anderen Formen der privatrechtlichen selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts gleichzusetzen.²⁵¹ Familienstiftungen sind zweckgebunden, haben eine Satzung, ein Stiftungsorgan und weisen ein Stiftungsvermögen auf, mit dem der vorgegebene Zweck erfüllt werden muss. Analog anderer Stiftungen entsteht die Familienstiftung ebenfalls durch die Bindung des Vermögens an einen bestimmten Zweck, kurz durch das Stiftungsgeschäft, und durch die Anerkennung bzw. Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Doch insbesondere die behördliche Aufsicht bildet die größte Besonderheit der Familienstiftung und stellt somit auch den Unterschied zur privatrechtlichen selbstständigen Stiftung bürgerlichen Rechts dar.²⁵²

Wie bereits im Rahmen der Begriffsdefinition der Familienstiftung beschrieben worden ist, sind die Regelungen zur Erscheinungsform der Familienstiftung hauptsächlich im Landesrecht enthalten. Viele Landesstiftungsgesetze enthalten Regelungen zu privatnützigen Stiftungen und dadurch auch zu Familienstiftungen. Wie auch in §2 Abs. 1 des Landesstiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LStiftG) genannt, ist der Sitz der Stiftung maßgeblich für das geltende Recht. Somit gilt für Stiftungen, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben oder ihren Sitz dorthin verlagert haben, das entsprechende Landesstiftungsgesetz.

Eine Verlagerung des Stiftungssitzes müsste jedoch eine Änderung der Satzung voraussetzen und stellt dadurch unter Umständen einen erhöhten Aufwand dar. Deshalb ist die Wahl des Bundeslandes in die Planung der Stiftungerrichtung einzubeziehen und potentielle Verlagerungen des Stiftungssitzes sorgfältig zu prüfen.

In der Vergangenheit gab es häufig Diskussionen über die Zulässigkeit von Familienstiftungen. Die Bedenken begründeten sich darin, dass das BGB keine Regelung in Bezug auf große Vermögensmassen vorsehe, die dauerhaft im Besitz einer Familie blieben und somit einen geschlossenen Kreis bilden.²⁵³ Außerdem entspräche die Familienstiftung einem Familienfideikommiss. Die

²⁴⁸ Richter (2014c), S. 543

²⁴⁹ Escher (2013), S. 8.

²⁵⁰ Richter (2014c), S. 543.

²⁵¹ Mercker (2005), S. 330.

²⁵² Richter (2014c), S. 519.

²⁵³ Mercker (2005), S. 329.



[PÁG. 112] Stiftung Sorge dafür, dass sie mehrere Generationen mit Vermögen versorge, wie es das Fideikommiss früher für Grundbesitzer getan habe.²⁵⁴ Das Familienfideikommiss beschreibt das unteilbare und nicht veräußerliche Vermögen einer Familie und wurde 1938 abgeschafft.²⁵⁵ Insbesondere Kritiker aus dem Bundesland Brandenburg behaupteten, dass die Errichtung einer privatnützigen Stiftung und somit einer dauerhaften Bindung von teilweise großem Vermögen unzulässig wäre und im Widerspruch zu einigen Paragraphen des Erbrechtes wie den §§2044 Abs.2, 2019, 2162f. und 2210 BGB stünde.²⁵⁶ Doch mittlerweile hat der Gesetzgeber die Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit von Familienstiftungen durch die Überarbeitung der §§80ff. BGB reduziert. Durch das sog. Stiftungsmodernisierungsgesetz im Jahr 2002 wurde mithilfe von §80 Abs.1 BGB festgehalten, dass eine Stiftung nur dann unzulässig sei, wenn das Gemeinwohl gefährdet werden würde. Forderungen zur Abschaffung privatnütziger Stiftungen und somit auch von Familienstiftungen wurden somit nicht nachgekommen. Nach herrschender Meinung sind Familienstiftungen als unbeschränkt zulässig zu betrachten.²⁵⁷ Dazu tragen außerdem das Fideikommissverbot, der Gemeinwohlgedanke des Stiftungsrechts und erbrechtliche Ausführungen des BGB bei.²⁵⁸

Je nach Bundesland sind Familienstiftungen in Deutschland von der Stiftungsaufsicht teilweise oder sogar vollständig ausgenommen. Grund hierfür ist zum einen der begrenzte Kreis der Destinatäre. Es wird davon ausgegangen, dass üblicherweise die Destinatäre schon allein aus Eigeninteresse die Erfüllung des Stiftungszwecks überwachen und somit Verfehlungen rechtzeitig entdeckt werden würden. Je nach Satzung haben die Familienmitglieder und Begünstigte außerdem Kontrollrechte, mit denen sie die Überprüfung der Stiftungstätigkeit entsprechend überwachen können.²⁵⁹ Ein weiterer Grund ist, dass aufgrund der Zweckbestimmung der Stiftungen kein öffentliches Interesse vorliegen sollte, wodurch der Staat es nicht als erforderlich ansieht, die Ressourcen der Stiftungsaufsicht einzusetzen. Außerdem könne durch eine fehlende staatliche Aufsicht der Staat bei Fehlverhalten nicht in Haftung genommen werden.²⁶⁰ Ob die fehlende Überwachung durch ein staatliches Organ sinnvoll ist, ist fraglich. Denn die Stiftungsaufsicht soll prinzipiell die permanente Erfüllung des Stiftungszwecks bewachen und den fehlenden oder unzureichenden Einfluss der Destinatäre ausgleichen.²⁶¹ Durch die fehlende Aufsicht bleiben diese Funktionen unerfüllt, es sei denn, der Stifter hat durch die Satzung eine unabhängige Kontrolle durch Dritte wie beispielsweise Wirtschaftsprüfer vorgesehen, um diese Problematik zu lösen oder sie zumindest einzuschränken. Um diesen Zweifeln bzw. Nachteilen einer vollständig fehlenden Aufsicht entgegenzuwirken, haben einige Bundesländer eine gelockerte Aufsicht eingeführt. Dabei fallen der Umfang und die Intensität der Aufsicht je nach Bundesland unterschiedlich aus. Dazu zählen z.B. Maßnahmen wie die

²⁵⁴ Saenger (2008), S. 108.

²⁵⁵ Bibliographisches Institut GmbH (2018a).

²⁵⁶ Mikus (2018).

²⁵⁷ Richter (2014c), S. 519.

²⁵⁸ Mikus (2018).

²⁵⁹ Mercker (2005), S. 329.

²⁶⁰ Richter (2014c), S. 524.

²⁶¹ Saenger (2008), S. 107.



[PÁG. 113] Überwachung über Arbeit und Zusammensetzung der Stiftungsorgane oder das Einreichen eines Jahresberichtes.²⁶²

Unabhängig von der Arbeitsintensität der Stiftungsaufsicht gilt für alle Bundesländer die Mitwirkungspflicht bei der Anerkennung, der Satzungs- bzw. Zweckänderung und der Beendigung einer Familienstiftung. Dabei gelten grundlegend die Vorgaben wie §80 Abs.2 oder §87 Abs.1 BGB. Genaue Angaben wurden dazu bereits in Kapitel 2 gemacht und sind gleichermaßen bei Familienstiftungen anzuwenden. Auch bei Genehmigungs- und Anzeigevorbehalten sind sich alle Bundesländer dahingehend einig, dass diese für Familienstiftungen nicht notwendig sind.²⁶³

Zusammenfassend ist zu sagen, dass jedes Bundesland unterschiedliche Vorgaben bereithält und der Sitz der Stiftung sinnvoll gewählt sein sollte. Bei Unklarheiten ist es zudem stets sinnvoll, sich mit den Behörden oder spezialisierten Agenturen zusammzusetzen und offene Fragen zu beantworten, damit es zu keinerlei Problemen führt. Sollte sich ein Stifter unsicher sein, ob die potentiellen Vorstandsmitglieder tatsächlich den Stiftungszweck erfüllen und dem Willen des Stifters nachgehen, sollte zumindest ein gemischter Vorstand vorgeschrieben sein. Außerdem bietet sich eine Kontrollinstanz an.

STEUERLICHE BESONDERHEITEN

Nicht nur im Zusammenhang mit der Stiftungsaufsicht gelten für Familienstiftungen Besonderheiten, auch bei der steuerlichen Behandlung gibt es Unterschiede zu anderen Formen der Stiftung. Bei der Gründung einer privatnützigen Stiftung und deshalb auch bei der Familienstiftung fällt zum Zeitpunkt der Errichtung Erbschaft- und Schenkungsteuer an.²⁶⁴ Dieser Aspekt deckt sich zunächst mit dem Ablauf bei allen anderen Stiftungen. Im Gegensatz zu anderen Stiftungen muss bei einer Familienstiftung jedoch nicht zwangsläufig die Steuerklasse III zur Anwendung gebracht werden. Stattdessen wird im Rahmen der Steuerfestsetzung überprüft, wer der entfernteste Destinatär in Bezug auf den Stifter ist. Die geltende Steuerklasse für diese Person wird nun für die Besteuerung der Familienstiftung angewendet. Dies kann dazu führen, dass eine schlechtere oder bessere Steuerklasse angewendet wird.²⁶⁵ Meist ergibt sich durch die besondere Konstellation, dass die angewendete Steuerklasse bei I bis III liegt. Dadurch sind die steuerlichen Freibeträge in Abhängigkeit des Verwandtschaftsgrades deutlich höher und liegen zwischen 20.000,00€ und 500.000,00€ anstatt der grundsätzlich geltenden 20.000,00€. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass diese Regelungen nicht für Zustiftungen gelten.²⁶⁶ Die Begünstigung der Familienstiftung in Bezug auf Erbschaft- und Schenkungsteuer wird auch Steuerklassenprivileg genannt. Aufgrund der Ausnahme für Stiftungen kann es unter Umständen sein, eine neue - respektive zweite - Familienstiftung zu gründen, erneut die Steuerprivilegien zu nutzen und

²⁶² Richter (2014c), S. 524f.

²⁶³ Richter (2014c), S. 523f.

²⁶⁴ Oppenhoff & Partner (2016), S. 11.

²⁶⁵ Richter (2014c), S. 525.

²⁶⁶ Oppenhoff & Partner (2016), S. 11.



[PÁG. 114] die Stiftungen zu einem späteren Zeitpunkt zu vereinen anstatt eine Zustiftung zu tätigen. Auch im Zusammenhang mit der Ausnutzung von Steuerfreibeträgen

kann es sinnvoll sein, mehrere Stiftungen zu gründen.²⁶⁷ Hier sollte sich der Stifter jedoch ausführlich informieren und einen Steuerberater zu Rate ziehen.

§1 Abs.1 Nr.4 ErbStG besagt zudem, dass zusätzlich zur Erbschaftsteuer bei Gründung bzw. Beendigung der Stiftung alle 30 Jahre eine sogenannte Erbersatzsteuer zu entrichten ist. Der Beginn der Laufzeit ergibt sich aus §9 Abs.1 Nr. 4 ErbStG, der den Zeitpunkt des Vermögensübergangs auf die Stiftung als auslösendes Datum definiert.²⁶⁸ Somit ist der Laufzeitbeginn nicht der Zeitpunkt der Stiftungserrichtung bzw. –genehmigung. Vorteil der Erbersatzsteuer ist, dass sie im Gegensatz zur anfallenden Erbschaftsteuer im Erbfall planbar ist. Nachteil ist jedoch, dass die Stiftung einer laufenden Besteuerung unterliegt. Auch bei weiteren Zustiftungen können erneut Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anfallen. Weiterhin ist die Stiftung in Bezug auf andere Steuergesetze voll steuerpflichtig. Dazu zählt neben der Körperschaftsteuer auch die Umsatzsteuer.²⁶⁹ Das Einkommen der Familienstiftung wird grundsätzlich mit 15% Körperschaftsteuer und 5,5% Solidaritätszuschlag (Soli) belastet. Die Berechnung des Soli bezieht sich hierbei nur auf die anfallende Körperschaftsteuer und nicht auf das gesamte Einkommen der Stiftung.²⁷⁰ Prinzipiell kann auch das Gewerbesteuergesetz Anwendung finden. Teile der Stiftung, die lediglich Kapitalbeteiligungen halten oder als Vermögensverwaltung agieren, sind von der Gewerbesteuer befreit. Grund für die Befreiung ist, dass die Stiftung keinen Geschäftsbetrieb im Sinne des Gewerbesteuergesetzes unterhält.²⁷¹ Da Kapitaleinkünfte auch zum Einkommen der Stiftung zählen, werden diese ebenfalls mit der Körperschaftsteuer und nicht mit der Abgeltungsteuer besteuert.²⁷² Da somit nur 15%, nicht 25%, der Kapitaleinkünfte als Steuer abgeführt werden, kann dies ein Vorteil der Familienstiftung darstellen.²⁷³ Die Destinatäre hingegen sind dazu verpflichtet, ihre aus der Stiftung bezogenen Einnahmen mit einem Steuersatz von 25% im Rahmen der Abgeltungsteuer zu versteuern. Zusätzlich sind Soli und ggf. auch Kirchensteuer zu entrichten. Grund für die Besteuerung ist, dass die Einnahmen mit Einkünften aus Kapitalvermögen gleichgesetzt werden.²⁷⁴

SONSTIGE REGELUNGEN

Wie bereits beschrieben, gelten für die Familienstiftung im Prinzip die gleichen stiftungsrechtlichen Grundlagen wie für alle anderen Stiftungsformen auch. Dazu zählen zunächst bundes- und landesrechtliche Aspekte in Bezug auf Stiftungen. Daraus ergibt sich, dass eine Familienstiftung ebenfalls eine Satzung haben muss, in der Name, Sitz, Zweck und Vermögen aufgeführt und erläutert sein

²⁶⁷ Richter (2014c), S. 528.

²⁶⁸ Richter (2014c), S. 527.

²⁶⁹ Oppenhoff & Partner (2016), S. 11.

²⁷⁰ Richter (2014c), S. 529.

²⁷¹ Mercker (2005), S. 332.

²⁷² Richter (2014c), S. 529.

²⁷³ Fritz (2009).

²⁷⁴ Oppenhoff (2016), S. 11.



[PÁG. 115] müssen. Gleiches gilt für die Genehmigung der Stiftung und das Stiftungsorgan bzw. die –organe. Auch der Zeitpunkt der Stiftungserrichtung sollte wohl überlegt sein. Denn auch hier stellt sich die Frage, ob die Familienstiftung zu Lebzeiten des Stifters oder von Todes wegen errichtet werden soll. Doch zusätzlich sind auch Aspekte wie die Auswahl der Destinatäre, der Zahlungsrhythmus und die Höhe der Ausschüttungen an die Destinatäre sind zu beachten.²⁷⁵ Ebenfalls sind haftungsrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und publizitätsrechtliche Regelungen zu berücksichtigen.

Für Familienstiftungen gilt die Behandlung analog anderer juristischer Personen. Somit ist sie verpflichtet, jährlich einen Jahresabschluss zu erstellen, solange sie pro Kalenderjahr einen Gewinn von mehr als 50.000,00€ bzw. einen Umsatz von mehr als 500.000,00€ erzielt. In diesem Zusammenhang müssen die Pflichten der ordnungsgemäßen Buchführung nach §§140ff. AO beachtet werden. Auch wenn die Familienstiftung teilweise oder vollständig von der Stiftungsaufsicht befreit ist, so ist mit Steuerprüfungen zu rechnen. Aus diesem Grund sollte vor allem auf die steuerlichen Aspekte der Buchführung geachtet werden.²⁷⁶ Publikations- und Offenlegungspflichten nach §290 HGB treffen für Stiftungen jedoch nicht zu. Familienstiftungen sind somit nicht verpflichtet, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen.²⁷⁷ Sollte die Familienstiftung als Unternehmensstiftung fungieren und entweder selbst ein Unternehmen führen oder an einem Unternehmen beteiligt sein, so ist sie als Kaufmann zu beachten, weshalb auch das HGB anzuwenden ist. Auch das Publizitätsgesetz ist dann anzuwenden, wodurch ab einer Grenze von mehr als 5.000 Arbeitnehmern oder einem jährlichen Umsatz von mehr als 130.000,00€ eine Offenlegung stattfinden muss. Auch haftungsrechtliche Aspekte müssen bei der Familienstiftung betrachtet werden. Da die Stiftung rechtsfähig und somit Trägerin von Rechten und Pflichten ist, haftet sie mit ihrem Stiftungsvermögen direkt und unbeschränkt. Das gilt jedoch nicht für die Destinatäre der Stiftung, da sie keine Anteile an der Stiftung halten oder Gesellschafter sind. Destinatäre können nur dann in Haftung genommen werden, wenn sie zeitgleich auch Teil des Vorstandes sind und somit im Rahmen der Organhaftung nach §§ 86ff. i.V.m §31 BGB in Anspruch genommen werden können.²⁷⁸

VOR- UND NACHTEILE VON FAMILIENSTIFTUNGEN VORTEILE

Grundsätzlich hat die Familienstiftung den Vorteil, dass durch die Satzung eine detaillierte Regelung des Stiftungsvermögens festgehalten werden und somit der Stifter exakte Maßnahmen in Bezug auf die Verwendung und Verwaltung seines Vermögens vorschreiben kann. Außerdem hat der Stifter durch die Satzung einen großen Einfluss und kann bestimmen, wer Destinatär der Stiftung wird bzw. wer von der Begünstigung ausgeschlossen wird. Dadurch wird mit der Familienstiftung erreicht bzw. zumindest eine Chance geboten, das Vermögen auf lange Sicht zu erhalten und auserwählte Familienmitglieder langfristig zu

²⁷⁵ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018e).

²⁷⁶ Schmallowsky (2012).

²⁷⁷ Lehleiter (1996), S. 54.

²⁷⁸ Schmallowsky (2012).



[PÁG. 116] versorgen bzw. gezielt Familienmitglieder auszuschließen. Bei Stiftungserrichtung zu Lebzeiten kann die Ausgestaltung zudem variiert werden, indem der Stifter die Satzung, die Zusammensetzung des Vorstandes bzw. die Gestaltung der einzelnen Stiftungsorgane individuell gestaltet. Je nach Ausgestaltung der Familienstiftung ist sie eine Möglichkeit, das eigene Vermögen zusammenzuhalten und den Zugriff durch einzelne Familienmitglieder auf das Vermögen oder die Zerschlagung des Vermögens zu verhindern. Das kann vor allem bei Erbgegenständen wie Kunstsammlungen o.ä. sinnvoll sein, die durch die Aufteilung an Wert verlieren könnten.

In Kapitel 3.2.2 wurde erläutert, dass durch die Familienstiftung eine Steuerersparnis erzielt werden kann, weil nur 15% anstatt 25% der Einkünfte besteuert werden. Außerdem werden die Erträge, die bereits mit der Körperschaftsteuer belastet wurden, frei von Einkommensteuer und Kirchensteuer ausgezahlt. Diese Konstellation ist somit vorteilhaft für Destinatäre, die eine Einkommensteuerlast von mehr als 25% haben. Deutschland und Liechtenstein bieten als einige der wenigen Länder in Westeuropa und den USA die Möglichkeit, eine Familienstiftung ohne zeitliche Begrenzung zu errichten und zu führen. Ist die Familienstiftung somit einmal errichtet und anerkannt, ist die Lebensdauer zunächst unbegrenzt.²⁷⁹

Ist die Familienstiftung als gemeinnützige Stiftung anerkannt, so kann sie nach §§51ff. AO steuerliche Privilegien geltend machen. Diese sind vor allem bei großen Vermögen interessant. Problem ist jedoch, dass es für Familienstiftungen relativ schwierig ist, den Status der Gemeinnützigkeit zu erlangen. Nur durch einen großen Verzicht, der beispielsweise dafür sorgt, dass ein Großteil der Stiftungserträge für gemeinnützige Zwecke eingesetzt wird und somit nur ein kleiner Teil (max. ein Drittel) den Familienmitgliedern zukommt, kann diese Gemeinnützigkeit und dadurch ein Steuervorteil erlangt werden.²⁸⁰

Grundsätzlich bietet die Familienstiftung vor allem in erbrechtlicher und steuerlicher Hinsicht eine gute Kalkulations- und Planungsbasis. Denn die Übergabe des Vermögens kann sehr genau geplant werden und durch die Wahl der Destinatäre auch die Steuerklasse gesteuert werden, die für die Besteuerung der Stiftung bzw. deren Vermögen zugrunde gelegt wird.

NACHTEILE

Einer der größten Nachteile bei Familienstiftungen ist die lockere bzw. gänzlich fehlende Überwachung durch eine Aufsichtsbehörde. Dies birgt zum einen die Gefahr, dass der Stifterwille unter Umständen missachtet und somit der Stiftungszweck nicht erfüllt werden könnte. Grund hierfür kann sein, dass die Erben bzw. Begünstigten der Stiftung nicht mit dem Stifterwillen einverstanden sind oder ihn bei nicht ausreichender Formulierung durch den Stifter anders interpretieren. Ein weiterer Nachteil kann zudem sein, dass einzelne Organmitglieder oder gar ganze Stiftungsorgane ihre Aufgabe als Belastung ansehen und mangelnden bis hin zu gänzlich fehlendem Einsatz aufzeigen. Dadurch ist die Kontrollfunktion des Stiftungsorgans gefährdet bzw. nicht erfüllt. In Verbindung mit einer mangelhaften oder fehlenden staatlichen Aufsicht führt

²⁷⁹ Mercker (2005), S. 332ff.

²⁸⁰ Mercker (2005), S. 334.



dies ebenfalls zu einem Nachteil, wenn nicht sogar Risiko. Ein weiterer Nachteil der Familienstiftung ist die Erbersatzsteuer. Auf den ersten Blick mag sie einen Vorteil darstellen, da sie kalkulierbar ist. Doch durch die wiederkehrende Steuerlast werden auch nachfolgende Generationen davon betroffen sein. Nachkommen, die durch eine zeitliche Verzögerung niemals Erbschaft- oder Schenkungsteuer hätten zahlen müssen, sind durch die Entrichtung der Steuer durch die Stiftung somit indirekt betroffen, denn durch die Zahlung werden die Einkünfte aus der Stiftung möglicherweise geschmälert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Satzung nicht ohne weiteres geändert werden kann, ist eine Familienstiftung ein relativ starres Instrument, weil es bei Veränderungen in der Zukunft schwer angepasst werden kann. Es kann mitunter erschwert werden, den Willen des Stifters zu erfüllen, weil die Erträge aus der Stiftung beispielsweise geringer ausfallen als es notwendig wäre oder weil sich die Rahmenbedingungen geändert haben. Gerade hinsichtlich der Erträge und des Begünstigtenkreises kann es sein, dass ein relativ hohes Vermögen zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung vorhanden sein muss, um den Stiftungszweck zu erfüllen. Außerdem müssen der Stiftungszweck und die Satzung präzise formuliert sein, damit es nicht zu Problemen bei der Anerkennung oder der tatsächlichen Stiftungsarbeit gibt.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Familienstiftung eine Möglichkeit zur Gestaltung des Nachlasses sein kann. Doch im Rahmen der Gründung ist es wichtig, ausführlich zu recherchieren und mit Stiftungsexperten zusammenzuarbeiten. Auch die Einbeziehung der Familie ist sinnvoll, denn die begünstigte Familie ist zum einen stark von den Folgen einer solchen Gründung betroffen, zum anderen kann dadurch auch ein möglicher Streit ums Erbe und Klagen hinsichtlich von Pflichtteilsansprüchen verhindert werden. Doch sie ist nicht in jedem Fall eine optimale Lösung, da durch die Gründung lediglich das individuelle Interesse des Stifters, nicht aber das der Erben berücksichtigt wird.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE BEGRIFFSDEFINITION

Die Verwendung der Begriffe Familienunternehmen sowie kleine und mittelständische bzw. mittlere Unternehmen erfolgt im allgemeinen Sprachgebrauch häufig synonym. In der Praxis ist die gleiche Verwendung sogar oftmals zutreffend, da viele Familienunternehmen gleichzeitig kleine bzw. mittelständische Unternehmen sind. Dennoch ist es wichtig, die Begriffe getrennt zu betrachten und zu erläutern, um Unterschiede oder Abgrenzungen herauszustellen.²⁸¹

MITTELSTAND

Ursprünglich wurde der Begriff des Mittelstands zur Klassifizierung von Bürgerschichten im Mittelalter genutzt. Dabei galt der Mittelstand als Schicht zwischen dem Adel und der Bauernschicht. Dazu zählten Unternehmer, Händler, Akademiker, Beamte und Bürger. Heutzutage ist im Allgemeinen unter dem ökonomischen Begriff des Mittelstandes die Summe der kleinen und mittleren Unternehmen sowie das Handwerk, freie Berufe und der Dienstleistungssektor

²⁸¹ IfM Bonn (2007), S. 3.



[PÁG. 118] zu verstehen.²⁸² Mittlerweile ist der Mittelstand ein zentraler Bestandteil der deutschen Wirtschaft und Wirtschaftskraft.²⁸³ Er ermöglicht die Bereitstellung von Arbeitsplätzen und trägt in großem Maße zum Wirtschaftswachstum bei.²⁸⁴

Für den Mittelstandsbegriff an sich gibt es bisher keine allgemeingültige Definition oder gar eine gesetzliche Formulierung. Dennoch wird in der Literatur oftmals die Definition des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn zitiert.²⁸⁵ Laut des IfM Bonn sind unter dem Begriff des Mittelstandes nicht ausschließlich Unternehmen zu verstehen, die eine bestimmte Unternehmensgröße haben. Das Institut zählt sowohl kleine als auch mittlere Unternehmen zum Mittelstand, solange sie unabhängig sind. Vielmehr sind für das IfM Bonn bei der Definition des Mittelstandsbegriffes die Faktoren Leitung und Eigentum relevant. Dazu gehören beispielsweise die unternehmerische Risikotragfähigkeit, der maßgebliche und persönliche Einfluss von Unternehmensinhabern auf das Unternehmen sowie die Fähigkeit der Sicherung von Existenz und Erwerbsgrundlage.²⁸⁶ Kleinstunternehmen zählen in gleichem Maße wie auch kleine und mittlere Unternehmen zum Mittelstand.²⁸⁷ Damit wird deutlich wie groß das Spektrum des Mittelstandes an sich und des Begriffs im speziellen ist. Außerdem ist zu schlussfolgern, dass das allgemeine Verständnis über den Mittelstandsbegriff und die Definition des IfM Bonn eine große Schnittmenge haben. Aus dieser Schnittmenge ergibt sich für die vorliegende Arbeit folgende Definition des Mittelstandes: Der Mittelstand beschreibt die Menge von kleinen und mittleren Unternehmen. Auch Kleinstunternehmen wie Handwerksbetriebe, aber auch der Dienstleistungssektor können zum Mittelstand gezählt werden.

KLEINE UND MITTELSTÄNDISCHE UNTERNEHMEN

Im folgenden Kapitel wird auf die Definition der kleinen und mittleren bzw. mittelständischen Unternehmen eingegangen. Auf die Definition des Begriffs des Kleinstunternehmens wird verzichtet. Zunächst ist festzuhalten, wie sich ein Unternehmen definiert. Als Unternehmen sind alle Einheiten zu nennen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen und diese ausüben. Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten zählen u.a. die Erbringung von Dienstleistungen und der Verkauf von Produkten. Dabei ist es nicht relevant, welche Rechtsform diese Einheiten aufweisen. Das bedeutet also, dass alle Personengesellschaften, Selbständige, Familienunternehmen oder sonstige Vereinigungen als Unternehmen zu bezeichnen sind, solange sie einer wirtschaftlichen Aktivität nachgehen.²⁸⁸

Aufbauend auf der Begriffsdefinition des Mittelstandes sind nun die kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) zu definieren. KMU bilden 90% aller Unternehmensformen und stellen 67% aller neu geschaffenen Arbeitsplätze,

²⁸² Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 24.

²⁸³ Wolf et al. (2009), S. 13.

²⁸⁴ Europäische Kommission (2015), S. 3.

²⁸⁵ VÖB (2014).

²⁸⁶ IfM Bonn (2018a).

²⁸⁷ VÖB (2014).

²⁸⁸ Europäische Kommission (2015), S. 9.



[PÁG. 119] wodurch sie einen erkennbar wichtigen Teil der deutschen Wirtschaft darstellen.²⁸⁹

Eingeführt wurde der Begriff hauptsächlich, um die Form der Unternehmen von den Konzernen und großen Unternehmen abzugrenzen.²⁹⁰ KMU werden zum einen anhand der drei Faktoren Größe, Bilanzsumme und Mitarbeiterzahl bestimmt. Doch diese drei Werte sind nicht ausschließlich zu betrachten. Vielmehr müssen auch Ressourcen wie Eigentum, Verflechtungen mit anderen Unternehmen und Partnerschaften betrachtet werden.

Um als KMU bezeichnet zu werden, gilt zunächst die Voraussetzung, dass die Unternehmen eigenständig sind. Dies wird dadurch erreicht, dass Beteiligungen und Partnerunternehmen einen Anteil von weniger als 25% an einem Unternehmen aufweisen müssen. Bei Überschreitung des Wertes gilt das Unternehmen demzufolge nicht mehr als eigenständig.²⁹¹ Allgemein wird ein Richtwert von einem jährlichen Maximalumsatz von zehn Millionen EUR und maximal 49 Mitarbeitern angesetzt, um ein Unternehmen als kleines Unternehmen zu bezeichnen.²⁹² Bei der Ermittlung der Mitarbeiterzahl ist es unerheblich, ob diese Teilzeit-, Vollzeit- oder Zeitarbeitskräfte sind. Bei einer maximalen Beschäftigungszahl von weniger als 250 Personen und einem jährlichen Umsatz bis 50 Mio. EUR wird laut der europäischen Kommission von einem mittelständischen Unternehmen gesprochen. Alternativ zum Jahresumsatz kann auch die Bilanzsumme als Richtwert genommen werden, die nicht höher als 43 Mio. EUR sein darf.²⁹³ Das IfM Bonn weitet die Größen für Deutschland aus und bezeichnet alle Unternehmen, die zwar ebenfalls weniger als 50 Mio. EUR Jahresumsatz aufweisen, aber bis zu 500 Beschäftigte haben.²⁹⁴ Die folgenden Tabellen zeigen zusammenfassend die Kennzahlen für kleine und mittlere Unternehmen und ermöglichen den Vergleich der Definitionen des IfM Bonn und der Europäischen Kommission.

	Beschäftigte	und	Umsatz(€) p.a.	oder	Bilanzsumme (€)
EU-Kommission	< 50		≤ 10 Mio.		≤ 10 Mio.
IfM Bonn	< 50		< 10 Mio.		k.A.

Tabelle: Vergleich der Definitionen kleinerer Unternehmen.²⁹⁵

	Beschäftigte	und	Umsatz (€) p.a.	oder	Bilanzsumme (€)
--	--------------	-----	-----------------	------	-----------------

²⁸⁹ Europäische Kommission (2015), S. 3.

²⁹⁰ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 22.

²⁹¹ Europäische Kommission (2015), S. 4.

²⁹² Wolf et al. (2009), S. 15.

²⁹³ Europäische Kommission (2015), S. 10f.

²⁹⁴ IfM Bonn (2018a).

²⁹⁵ Eigene Darstellung in Anlehnung an: Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 23.



EU-Kommission	< 250		≤ 50 Mio.		≤ 43 Mio
IfM Bonn	< 500		≤ 50 Mio.		k.A.

[PÁG. 120]

Tabelle: Vergleich der Definitionen von mittleren Unternehmen²⁹⁶

Begründung für die Ausweitung der Richtwerte mag vor allem die überproportional vorherrschenden Zahl an Unternehmen sein, die sich in Privatbesitz befinden und dem Typus inhabergeführter Unternehmen entsprechen, jedoch eine deutlich größere Zahl von Mitarbeitern (i.d.R. mehrere hunderte bis tausende Angestellte) beschäftigen.²⁹⁷

FAMILIENUNTERNEHMEN

Familienunternehmen sind in nahezu allen Wirtschaftsbereichen Deutschlands zu finden. Im Jahr 2015 beschäftigten allein die 500 umsatzstärksten Familienunternehmen 4,8 Mio. Menschen und erwirtschafteten einen Umsatz von 1.097 Mrd. €. ²⁹⁸ Familienunternehmen stellen insgesamt den Großteil aller existierenden Unternehmensformen in Deutschland, wodurch sie einen entsprechenden Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Sicherung des Arbeitsmarktes sowie einen wichtigen Beitrag zur Wertschöpfung leisten.²⁹⁹ Geprägt sind sie v.a. durch das Zusammenspiel von Eigentum und Führung aus einer Hand bzw. einer Familie.³⁰⁰ Aufgrund dessen und der Wichtigkeit für den Standort sowie die Region eines mittelständischen Familienunternehmens ist die Bedeutung von Familienunternehmen in Deutschland nicht zu vernachlässigen. Sie unterliegen zudem keiner bestimmten Rechtsform und sind bisher nicht an bestimmte Faktoren wie Beschäftigtenzahl oder Umsatz gebunden.³⁰¹ Der Handel und das verarbeitende Gewerbe sind die Wirtschaftszweige, in denen am häufigsten Familienunternehmen angesiedelt sind. Zu den bekanntesten Familienunternehmen Deutschlands zählen u.a. die Aldi-Gruppe, die Robert Bosch GmbH und die Schwarz-Gruppe.³⁰²

Für den Begriff Familienunternehmen gibt es keine eindeutige Definition. Wie zu Beginn des Kapitels erläutert, wird der Begriff des Familienunternehmens häufig synonym mit dem des mittelständischen Unternehmens verwendet. Dadurch lässt sich mitunter auch erklären, warum es keine amtliche Aufstellung bzw. Statistik über Anzahl, Umsatz oder Größenverteilung gibt.

Wie bereits bei der Begriffsdefinition der KMU, sind auch hier mehrere Ansätze für die Definition des Familienunternehmens in der Literatur zu finden. Einige Ansätze richten sich nach den Eigentumsverhältnissen, andere nach der

²⁹⁶ Eigene Darstellung in Anlehnung an: Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 23.

²⁹⁷ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 23.

²⁹⁸ Stiftung Familienunternehmen (2017a), S. 1.

²⁹⁹ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 16.

³⁰⁰ Dörfler (2004), S. 45.

³⁰¹ Stiftung Familienunternehmen (2017b).

³⁰² Stiftung Familienunternehmen (2017a), S. 1.



[PÁG. 121] Geschäfts- bzw. Unternehmensführung des Unternehmens.³⁰³ Fasst man die Kriterien und die Schnittmenge der vorherrschenden Definitionen zusammen, so ergeben sich folgende Attribute, die für die Bezeichnung als Familienunternehmen erforderlich sind bzw. sein können.³⁰⁴

Eigentum befindet sich vollständig oder zumindest teilweise bei der Familie oder gar bei mehreren FamilienAktive Mitarbeit der Familie im Unternehmen (mindestens in der Geschäftsführung, auch in der Angestelltenebene möglich) Familie übt maßgeblichen Einfluss auf Unternehmen durch Gesellschaftsanteile und/oder Stimmrechte aus Inhaberfamilie hegt die Ansicht über eine langfristige Existenz des Unternehmens.

Inwiefern alle oder lediglich einzelne Attribute erforderlich sein müssen, um als Familienunternehmen zu gelten, ist jedoch strittig. Je nach Auslegung ist nur ein Faktor bzw. sind mehrere oder gar alle Faktoren maßgeblich.³⁰⁵

Der Ansatz des IfM Bonn kombiniert die Anforderung der Eigentumsverhältnisse und der Geschäftsführung, lässt jedoch andere Aspekte wie Kontroll- oder Stimmrechte unbeachtet. Zudem zieht die Definition klare Grenzen insbesondere in Bezug auf prozentuale Anteile. Das IfM Bonn definiert die Familienunternehmen als Unternehmen, bei denen bis zu zwei natürliche Personen oder deren Familienangehörige mindestens 50% der Unternehmensanteile halten und die genannten natürlichen Personen Teil der Geschäftsführung sind.³⁰⁶ Dadurch werden alle Unternehmen, die von fremden Managern geführt werden ausgeschlossen und können nicht als Familienunternehmen bezeichnet werden. Laut des IfM Bonn gibt es keine Unterschiede in der Definition von Mittelstand und Familienunternehmen.³⁰⁷ Dies lässt mitunter auch die synonyme Verwendung der Begrifflichkeiten erklären.

Andere Definitionen stützen sich weder auf die Eigentumsverhältnisse noch auf die Konstellation der Geschäftsführung, sondern auf die Entscheidungsrechte. Sie besagen, dass ein Unternehmen nur dann ein Familienunternehmen sei, wenn die Entscheidungsrechte mehrheitlich im Besitz der natürlichen Person bzw. Personen und/oder deren nahen Angehörige sind, die das Unternehmen gegründet haben. Das können je nach herrschender Meinung mind. 25% sein, einige stützen sich auf die Grenze von 51%. Zu dem Personenkreis der nahen Angehörigen zählen auch Ehepartner, Kinder oder Eltern.³⁰⁸ Auch börsennotierte Unternehmen können Familienunternehmen sein. Dies trifft dann zu, wenn mind. 25% der Entscheidungsrechte vom Unternehmensgründer bzw. dessen Familie oder Nachfahren gehalten werden.³⁰⁹ Einige Definitionen erfordern zudem, dass mindestens ein Familienangehöriger oder rechtmäßiger Vertreter an der Leitung oder zumindest an der Kontrolle des Unternehmens beteiligt ist.³¹⁰ Andere Auslegungen besagen wiederum, dass nicht nur ein Familienmitglied als Inhaber fungiert, sondern dass weitere Familienmitglieder aktiv an der Unternehmensgestaltung und am Erfolg Teil nehmen.³¹¹

³⁰³ Lehleiter (1996), S. 19f.

³⁰⁴ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 9.

³⁰⁵ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 10.

³⁰⁶ IfM Bonn (2018b).

³⁰⁷ IfM Bonn (2018a).

³⁰⁸ Müller, Jäger (2015), S. 2.

³⁰⁹ IfM Bonn (2018b).

³¹⁰ Stiftung Familienunternehmen (2017b).

³¹¹ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 9f.



[PÁG. 122] Betrachtet man nun die Definitionen von kleinen und mittelständischen Unternehmen und die der Familienunternehmen, so lässt sich keine eindeutige Trennung der Begrifflichkeiten ziehen. Dies lässt auch die mangelnde Differenzierung der Begrifflichkeiten durch das IfM Bonn erklären. Aufgrund der Definition der Begriffe Familienunternehmen sowie KMU ergibt sich jedoch, dass die Schnittmenge dieser beiden Begriffe und Unternehmensformen sehr groß ist.³¹² Somit kann gesagt werden, dass Familienunternehmen zu den KMU gezählt werden können und zeitgleich KMU auch Familienunternehmen sein können: Unter dem Begriff Familienunternehmen ist ein Unternehmen zu verstehen, bei dem zumindest die mehrheitlichen Entscheidungsrechte von Familienmitgliedern ausgeführt werden. Die Geschäftsführung durch ein Familienmitglied ist nicht zwingend erforderlich.

Diese Definition wird Grundlage für die folgenden Kapitel dieser Arbeit sein und erklärt die Bedeutung des Begriffes in diesem Rahmen.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Für den Begriff der Nachfolge lassen sich viele Verwendungen finden, sei es die Nachfolge in einem Amt, eine juristische Rechtsnachfolge oder die Ablösung eines Produktes durch eine bessere Version. Unabhängig des Kontextes wird der Begriff der Nachfolge genutzt, um einen zeitlichen Wechsel aufzuzeigen.³¹³

Analog der in den vorherigen Kapiteln beschriebenen Begriffe (Familienunternehmen, Mittelstand und KMU) gibt es auch für den Begriff der Unternehmensnachfolge keine einheitliche Definition. Das IfM Bonn spricht bspw. dann von Unternehmensnachfolge, wenn ein Wechsel aufgrund persönlicher Gründe wie Krankheit oder Alter des Eigentümers im Unternehmen, insbesondere in der Geschäftsführung, stattfindet. Dabei spricht das IfM von der Unternehmensnachfolge ausschließlich in Verbindung mit einem Familienunternehmen. Die Folge eines Eigentümerwechsels ist i.d.R. auch die Eigentumsübergabe, sprich die Übergabe des Unternehmens, an eine andere Person. Die Unternehmensnachfolge hat also zur Folge, dass meist ein Führungswechsel und somit eine Veränderung in der obersten Hierarchieebene stattfindet. Der personelle Wechsel bei einem Unternehmen kann in verschiedenen Formen auftreten. Dies ist zum einen der Verkauf eines Unternehmens, auch Liquidation genannt, oder die Verpachtung des Unternehmens. Des Weiteren kann die Nachfolge durch den Übergang des Managements auf einen neuen Geschäftsführer erfolgen, der durch die bisherigen Eigentümer eingestellt wird, die sog. Fremdgeschäftsführung. Außerdem gibt es den Fall der Nachfolge durch einen Familienangehörigen, der die vorherige Generation als geschäftsführenden Gesellschafter ablöst.³¹⁴ Des Weiteren ist die Nachfolgeregelung im Zuge eines Management Buy-Out bzw. Buy-In aufzuführen.³¹⁵ Eine weitere Variante ist die Errichtung einer Stiftung.³¹⁶ Auf die Nachfolge durch Fremdgeschäftsführung, Familienangehörige,

³¹² IfM Bonn (2018b).

³¹³ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 25f.

³¹⁴ Hauser et al. (2010), S. 6ff.

³¹⁵ Koop (2004), S. 36f.

³¹⁶ Hauser et al. (2010), S. 6ff.



[PÁG. 123] Liquidation und Management Buy-Out bzw. Buy-In wird in Kapitel 4.3 kurz eingegangen. Die Möglichkeit der Nachfolgeregelung mittels der Errichtung einer Stiftung wird aufgrund der Schwerpunktsetzung dieser Arbeit ausführlich in Kapitel 5 behandelt.

Unabhängig von den Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge ist es wichtig, dass der geeignete Nachfolger bzw. die passende Form der Nachfolge gefunden wird. Diese Entscheidung bedarf dabei einer ausführlichen Vorbereitung. Es müssen jegliche Handlungsalternativen und –varianten gefunden und bedacht, ggf. Experten hinzugezogen und sämtliche Bereiche des Unternehmens betrachtet werden. Dadurch lässt sich erkennen, dass die letztendliche Wahl der Unternehmensnachfolge eine Grundsatzentscheidung darstellt und eines Entscheidungsprozesses bedarf, der strategisch geplant und durchgeführt werden muss.³¹⁷

Eine weitere Voraussetzung ist die wirtschaftliche Beschaffenheit und Stellung des Unternehmens. Denn die Wettbewerbsfähigkeit, das Ertragspotenzial oder auch der Zielmarkt entscheiden über das Interesse von potentiellen Nachfolgern.³¹⁸ Wenn die zu erwartenden Gewinne die zu erwartenden Einkünfte einer vergleichbaren Anlage übersteigen, gilt das Unternehmen als übernahmewürdig. Von einem übergabereifen bzw. übernahmereifen Unternehmen wird gesprochen, wenn der Eigentümer als Geschäftsführer innerhalb der nächsten fünf Jahre – ebenfalls aus persönlichen Gründen - aus dem Unternehmen ausscheiden wird.³¹⁹

UNTERNEHMENSKONTINUITÄT

Unter dem Begriff der Unternehmenskontinuität werden die Sicherung des Unternehmensfortbestands und die damit verbundene Fortführung des Unternehmens verstanden.³²⁰ Inwieweit davon auch Attribute wie die Erhaltung des Firmennamens, die Sicherung der Arbeitsplätze sowie der aktuellen Belegschaft oder der Einfluss der Eigentümer betroffen ist, ist nicht pauschal zu beantworten. Legt man die Definition der Rechtswissenschaften zugrunde, so wäre allein der Fortbestand der Firma des Unternehmens als Kontinuität des Unternehmens zu bezeichnen. In der Betriebswirtschaft wird Unternehmenskontinuität meist in der Verbindung mit einem Familienunternehmen gesehen.³²¹ Doch unabhängig von der Betrachtung dieser Definitionen, hängt das Ausmaß der Kontinuität v.a. vom Willen der bisherigen Unternehmenseigentümer und dem des potentiellen Nachfolgers sowie der Form der gewählten Nachfolgemöglichkeit ab. Bevor im nächsten Abschnitt über die Möglichkeiten der Unternehmensnachfolge gehandelt wird, werden zunächst die Gründe für eine Unternehmensnachfolge betrachtet. Weiterer Bestandteil des gegenwärtigen Kapitels ist zudem die Bedeutung der Unternehmensnachfolge für Familienunternehmen im Besonderen.

³¹⁷ Bösl, Sommer (2004), S. 5.

³¹⁸ Letmathe, Hill (2005), S. 1119.

³¹⁹ Kay, Suprinovič (2013), S. 3.

³²⁰ Bibliographisches Institut GmbH (2018b).

³²¹ Lehleiter (1996), S. 29.



GRÜNDE FÜR EINE UNTERNEHMENSNACHFOLGE

[PÁG. 124] Das IfM Bonn ermittelt aufgrund fehlender amtlicher Aufzeichnungen und Statistiken in regelmäßigen Abständen Zahlen zu Unternehmensnachfolgen und greift in diesem Zusammenhang auf die Methode der Schätzung zurück. Daraus ergab sich, dass im Zeitraum von 2014 bis 2018 etwa 135.000 Unternehmen eine Nachfolge benötigen. Von diesen Unternehmensübertragungen sind alleine 2 Mio. Beschäftigte berührt. Diese Schätzungen zeigen außerdem, dass die Zahl der Übertragungen im Vergleich zum vorherigen Zeitraum (2010 bis 2014) gestiegen ist und somit der Bedarf an potentiellen Nachfolgern steigt. Problem ist jedoch, dass diese Zahl deutlich geringer ist als die der zu übernehmenden Unternehmen. Grund hierfür ist mitunter auch der demografische Wandel, der zum einen für die zunehmende Alterung in der geschäftsführenden Ebene und einer geringeren Zahl an Nachwuchskräften mit sich bringt.³²²

Einer der häufigsten Gründe über eine Nachfolgeregelung im Unternehmen nachzudenken, sind, v.a. in der Managementebene und der Geschäftsführung, persönliche Gründe.³²³ Der meist genannte persönliche Grund ist das Alter des Unternehmers.³²⁴ Denn etwa zwei Drittel aller Unternehmensübertragungen finden aus Altersgründen statt.³²⁵ Der zwangsläufig bevorstehende Renteneintritt veranlasst viele Inhaber von Familienunternehmen dazu, sich Gedanken über den Fortbestand und die Nachfolge des Unternehmens zu machen. Dabei werden diese Entscheidung und die tatsächliche Umsetzung häufig erst weit nach Überschreitung des Renteneintrittalters getroffen und durchgeführt. Ein weiterer Grund neben dem Alter des Inhabers ist eine Erkrankung des Familienunternehmers oder der Tod des Unternehmers. Diese Gründe erfordern jedoch eine schnelle, wenn nicht sogar spontane Regelung der Unternehmensnachfolge.³²⁶ Solche unerwarteten Gründe sind Anlass für immerhin etwa 25% der Unternehmensübertragungen.³²⁷ Doch insbesondere solche Gründe zeigen auf, dass es sinnvoll ist, sich möglichst frühzeitig Gedanken über die Nachfolge des Unternehmens zu machen und alle Eventualitäten zu bedenken.

Unabhängig von den physischen Motiven des Unternehmers kann auch ein attraktives Stellenangebot Grund für den Wechsel des Unternehmens sein. Dies kann ebenfalls eine erforderliche Änderung in der Unternehmensleitung erfordern und somit eine Nachfolge mit sich bringen.³²⁸ Auch Gründe wie ein persönlicher Interessenwechsel, Streitigkeiten im Unternehmen oder zwischen den Gesellschaftern können zu einem Inhaberwechsel und somit zu einer erforderlichen Regelung der Nachfolge führen.³²⁹ Dieser Übergabegrund tritt deutlich weniger ein und hat lediglich einen Anteil von weniger als 10%.³³⁰

³²² Hauser et al. (2010), S. 20f.

³²³ Kay, Suprinovič (2013), S. III f.

³²⁴ Neumaier (2016), S. 5.

³²⁵ Spiegelberger (2009), S. 8.

³²⁶ Wettig (n.d.).

³²⁷ Spiegelberger (2009), S. 8.

³²⁸ Hauser et al. (2010), S. 17.

³²⁹ Weber (2009), S. 55.

³³⁰ Spiegelberger (2009), S. 8.



Weiterer Grund ist mitunter auch die globale Finanzkrise im Jahr 2008/2009, welche zu spürbaren Umsatz- und auch Gewinnrückgängen bis hin zu regelrechten Einbrüchen geführt hat. Dadurch war es vielen Unternehmen nicht mehr möglich, das eigene Unternehmen aufrecht zu erhalten und war gezwungen eine mögliche Nachfolgeregelung in Betracht zu ziehen.³³¹ Dadurch zeigt sich, dass auch Finanzkrisen Auslöser und Grund für eine Unternehmensnachfolge sind.

Abschließend kann also gesagt werden, dass es eine Vielzahl von Gründen für eine Regelung der Nachfolge gibt. Der am häufigsten genannte Anlass ist dabei das biologische Alter des Unternehmensinhabers.³³²

DIE BEDEUTUNG DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE BEI FAMILIENUNTERNEHMEN

Wie bereits in Kapitel 4.1.4 beschrieben, bezieht sich die Unternehmensnachfolge auf einen personellen Wechsel. Das bedeutet bei Familienunternehmen, dass ein Generationswechsel im Unternehmen stattfindet, die ältere Generation, häufig das sog. Familienoberhaupt, ausscheidet und eine Nachfolge gefunden werden muss.³³³

Allerdings beschäftigt sich der Unternehmensgründer meist nur mit dem Aufbau und dem Erfolg seines Unternehmens. Aspekte wie die eigene Rente und in diesem Zusammenhang die Zukunft des eigenen Unternehmens werden häufig nicht thematisiert.³³⁴ Dabei darf nicht nur das Unternehmen an sich betrachtet und die Suche und Auswahl der richtigen Nachfolge durchgeführt werden, sondern es müssen auch Aspekte wie Steuern, Recht, Finanzen und Meinungsverschiedenheiten und die eigenen Emotionen in den Überlegungsprozess des Unternehmers einbezogen werden.³³⁵ Deshalb ist es vor allem bei Familienunternehmen wichtig, die Frage der Unternehmensnachfolge zu stellen und zu beantworten. Das stellt viele Unternehmen vor eine Herausforderung, da zeitgleich drei weitere Aspekte betrachten werden müssen. Zum einen die aktuelle Situation des zu übergebenden Unternehmens, der Wettbewerbsdruck und die Zukunft des Unternehmens sowie die Thematik der Nachfolge.³³⁶

Problem ist jedoch, dass lediglich die Hälfte aller Nachfolgeregelungen aufgrund eines Generationswechsels durch familieninterne Nachfolgemöglichkeiten abgedeckt wird, auch wenn das der bevorzugte Weg der meisten Familienunternehmen ist.³³⁷ Denn bei der Suche nach einem geeigneten Nachfolger suchen die Inhaber in der Regel nach solchen Personen, die ihnen vermeintlich am ähnlichsten sind. Aufgrund dessen suchen die Inhaber zuerst in

³³¹ Kay, Suprinovič (2013), S. 1.

³³² Weber (2009), S. 55.

³³³ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 26.

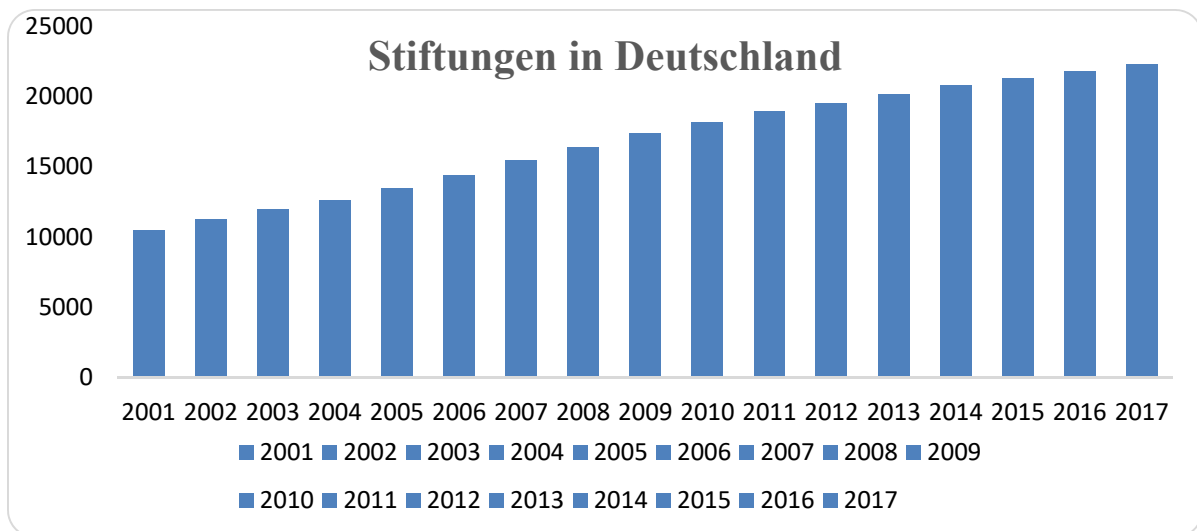
³³⁴ Schön (2004), S. 26.

³³⁵ Weber (2009), S. 56.

³³⁶ Schön (2004), S. 26.

³³⁷ Kay et al. (2018), S. 21.

der eigenen Familie nach einem potentiellen Nachfolger.³³⁸ Das mag auch der Grund sein, warum Familienunternehmen diese Form der Unternehmensnachfolge bevorzugen. Doch selbst wenn keine familieninterne Lösung vorhanden ist, gelingt es einem weiteren Teil der Familienunternehmen immerhin unternehmensinterne Lösungen, z.B. in Form eines Management Buy-Outs, zu finden. Dennoch sind immer noch 20% der Familienunternehmen gezwungen, unternehmensexterne Nachfolgemöglichkeiten zu nutzen. Grund hierfür ist nicht ausschließlich eine fehlende oder ungeeignete Nachfolge, sondern auch finanzielle Gründe wie der Sicherung des eigenen Ruhestandes oder die Wahrung der Unternehmenskontinuität insbesondere bei einer potentiellen Unternehmenskrise und festgefahrenen Strukturen.³³⁹ Die folgende Abbildung fasst die durchschnittliche Nachfolgeregelung von Familienunternehmen noch einmal zusammen.



***ABBILDUNG: WAHL DER
NACHFOLGEREGELUNG BEI
FAMILIENUNTERNEHMEN³⁴⁰***

Problematisch ist jedoch, dass Familienunternehmen nicht ausschließlich von einem Familienmitglied geführt werden, sondern mehrere Mitglieder oder gar ganze Generationen im Familienunternehmen mitwirken. Dies kann die Fragestellung der Unternehmensnachfolge erschweren, da mehrere Meinungen aufeinanderprallen. Auch der Druck zum Erhalt des Unternehmens ist häufig hoch, da hiervon die Existenz einer ganzen Familie abhängen kann und die persönliche Verbundenheit und Ambition damit höher ist.³⁴¹

Ein weiterer Faktor ist, dass der Unternehmer aus emotionalen Gründen nicht von seinem Unternehmen los lassen und es in andere Hände geben kann. Jahrelang wurde die gleiche Funktion ausgeübt und eine Bindung zum eigenen

³³⁸ Schön (2004), S. 29.

³³⁹ Wettig (n.d.).

³⁴⁰ Eigene Darstellung in Anlehnung an Wettig (n.d.).

³⁴¹ Schön (2004), S. 28.



Unternehmen aufgebaut. Dies stellt häufig eine emotionale Herausforderung für Unternehmensinhaber dar.³⁴² Auch Familienstreitigkeiten erschweren oder verhindern gar eine Nachfolge des Unternehmens.³⁴³ Doch nicht nur für den Unternehmensinhaber kann dies ein emotionales Problem darstellen. Auch die Belegschaft ist betroffen, denn oftmals geht mit einem Führungswechsel auch eine Veränderung in der Unternehmenspolitik einher, wodurch eine Orientierungslosigkeit und die Angst um Arbeitsplätze entstehen können.³⁴⁴

Sollte sich das Familienunternehmen gegen eine familien- und unternehmensinterne Möglichkeit und dementsprechend für eine unternehmens externe Lösung entschieden haben, so kann es Probleme geben. Zum einen kann die Kontaktaufnahme zu potentiellen Nachfolgern erschwert sein. Das liegt unter Umständen an einer unzureichenden Kommunikation, sodass entweder das Unternehmen oder der potentielle Nachfolger zu wenig Interesse signalisieren. Ist die Kommunikation und die Suche des Unternehmens ggf. zu intensiv, so kann dies zu Unruhe und Unsicherheit in der Belegschaft führen.³⁴⁵ Auch der finanzielle Aspekt sollte nicht außer Acht gelassen werden. Denn die Gehaltsvorstellungen von externen Interessenten sind teilweise höher als die von Familienangehörigen, sodass die Ausgaben bei dieser Nachfolgeregelung unter Umständen höher sein würden.

Laut Schätzungen stehen jährlich ca. 25.000 Familienunternehmen vor der Aufgabe, Maßnahmen für eine Unternehmensnachfolge einzuleiten und die Unternehmenskontinuität zu bewahren.³⁴⁶ Laut einer Studie des IfM Bonn steht im Zeitraum von 2018 bis 2022 bei etwa 150.000 Unternehmen eine Nachfolge an. Betroffen davon sind ca. 2,4 Mio Beschäftigte.³⁴⁷ Vergleichsweise schätzte das IfM Bonn für den Zeitraum von 2014 bis 2018 nur 135.000 Übergaben von Familienunternehmen.³⁴⁸ Außerdem nimmt das IfM Bonn an, dass die Nachfolgelücke weiterhin Bestand haben wird und somit die Zahl der potentiellen Nachfolger geringer ist als vorhandene übernahmewürdige Unternehmen.³⁴⁹ Sogar 30% aller Familienunternehmen finden keine geeignete Nachfolgelösung und zwingen damit die Unternehmer zur Geschäftsaufgabe. Grund hierfür ist zum einen die emotionale Bindung des Unternehmers, weil der individuelle Einfluss auf das Unternehmen und die Unternehmensführung nicht aufgegeben werden möchte. Mangelndes Engagement für eine frühzeitige Nachfolgeregelung oder auch unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich des Kaufpreises, aber auch ungenügende Branchenkenntnis und Führungserfahrung des Unternehmens nachfolgers sowie fehlende Akzeptanz der Belegschaft gegenüber dem neuen Inhaber können weitere Gründe sein.³⁵⁰ Diese Daten zeigen, dass die Unternehmensnachfolge bei Familienunternehmen ein wichtiges Thema ist. Scheitern Unternehmensnachfolgen oder –übergaben, so hat das nicht nur für die Inhaber und die Belegschaft Folgen. Auch für den Standort oder die Region

³⁴² Dörfler (2004), S. 46.

³⁴³ Brandenburg (2012).

³⁴⁴ Becker, Stephan (2001), S. 21.

³⁴⁵ Weber (2009), S. 56.

³⁴⁶ Neumaier (2016), S. 5.

³⁴⁷ Kay et al. (2018), S. 24.

³⁴⁸ Niggemann (2017), S. 11.

³⁴⁹ Kay et al. (2018), S. 24.

³⁵⁰ Spiegelberger (2009), S. 5f.

[PÁG. 128]

kann dies Auswirkungen haben, weil ggf. Arbeitsplätze gefährdet sein könnten. Deshalb setzen sich Industrie- und Handelskammern stark für diese Themen ein.³⁵¹ Sollten die privaten Probleme von Unternehmensinhabern überwunden, eine Entscheidung für eine geeignete Regelung gefunden und eine Planung über Ablauf, Folgen und Risiken einer

Nachfolge gemacht sein, so ist das Problem der Nachfolge noch lange nicht gelöst. Denn es gibt eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten, wie ein Unternehmen übergeben werden kann. Diese werden nun in Kapitel 4.3 erläutert.

MÖGLICHKEITEN DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Unternehmensnachfolgen können entweder in Form einer geplanten, ungeplanten oder unerwarteten Form auftreten.³⁵² Dabei bedarf die Regelung einer geplanten Unternehmensnachfolge einer großen Sorgfalt. Auch für ungeplante Situationen sollte eine Planung vorliegen. Für beide Ereignisse sollten alle Möglichkeiten betrachtet werden, die für den Weg der Unternehmensnachfolge gewählt werden können.



Familienmitglieder oder langjährige Mitarbeiter die Struktur des Unternehmens, die Betriebsorganisation, den Führungsstil und vor allem die Unternehmenskultur nachvollziehen und leben.³⁵⁴ Auch private Aspekte wie eine gerechte Erbaufteilung müssen hier aufgeführt werden, die jedoch bei dieser Form der Unternehmensnachfolge oftmals vernachlässigt werden müssen, um eine Zerschlagung des Unternehmens zu verhindern.³⁵⁵ Um den Zusammenhalt, den Fortbestand und zudem auch weiterhin die Unabhängigkeit des Unternehmens

³⁵¹ Dörfler (2004), S. 45.

³⁵² IHK Südthüringen (2012), S. 3.

³⁵³ Eigene Darstellung in Anlehnung an: Menke (1998), S. 44.

³⁵⁴ Dörfler (2004), S. 46.

³⁵⁵ Spiegelberger (2009), S. 8f.



zu gewährleisten, ist die erste Wahl vieler Inhaber der Übertrag an einen Nachfolger aus der Familie oder dem familiären Umfeld.³⁵⁶ Doch diese Möglichkeit der Unternehmensnachfolge muss früh geplant werden.

Wird von der klassischen Nachfolge durch Familienangehörige ausgegangen, so wird das Kind oder die Kinder einmal die Nachfolge antreten. Hierfür ist es jedoch erforderlich, dass diese eine geeignete Ausbildung erfahren und dass die nächste Generation frühzeitig in das Unternehmen eingeführt sowie in die Aufgaben eingebunden wird. Außerdem sollte eine rechtzeitig geplante Erbfolge vorweggenommen werden, um eine Aufteilung des Unternehmens durch Erbstreitigkeiten zu verhindern. Dies kann entweder durch eine stufenweise Aufnahme der Geschäftsführung, durch einen Erbverzicht oder eine Aufteilung der Managementpositionen im Unternehmen erfolgen. Auch die vollständige Übernahme mit Austritt des Seniors ist denkbar.³⁵⁷ Das kann jedoch Probleme verursachen, weil die Veränderung zu drastisch für alle Beteiligten wäre.

Sollte sich ein Familienmitglied dazu bereiterklären, das Unternehmen weiterzuführen, empfiehlt sich dennoch eine Betrachtung des Kandidaten. Denn analog externer Nachfolgekandidaten muss auch ein familieninterner Nachfolger die entsprechenden Fähigkeiten besitzen, die für eine Unternehmensführung notwendig sind.³⁵⁸ Es macht keinen Sinn, unbegabte oder nicht interessierte Nachfahren in die Geschäftsführung einzubeziehen, weil dies die Unternehmenskontinuität ebenso gefährden könnte wie eine ungeplante Nachfolge.³⁵⁹ Deshalb sind nicht nur fachliche Qualifikationen notwendig. Auch weiche Faktoren wie das Leben und das Verständnis der Unternehmenskultur, der Aufbau und die Struktur des Unternehmens, die Wertschätzung des Betriebsklimas sowie die Identifizierung mit dem Unternehmen sind wichtig.³⁶⁰ Auch wenn in erster Linie die familieninterne Nachfolge und somit die Übergabe an ein geeignetes und interessiertes Familienmitglied das Ziel ist, so sollte die erfolgreiche Weiterführung des Unternehmens vorrangig sein. Um dies zu gewährleisten sollte der potentielle Nachfolger entweder im eigenen oder in einem fremden Unternehmen Berufserfahrung sammeln.³⁶¹

Bei der Unternehmensnachfolge innerhalb der Familie sind verschiedene Erscheinungsformen zu nennen. Zum einen kann die Übergabe durch eine Schenkung des Betriebes entweder ohne oder mit Auflagen erfolgen. Art und Ausmaß der Auflagen können individuell festgelegt werden.³⁶² Solche Auflagen können beispielsweise in Form von Ausgleichszahlungen dargestellt werden, sodass der Beschenkte im Ausgleich Zahlungen an bestehende Miterben leistet. Wird die Schenkung frühzeitig vollzogen, so können Freibeträge im Zusammenhang mit der Erbschaft- und Schenkungsteuer genutzt werden, die alle zehn Jahre ausgeschöpft werden können.³⁶³ Wurden keine Vorkehrungen hinsichtlich der Nachfolge in der Familie getroffen, so kann das Unternehmen natürlich auch mit dem Tod des Unternehmers vererbt werden. Eine andere

³⁵⁶ Koop (2004), S. 35.

³⁵⁷ Spiegelberger (2009), S. 8f.

³⁵⁸ IHK Schleswig-Holstein (n.d.).

³⁵⁹ Spiegelberger (2009), S. 9.

³⁶⁰ Dörfler (2004), S. 46.

³⁶¹ IHK Schleswig-Holstein (n.d.).

³⁶² IHK Südthüringen (2012), S. 5.

³⁶³ Neumaier (2016), S. 74.



[PÁG. 130]

Möglichkeit ist die Verpachtung des Betriebes.³⁶⁴ Diese Form liegt dann vor, wenn wesentliche Betriebsbestandteile wie Immobilien oder Maschinen weiterhin im Eigentum des Inhabers bleiben und lediglich Werkzeuge, Kleinmaschinen, Warenbestand und Fahrzeuge an den neuen Unternehmer verkauft werden.³⁶⁵

Eine Mischform zwischen der familieninternen und der familienexternen Nachfolge ist die gemischte Geschäftsführung. Hier behält die Eigentümerfamilie einen Teil der obersten Managementebene. Für Führungsaufgaben werden jedoch familienexterne Manager eingestellt. Diese Konstellation wird häufig dann eingesetzt, wenn der Bedarf an qualifizierten Tätigkeiten nicht mehr vollständig durch Familienmitglieder gedeckt werden kann. Üblicherweise ist dieses Phänomen bei schnell wachsenden oder großen Familienunternehmen zu erkennen.³⁶⁶

MANAGEMENT BUY-OUT (MBO)

Das Management Buy-Out (MBO) ist ebenfalls eine Nachfolgemöglichkeit, die in Betracht kommt, wenn eine Unternehmensnachfolge durch Angehörige nicht durchgeführt werden kann. Dennoch kann das MBO eine gute Alternative sein, denn unter diesem Begriff ist die Unternehmensübertragung an einen Mitarbeiter zu verstehen. Dabei kann das Unternehmen entweder vollständig oder auch nur mehrheitlich bzw. teilweise veräußert werden.³⁶⁷ In der Regel wird bei einem MBO das Unternehmen nicht nur an einen einzelnen Mitarbeiter verkauft, sondern an das bereits vorhandene Management des zum Verkauf stehenden Unternehmens.³⁶⁸ Grund hierfür ist, dass die Managementebene sehr geeignet ist, das Unternehmen zu erhalten und fortzuführen. Denn das Management kennt bereits das Unternehmen selbst sowie die Produkte, Strukturen und die Belegschaft.³⁶⁹ In seltenen Fällen kann auch ein sogenannte EBO (Employee Buy-Out) stattfinden, bei dem nicht das Management, sondern ein einzelner Mitarbeiter oder ein Teil der Belegschaft das Unternehmen erwirbt.³⁷⁰

Der Vorteil eines MBO ist, dass das Management bereits mit der Unternehmensstruktur, den Produkten, den Mitarbeitern und der Strategie vertraut ist.³⁷¹ Andersherum kennt auch bereits die Belegschaft die neue Führungsriege. Da die bisherigen Unternehmer meist selbst die Nachfolger kennen und zudem froh sind, eine geeignete Nachfolgelösung gefunden zu haben, die eine Erhaltung der Arbeitsplätze und der Unternehmenskontinuität ermöglichen, wird die Unternehmensübertragung oftmals zu günstigen Konditionen durchgeführt.³⁷² Doch meist kann das neue Management nicht genügend Mittel aufbringen, um das Unternehmen zu kaufen, sodass eine Finanzierung notwendig ist. Hier gibt es zahlreiche Möglichkeiten wie eine

³⁶⁴ IHK Südthüringen (2012), S. 5.

³⁶⁵ Neumaier (2016), S. 75.

³⁶⁶ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 27.

³⁶⁷ Bösl (2004), S. 53.

³⁶⁸ Rehfuß (2018).

³⁶⁹ Spiegelberger (2009), S. 11.

³⁷⁰ Bösl (2004), S. 53.

³⁷¹ Rehfuß (2018).

³⁷² Spiegelberger (2009), S. 11.



Beteiligungsgesellschaft oder ein Bankdarlehen.³⁷³ Der Aspekt der MBO-Finanzierung wird im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht weiter erläutert.

Problem beim MBO kann ein Spannungsverhältnis zwischen der Loyalität des Managements gegenüber dem Unternehmer und der Verwirklichung eigener Ambitionen und Interessen im Zusammenhang mit Erwerb und Führung des Unternehmens sein. Oftmals unterschätzen die Käufer auch die zusätzliche finanzielle und arbeitsintensive Belastung.³⁷⁴ Auch der plötzliche Wechsel von einer reinen Führungskraft zum verantwortlichen Unternehmensgesellschafter sowie der zunehmende Druck führen bei vielen Managern zu Schwierigkeiten, weil sie der Situation nicht gewachsen sind.

NACHFOLGE MIT FREMDGESCHÄFTSFÜHRUNG

Aufgrund einer fehlenden Auswahl oder mangelndem Interesse im Familienumfeld und im Unternehmen selbst, müssen Inhaber von Familienunternehmen auch auf die Möglichkeit der familienexternen Nachfolgeregelung zurückgreifen. Eine Lösung für dieses Problem ist das sog. Management Buy-In (MBI). Im Unterschied zum MBO kauft sich beim MBI ein externes Management in das Unternehmen ein.³⁷⁵ Von einem fremden oder externen Management wird gesprochen, wenn die Manager keine oder nur geringe Anteile am Unternehmenskapital erhalten und zeitgleich nicht der Unternehmerfamilie angehören.³⁷⁶ Die Zahl solcher Übernahmen durch ein externes Management in Deutschland ist dabei in den letzten Jahren stark gestiegen. Dies liegt daran, dass Familienunternehmen keine Unternehmensnachfolge geregelt haben oder keine familien- bzw. unternehmensinterne Lösung finden.³⁷⁷ Auch die fehlende Motivation, Interessen oder Qualifikation von Familienmitgliedern oder familiennahen Personen sind mögliche Gründe für einen MBI.³⁷⁸ Doch nicht nur bei mangelnder Auswahl wird die Eigentumsnachfolge mit Fremdgeschäftsführung als Möglichkeit genutzt. Vor allem große Familienunternehmen nutzen die Möglichkeit eines familienexternen Managers, der die Geschäfte führt. Die Familie konzentriert sich dann lediglich auf die Eigentümerfunktion und übt Kontrollen aus oder trifft elementare Entscheidungen.³⁷⁹

Das Fremdmanagement stellt eine Möglichkeit dar, einem potentiellen Nachfolger aus der Familie die Fortführung des Unternehmens zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen, indem die Übertragung an ein externes Management nur zeitlich befristet erfolgt.³⁸⁰ Vorteil und gleichzeitig auch Nachteil ist eine mögliche Veränderung im Unternehmen. Dies kann zum einen ein

³⁷³ Bösl (2004), S. 53f.

³⁷⁴ Hoffmann (2015).

³⁷⁵ Spiegelberger (2009), S. 11.

³⁷⁶ Becker, Stephan (2001), S. 15.

³⁷⁷ Hoffmann (2015).

³⁷⁸ Koop (2004), S. 35.

³⁷⁹ Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 28.

³⁸⁰ Becker, Stephan (2001), S. 15.



Aufschwung des Unternehmens, zum anderen aber auch mangelnde Akzeptanz durch die Belegschaft herbeiführen. Außerdem wird häufig versucht, durch den MBI die Arbeitsplätze zu erhalten und einen massiven Stellenabbau zu verhindern. Nachteil des MBI ist wiederum, dass das Management Zeit benötigt, um sich einzuarbeiten und die Strukturen im Unternehmen kennen zu lernen.

Eine weitere Erscheinungsform ist der Einsatz einer Fremdgeschäftsführung ausschließlich für das operative Geschäft. Diese Möglichkeit wird insbesondere bei großen Familienunternehmen genutzt, bei der die Steuerung des operativen Geschäfts nicht mehr durch Familienmitglieder erfolgen kann, die Kontrolle über das Unternehmen jedoch nicht vollständig von der Familie aufgegeben werden möchte. Fremdgeschäftsführung bedeutet in diesem Zusammenhang ebenfalls die Ausübung der Geschäftsführung durch Manager, die keinerlei Bezug zur Eigentümerfamilie oder zum Unternehmen haben.³⁸¹ Die Familienmitglieder beschränken sich bei solch einer Konstellation meist auf Aspekte wie die strategische Ausrichtung, die Formulierung der Geschäftspolitik sowie die Ernennung und Kontrolle des Managements.³⁸² Vorteil ist, dass die Familie weiterhin die Kontrolle, insbesondere über das Unternehmensvermögen, hat und bei hohen Investitionen einschreiten kann. Um familienexterne Manager dennoch zu motivieren und das Fluktuationsrisiko zu verringern, werden diese häufig am Unternehmen oder ausschließlich am Gewinn beteiligt.³⁸³

Oftmals wird das MBI auch als Interimslösung genutzt. Diese Konstellation wird vor allem dann angewendet, wenn der potentielle Nachfolger aus dem Familienumfeld noch zu jung ist oder keine Einigkeit bei der Nachfolge besteht.³⁸⁴

UNTERNEHMENSVERKAUF BZW. LIQUIDATION

Auch wenn beim Unternehmensverkauf nicht von einer Unternehmensnachfolge gesprochen werden kann, so stellt der Unternehmensverkauf dennoch eine Möglichkeit dar, wie nach dem Ausscheiden des Inhabers mit einem Familienunternehmen verfahren werden kann.

Der Unternehmensverkauf als weitere Form der Unternehmensnachfolge wird nicht nur dann genutzt, wenn kein, ein ungeeigneter oder ein nicht interessierter Nachfolger vorhanden ist. Auch Gründe wie eine fehlende Perspektive aufgrund von veränderten Wettbewerbsverhältnissen, Kaufverhalten und sinkende Erträge sind Auslöser für einen Unternehmensverkauf. Deshalb ist der Unternehmensverkauf ein durchaus übliches Instrument, das bei der Unternehmensnachfolge in Betracht gezogen wird.³⁸⁵ Aus diesem Grund wird im Rahmen dieser Arbeit auch kurz auf den Unternehmensverkauf eingegangen.

Der Unternehmensverkauf stellt die Veräußerung des gesamten Unternehmens in einer Handlung dar, bei der das Unternehmen an sich weiterhin fortbesteht und lediglich ein Wechsel in der Gesellschafter- oder

³⁸¹ Bosl (2011), S. 8.

³⁸² Felden, Pfannenschwarz (2008), S. 28.

³⁸³ Herrmann (2007), S. 68.

³⁸⁴ Herrmann (2007), S. 67.

³⁸⁵ Niggemann (2015), S. 120f.



Eigentümerebene stattfindet. Diese Möglichkeit wird gerne von bestehenden Konkurrenten, Zulieferern oder Investmentfonds genutzt. Motive sind die Erzielung von Synergieeffekten, die Reduzierung von Wettbewerbern oder Erweiterung der Produktpalette. Der Unternehmensverkauf kann in Form eines Asset deal oder eines Share deal vollzogen werden. Der Asset Deal beschreibt dabei die Form des Verkaufs, bei der alle Vermögensgegenstände des Unternehmens einzeln auf den Käufer übertragen werden. Der Share deal stellt den Erwerb von Unternehmensanteilen dar.³⁸⁶ Somit gleicht der Asset deal der Liquidation, bei der ebenfalls alle Vermögensgegenstände einzeln veräußert werden. Häufig wird die Liquidation auch als Unternehmensabwicklung bezeichnet.³⁸⁷ Die Liquidation wird jedoch nicht weiter im Rahmen dieses Kapitels betrachtet, weil damit die Zerschlagung eines Unternehmens bewirkt und die Unternehmenskontinuität in keinem Fall gewahrt werden kann.

Vorteil beim Unternehmensverkauf ist, dass der Verkäufer den Unternehmenswert realisiert und den Gegenwert in Form von liquidem Vermögen erhält. Dieses lässt sich deutlich einfacher zwischen Familienmitgliedern und/oder potentiellen Erben aufteilen, wodurch Erbstreitigkeiten verhindert werden können. Außerdem kann der Verkaufserlös diversifiziert angelegt und durch die Streuung das Risiko minimiert werden, denn in Form eines Unternehmens ist das Kapital gebündelt und kann von vielen Faktoren beeinflusst werden. Zunehmender Wettbewerbsdruck, Änderungen am Kaufverhalten oder neue Technologien können den Ertrag eines Unternehmens schmälern und den Unternehmenswert deutlich verringern.³⁸⁸ Auch eine fehlende unternehmerische Perspektive, drohende Schwierigkeiten wie sinkende Erträge oder Probleme mit der Belegschaft oder der Führungsebene können Gründe sein, die einen Unternehmensverkauf herbeiführen. Unter Umständen kann das Unternehmen durch den Verkauf auch gerettet werden, da neue Manager andere Blickwinkel haben, die Schwachstellen im Unternehmen entdecken und diese beheben können.

Nachteil des Unternehmensverkaufs ist natürlich, dass die Unternehmenskontinuität dadurch gefährdet wird. Im Rahmen einer Liquidation ist die Kontinuität sogar beendet. Auch der Einfluss der Familie oder folgender Generationen ist nicht mehr möglich.³⁸⁹

Zusammenfassend ist zu sagen, dass der Unternehmensverkauf eine Alternative sein kann, eine Nachfolge und Zukunft für das Unternehmen zu ermöglichen. Deshalb kann dennoch von einem Nachfolgeinstrument gesprochen werden. Bei der Liquidation hingegen ist definitiv eine Unternehmenskontinuität ausgeschlossen, weshalb sie keine Alternative für eine Unternehmensnachfolge darstellt.

FAMILIENSTIFTUNG ALS INSTRUMENT DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

³⁸⁶ Spiegelberger (2009), S. 155.

³⁸⁷ Wöhe, Döring (2016), S. 262.

³⁸⁸ Niggemann (2015), S. 121.

³⁸⁹ Becker, Stephan (2001), S. 17.



[PÁG. 134]

Die Familienstiftung ist eine Möglichkeit, die Unternehmensnachfolge zu gewährleisten und den Fortbestand eines Unternehmens sicher zu stellen. Da die Familienstiftung für viele die ideale Lösung für eine Unternehmensnachfolge zu sein scheint, wird sie immer häufiger genutzt und als Instrument empfohlen.³⁹⁰ Denn sie wird nicht nur eingesetzt, wenn potentielle Erben oder Nachfolger das entsprechende Unternehmen nicht fortführen möchten oder können. Auch das Fehlen von anderen unternehmensinternen und –externen Nachfolgern oder mangelndes Vertrauen des Inhabers in potentielle Nachfolger können ein Grund sein, eine Familienstiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge zu nutzen.³⁹¹ Doch auch hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, wie die Familienstiftung für die Unternehmensnachfolge eingesetzt werden kann. Deshalb werden im Rahmen dieses Kapitels zunächst verschiedene Erscheinungsformen beschrieben. Außerdem wird erläutert, wie die Familienstiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge eingesetzt werden kann. Im Anschluss wird die Familienstiftung in Bezug auf verschiedene Aspekte wie die Unternehmenskontinuität, die Sicherung der Einnahmequelle für die begünstigte Familie sowie die Sicherung der Unternehmensleitung beleuchtet.

FAMILIENSTIFTUNG ALS INSTRUMENT DER UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Die verschiedenen Gründe, weshalb eine Stiftung im Unternehmensbereich genutzt wird, wurden bereits in Kapitel 4.2.1 erläutert. Immer mehr Unternehmer bringen ihr Vermögen in eine Stiftung ein, um damit bestehende Probleme der Nachfolgeregelung zu lösen oder zu umgehen. Vordergründig sind hier der Erhalt des Unternehmens und damit die Vermeidung von Verkauf oder Zerschlagung des eigenen Betriebs. Häufig werden Stiftungen auch gegründet, um Erbstreitigkeiten zu verhindern.³⁹² Um diese zu lösen, wird u.a. auf die Form der Familienstiftung zurückgegriffen, die entweder mit oder ohne Bezug zu dem jeweiligen Unternehmen errichtet werden kann. Häufig werden dann die Familienmitglieder durch die Erträge aus dem bezogenen Unternehmen begünstigt.³⁹³

In diesem Zusammenhang ist der Begriff der Unternehmensstiftung einzuführen. Als Unternehmensstiftungen oder unternehmensbezogene Stiftung werden die Stiftungen bezeichnet, die in Zusammenhang mit einem Unternehmen stehen. Von Unternehmensstiftungen im engen Sinne wird gesprochen, wenn die Stiftung selbst ein Unternehmen betreibt, sie als Einzelkaufmann tätig und im Handelsregister eingetragen ist. Häufig wird in diesem Zusammenhang der Begriff der Unternehmensträgerstiftung genutzt. Im weiten Sinne ist die Stiftung lediglich an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft beteiligt und wird dann als Beteiligungsträgerstiftung bezeichnet.³⁹⁴ Die wohl bekanntesten Familienstiftungen in diesem Zusammenhang sind die beiden

³⁹⁰ Spiegelberger (2009), S. 523.

³⁹¹ Saenger (2008), S. 108.

³⁹² Pues (2013), S. 30.

³⁹³ Richter (2014c), S. 518.

³⁹⁴ Stumpf (2015), S. 13.



[PÁG. 135]

Unternehmen Aldi-Nord und Aldi-Süd, die anhand einer Familienstiftung gelenkt werden. Bei Aldi-Süd erfolgt die Steuerung durch die Siepmann-Stiftung, bei Aldi-Nord durch die Markus-Stiftung. Auch Lidl wird durch eine Stiftung beeinflusst, indem die Lidl Stiftung&Co. KG die operativen Geschäfte leitet und ausübt.³⁹⁵

Da die meisten Familienstiftungen zumindest überwiegend dem Wohl einer Familie dienen, werden sie als privatnützig bezeichnet.³⁹⁶

Neben der privatnützigen und gemeinnützigen Familienstiftung gibt es im Unternehmensbereich weitere Ausprägungen von Familienstiftungen. Dazu zählt u. a. die unternehmensverbundene Stiftung. Die zwei bekanntesten Formen dieser Unternehmensstiftung sind die Unternehmensträgerstiftung und die Beteiligungsstiftung, die im Rahmen des Kapitels 5.1.2 vorgestellt werden. Auch die Stiftung als Kommanditistin und die Form als Stiftung&Co.KG werden in diesem Zusammenhang betrachtet. Abschließend wird die Doppelstiftung erläutert, die ebenfalls eine Ausprägung der Unternehmensstiftung darstellt.

PRIVATNÜTZIGE FAMILIENSTIFTUNG

Die privatnützige Familienstiftung wurde bereits in Kapitel 3 ausführlich beschrieben. Neben den dort genannten Eigenschaften stellt sie zudem eine Möglichkeit dar, Stiftung und Unternehmen miteinander zu verbinden. Dabei gibt es grundsätzlich zwei Varianten wie diese Verbindung erfolgen kann.

Grundsätzlich erfolgt die Nachfolge, indem mithilfe von Unternehmenserträgen die Aktivitäten der Familienstiftung gefördert werden und somit die Familie begünstigt wird. Dabei kann die Familie beispielsweise einen MBO oder MBI nutzen, um die Unternehmensleitung sicher zu stellen. Gleichzeitig kann die Familie bzw. die gegründete Familienstiftung Gesellschafterin sein oder ein Kontrollorgan des Unternehmens darstellen und weiterhin Einfluss haben und von den Unternehmensgewinnen profitieren.

Die unten stehende Abbildung soll die Beziehungen zwischen Stifter, begünstigter Familie, Familienstiftung und dem bezogenen Unternehmen in einfacher Form aufzeigen. Wie zu erkennen ist, ermöglicht die privatnützige unternehmensverbundene Familienstiftung die Verbindung zum Unternehmen, indem die erzielten Unternehmensgewinne an die Familienstiftung ausgeschüttet werden.³⁹⁷ Die Höhe der Ausschüttung ist dabei abhängig von der Höhe des Unternehmensgewinns und der Höhe der Anteile der Familienstiftung an dem entsprechenden Unternehmen.

*ABBILDUNG: MODELL DER FAMILIENSTIFTUNG*³⁹⁸

Eine andere Möglichkeit ist natürlich auch der Unternehmensverkauf, um den Verkaufserlös als Grundstockvermögen für die Familienstiftung zu nutzen. Nachteil bei dieser Konstellation ist zwar, dass das Unternehmen nicht erhalten

³⁹⁵ Spiegelberger (2009), S. 523.

³⁹⁶ Saenger (2008), S. 107.

³⁹⁷ Deutsche Nachlass GmbH & Co. KG (2014).

³⁹⁸ Eigene Darstellung.



wird, was bei vielen Unternehmern oftmals ein vorrangiges Ziel ist. Vorteil ist aber, dass die Versorgung der Familie dauerhaft und über mehrere Generationen gesichert ist. Außerdem sind die Familie und das Unternehmen dadurch vollkommen voneinander getrennt. Diese Konstellation macht dann Sinn, wenn keines der Familienmitglieder Interesse am Unternehmen oder Fachkenntnisse hat. Je nach Motiv des Stifters oder der Auswahl von Nachfolgemöglichkeiten, kann diese Form somit eine Option darstellen.

UNTERNEHMENSVERBUNDENE STIFTUNG

Da Stiftungen juristische Personen des privaten Rechts sind, sind sie befugt, sich an einem Unternehmen zu beteiligen oder gar selbstständig einem Handelsgewerbe nach HGB nachzugehen und sich als Einzelkaufmann ins Handelsregister eintragen zu lassen. In dieser Form treten sie als unternehmensverbundene Stiftungen auf. Andere Bezeichnungen für diese Erscheinungsform sind Unternehmensstiftung oder auch gewerbliche, unternehmensbezogene Stiftung.³⁹⁹ Zu Beginn des Kapitels 5.1 wurde bereits kurz auf die Unternehmensstiftung eingegangen. Im Gegensatz zur Familienstiftung oder der gemeinnützigen Stiftung lässt die Bezeichnung dieses Begriffs bereits auf den Stiftungszweck schließen.⁴⁰⁰

Allgemein gesprochen zählen zu den Unternehmensstiftungen alle Stiftungen, bei der die Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin einer offenen Handelsgesellschaft (oHG)⁴⁰¹ oder einer Kommanditgesellschaft (KG)⁴⁰² handelt, selbst Inhaberin des Unternehmens ist oder zumindest einen maßgeblichen Einfluss auf ein Unternehmen ausübt.⁴⁰³ Die Aufgabe der unternehmensverbundenen Stiftung ist in erster Linie der Erhalt und die Fortführung des Unternehmens. Doch auch die Verwendung der Unternehmensgewinne zur Realisierung des Stiftungszwecks sind maßgebliche Merkmale einer Unternehmensstiftung.⁴⁰⁴ Obwohl der Name bereits auf den Stiftungszweck schließen lässt, kann die Unternehmensstiftung auch eine gemeinnützige Stiftung, eine Familienstiftung oder eine Kombination aus beidem sein.⁴⁰⁵ Eine Definition oder gar Legaldefinition der unternehmensverbundenen Stiftung gibt es derzeit nicht.⁴⁰⁶ Ein Merkmal aller Unternehmensstiftungen ist jedoch, dass sie als Gesellschafterin oder auch als Aktionärin unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt ist.⁴⁰⁷ Das Stiftungsorgan trifft aufgrund Funktion der Stiftung als Gesellschafterin in der Regel grundlegende Entscheidungen in

³⁹⁹ Schlüter (2005), S. 315.

⁴⁰⁰ Richter (2014c), S. 545.

⁴⁰¹ Die oHG ist eine Personengesellschaft, bei der alle Gesellschafter unmittelbar und unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Gesellschafter haften. Sie ist keine juristische Person und entsteht durch einen Gesellschaftsvertrag (Wöhe et al. (2016), S. 214).

⁴⁰² Die KG ist ebenfalls eine Personengesellschaft. Der Unterschied der KG zur oHG besteht darin, dass die Gesellschafter in zwei Gruppen aufgeteilt sind: Kommanditist und Komplementär. Die Komplementäre haften unmittelbar und unbeschränkt, wohingegen die Kommanditisten nur mit der vertraglich vereinbarten Kapitaleinlage haften (Wöhe et al. (2016), S. 215).

⁴⁰³ Schlüter (2005), S. 315.

⁴⁰⁴ Piekarek (2018).

⁴⁰⁵ Richter (2014c), S. 545.

⁴⁰⁶ Richter (2014d), S. 471.

⁴⁰⁷ Rotenhan (2005), S. 310.



Bezug auf das Unternehmen und ist somit in den Geschäftsbetrieb oder zumindest wesentliche Entscheidungen eingebunden.⁴⁰⁸ Grundsätzlich ist der Stiftungszweck einer Unternehmensstiftung offensichtlich. Dennoch ist sie hinsichtlich des Stiftungszwecks zu differenzieren, weil die Unternehmensstiftung in unterschiedlichen Ausprägungen vorkommen kann. Bei der ersten Ausprägung stimmt der Stiftungszweck mit dem Unternehmensgegenstand überein. Durch die Beteiligung am Unternehmen erreicht die Stiftung, dass ihr Stiftungszweck realisiert werden kann. Die zweite Ausprägung hingegen geht es ausschließlich um die Anlage und Verwaltung von Vermögen. Hierbei soll die Beteiligung an einem Unternehmen nur dazu dienen, Erträge und somit Einnahmen für die Stiftung zu erzielen. Hier besteht kein direkter Zusammenhang zwischen Unternehmensziel und Stiftungszweck. Stattdessen liegt der Fokus ausschließlich auf der Vermögensverwaltung.⁴⁰⁹

In der Einleitung wurde schon genannt, dass Unternehmensstiftungen in unterschiedlichen Formen auftreten können. Bei der Unternehmensträgerstiftung wird das Unternehmen in der Rechtsform der Stiftung geführt, sodass Unternehmen und Stiftung eine Einheit bilden.⁴¹⁰ Bei diesem Konstrukt führt die Stiftung als juristische Person unmittelbar ein Unternehmen. Die Besonderheit hierbei ist, dass dies in der Rechtsform der Stiftung und nicht unter der Rechtsform einer Personen- oder Kapitalgesellschaft erfolgt.⁴¹¹ Dadurch betreibt die Stiftung das Unternehmen als einen einzelkaufmännischen gewerblichen Betrieb, ist Inhaberin und trägt dadurch die damit verbundenen Rechte und Pflichten.⁴¹² Andere Konstellationen sind z.B. die Stiftung als persönlich haftende Gesellschafterin bei Kommanditgesellschaften oder offenen Handelsgesellschaften. In jedem Fall übt die Stiftung maßgeblich und meist unmittelbar Einfluss auf das Unternehmen aus.⁴¹³ Wichtig ist, dass nicht von einer Unternehmensträgerstiftung gesprochen werden kann, wenn die Stiftung nur Beteiligungen am Unternehmen hält.⁴¹⁴ Lange Zeit war die Unternehmensträgerstiftung in der Kritik. Mittlerweile wird diese Form der Stiftung jedoch als zulässig angesehen.⁴¹⁵ Sollte die Unternehmensträgerstiftung gemeinnützig sein, so gilt dennoch, dass die erzielten Gewinne des Unternehmens steuerpflichtig sind.⁴¹⁶ Die Wahl der Gemeinnützigkeit würde in dieser Hinsicht also keinen steuerlichen Vorteil mit sich bringen.

Eine weitere Form der Unternehmensstiftung ist die Beteiligungsstiftung. Diese Form unterscheidet sich von der Unternehmensträgerstiftung insofern, dass die Stiftung lediglich als Gesellschafterin an einer Kapitalgesellschaft wie AG oder GmbH oder an einer Personengesellschaft, z.B. OHG, KG bzw. stille Gesellschaft, beteiligt ist.⁴¹⁷ Die Beteiligungsstiftung kann wiederum in die Beteiligungsträgerstiftung und die Kapitalfondsträgerstiftung unterteilt werden. Bei der Beteiligungsträgerstiftung nimmt die Stiftung aufgrund von maßgeblichen

⁴⁰⁸ Piekarek (2018).

⁴⁰⁹ Schlüter (2005), S. 316.

⁴¹⁰ Sorg (1984), S. 55.

⁴¹¹ Schlüter (2005), S. 315.

⁴¹² Richter (2014d), S. 483.

⁴¹³ Andrick, Suerbaum (2001), S. 34.

⁴¹⁴ Schlüter (2005), S. 315.

⁴¹⁵ Andrick, Suerbaum (2001), S. 34f.

⁴¹⁶ Deutsche Nachlass GmbH & Co. KG (2014).

⁴¹⁷ Richter (2014d), S. 471.



Stimmrechtsanteilen oder wesentlicher Beteiligungen Einfluss. Die Kapitalfondsträgerstiftung ist hingegen ausschließlich in der Vermögensverwaltung tätig und übt damit keinen Einfluss auf die Unternehmensführung aus.⁴¹⁸ Aufgrund mangelnder Einflussmöglichkeiten bei der Kapitalfondsträgerstiftung, wird im Folgenden der Fokus auf die Beteiligungsträgerstiftung gelegt. Vorteil der Beteiligungsträgerstiftung ist, dass nur ein gewisser Anteil am Unternehmen gehalten wird und somit auch andere natürliche oder juristische Personen an dem entsprechenden Unternehmen beteiligt sein können.⁴¹⁹ Wichtig ist, dass einzelne Gesellschaftsanteile, die von der Stiftung gehalten werden oder andere wirtschaftliche Beteiligungen, wie die Vergabe von Darlehen oder Vermietung von Vermögensgegenständen, die Stiftung nicht automatisch zu einer Unternehmensstiftung machen. Diese Konstellation stellt nur eine Vermögensanlage dar, mit deren Hilfe Risiken gestreut und das Portfolio diversifiziert werden können.⁴²⁰ Somit ergibt sich, dass eine Beteiligungsträgerstiftung zumindest so viele Anteile des Unternehmens halten muss, um maßgeblich Einfluss haben und ausüben zu können.⁴²¹ Neben weiteren natürlichen oder juristischen Personen ist es auch möglich, dass Begünstigte der Familienstiftung Anteile an dem Unternehmen halten können, an dem die Stiftung beteiligt ist.⁴²² Da die Gestaltung einer Beteiligungsträgerstiftung deutlich flexibler ist, ist diese auch die bevorzugte Variante der unternehmensverbundenen Stiftung. Denn so können unter Umständen und bei Bedarf neue Gesellschafter hinzugefügt werden bzw. bestehende Gesellschafter austreten. Auch eine Fremdfinanzierung kann hier einfacher sein.⁴²³ Allerdings sind aufgrund der vielen Gestaltungsmöglichkeiten einige Dinge zu beachten. Neben steuerlichen und rechtlichen Folgen sollten auch Aspekte wie Praxistauglichkeit, Flexibilität und vor allem die Interessen der Familienmitglieder in die Gestaltung einbezogen werden.⁴²⁴

Als dritte Form ist die Stiftung&Co.KG zu nennen. Sie hat neben der Unternehmensträgerstiftung und der Beteiligungsträgerstiftung ebenfalls eine große Bedeutung. Bekannte Beispiele für diese Stiftungsform sind die Lidl & Schwarz Stiftung&Co.KG oder die Diehl Stiftung&Co.KG.⁴²⁵ Die Stiftung&Co.KG nimmt die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ein und ist somit eine Personengesellschaft mit unterschiedlich haftenden Gesellschaftern. Die Familienstiftung tritt dadurch als unbeschränkt haftende Gesellschafterin (Komplementär) einer Kommanditgesellschaft (KG) auf. Familienmitglieder oder andere dritte Personen, die meist auch Destinatäre der Stiftung sind, handeln bei dieser Konstellation als Kommanditisten.⁴²⁶ Die Stiftung&Co.KG ist dann interessant, wenn die Unternehmenssubstanz und die Verfügungsmacht über das Unternehmen in den Händen der Familie bleiben, die Leitung jedoch aufgrund anstehender Generationswechsel oder fehlender persönlichen bzw.

⁴¹⁸ Lehleiter (1996), S. 56f.

⁴¹⁹ Piekarek (2018).

⁴²⁰ Richter (2014d), S. 483.

⁴²¹ Piekarek (2018).

⁴²² Richter (2014d), S. 483f.

⁴²³ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018d).

⁴²⁴ Richter (2014d), S. 484.

⁴²⁵ Deutsche Nachlass GmbH (2014).

⁴²⁶ Richter (2014d), S. 484.



fachlicher Kompetenzen getrennt sein soll.⁴²⁷ Außerdem kann durch die Verschiebung von Anteilen und Ernennung von Personen als Kommanditisten eine relativ hohe Flexibilität bei dieser Form von Unternehmensstiftung erzielt werden. Nachteil ist jedoch, dass die Stiftung als Komplementär nur begrenzt Einfluss auf den Geschäftsbetrieb ausüben kann, da die Geschäftsführung der KG den Familienmitgliedern obliegt.⁴²⁸ Diese Konstellation ergibt nur dann Sinn, wenn die befugten Familienmitgliedern zum einen fachkundig und zum anderem am erfolgreichen Fortbestand des Unternehmens interessiert sind. Im Unterschied zur Familienstiftung unterliegt die Stiftung & Co. KG vollumfänglich der staatlichen Aufsicht.

Eine Abwandlung und somit weitere Form der unternehmensverbundenen Stiftung ist die Funktion der Stiftung als Kommanditistin. Vorteil an dieser Variante ist, dass die Stiftung nur in Höhe ihrer Einlage, die sie für das Unternehmen geleistet hat, haftet.⁴²⁹

DOPPELSTIFTUNG

Als weitere Form der unternehmensverbundenen Stiftung stellt die Doppelstiftung eine Kombination aus einer privatnützigen Familienstiftung und einer gemeinnützigen Stiftung dar.⁴³⁰ Bei dieser Gestaltungsmöglichkeit sind deshalb zwei Stiftungen zu errichten.⁴³¹ Dabei wird zunächst die Mehrheit von Unternehmensanteilen auf die gemeinnützige Stiftung übertragen. Diese wird so ausgestattet, dass sie zwar einen geringen Anteil an Stimmrechten, jedoch einen hohen Kapitalanteil erhält.⁴³² Der Familienstiftung stehen hingegen nur so viele Anteile wie nötig zu, um z.B. die begünstigte Familie und eventuell nachfolgende Generationen zu versorgen oder für deren Unterhalt erforderlich ist. Der Kapitalanteil ist damit im Vergleich zur gemeinnützigen Stiftung relativ gering.⁴³³ Im Gegenzug erhält die Familienstiftung die Mehrheit oder die Gesamtheit der Stimmrechte.⁴³⁴ Die Doppelstiftung bewirkt somit eine Trennung von Kapital und stimmrechtlichem Einfluss.⁴³⁵ Durch die Gestaltung von Stimmrechts- und Bezugsrechten ist es möglich, mehrere Konstellationen und Szenarien hinsichtlich der Kombination beider Stiftungen zu erreichen. Deshalb ist es auch denkbar, dass eine gegensätzliche Gestaltung in Frage kommt. Damit erhält die Familienstiftung die Mehrheit am Unternehmen, die Einflussmöglichkeit ist jedoch stark reduziert oder gar nicht vorhanden. Im Gegenzug erhält die gemeinnützige Stiftung Stimmrechte, jedoch kein Kapital. Diese Konstellation kann dann Sinn ergeben, wenn der Familie möglichst viel finanzielle Unterstützung zukommt oder wenn die Sicherung des Unternehmens durch einen externen Manager erfolgen soll.⁴³⁶ Unabhängig von der Zahl der Gestaltungsmöglichkeiten ist es wichtig,

⁴²⁷ Bisle (2017).

⁴²⁸ Richter (2014d), S. 484.

⁴²⁹ Pues (2013), S. 31.

⁴³⁰ Oppenhoff & Partner (2016), S. 15.

⁴³¹ Richter (2014c), S. 544.

⁴³² Spiegelberger (2009), S. 527.

⁴³³ Oppenhoff & Partner (2016), S. 15.

⁴³⁴ Werner (2014), S. 283.

⁴³⁵ Oppenhoff & Partner (2016), S. 15.

⁴³⁶ Oppenhoff & Partner (2016), S. 15.

dass das Stiftungsorgan der gemeinnützigen Stiftung nicht zeitgleich die Familienstiftung führen kann, um eine sog. Personalunion zu verhindern.

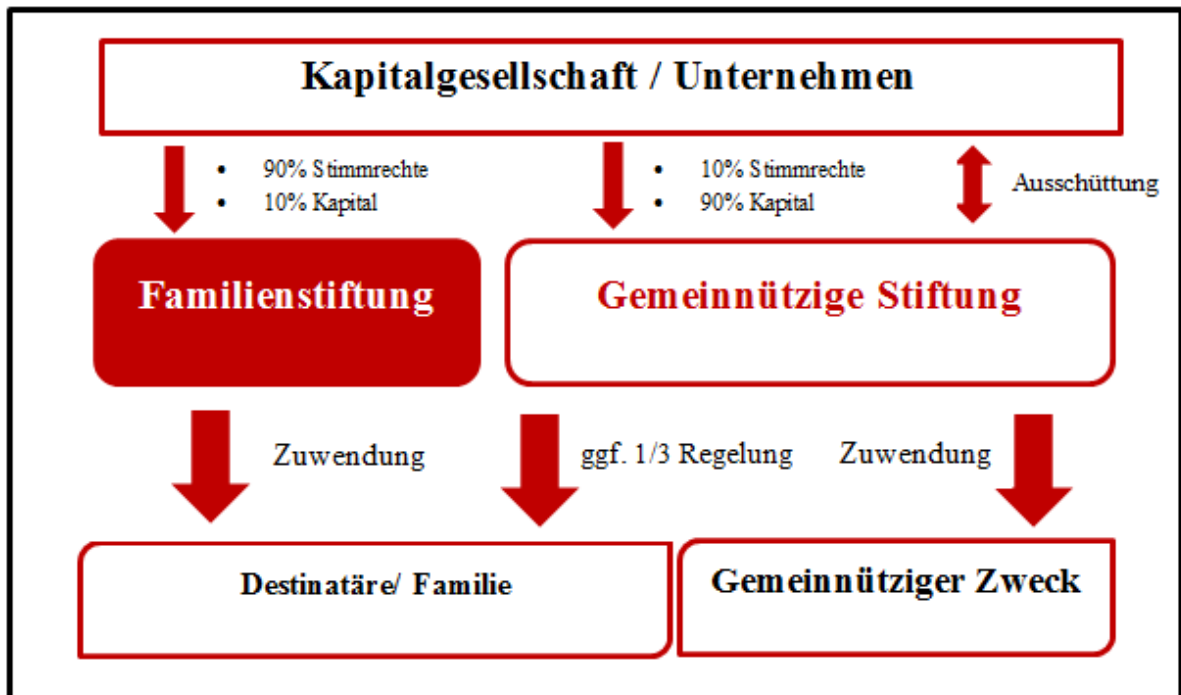


Abbildung 6: Doppelstiftung⁴³⁹

Mittels Gemeinnützigkeit einer Stiftung und Übertrag des Großteils des Vermögens auf eben diese gemeinnützige Stiftung können die Erbschaft- und Schenkungsteuerlast gesenkt und die Erbersatzsteueraufwendungen reduziert werden. Dadurch, dass die Familienstiftung nur noch einen kleinen Teil des Vermögens aufweist, wird die Steuerlast, die bei Familienstiftungen anfällt, ebenfalls verringert.⁴³⁷ Prinzipiell gelten jedoch die steuerlichen Vorgaben für die jeweilige Stiftung. Das bedeutet, dass für die Familienstiftung die Vorgaben gelten, die in Kapitel 3.2.2 beschrieben worden sind. Die Vorgaben für die gemeinnützige Stiftung hinsichtlich des Steuerrechts sind ebenfalls anzuwenden und wurden u.a. in Kapitel 2.6 aufgezeigt.

Ziel der Doppelstiftung ist zum einen, dass der Großteil des Vermögens und die daraus erwirtschafteten Erträge nicht mehr der Besteuerung unterliegen, da sie häufig zum Großteil in die gemeinnützige Stiftung eingebracht werden. Nachteil ist jedoch, dass die gemeinnützige Stiftung wenig bis gar keinen Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Denn die Führung des Unternehmens liegt nun aufgrund der hohen Stimmrechtsanteile in den Händen der Familienstiftung. Vorteil ist zwar, dass die Familie somit weiterhin die Geschicke des Unternehmens lenken können. Doch der Nachteil ist, dass die Familie dadurch nur noch mit einem geringen Anteil an Erträgen versorgt wird. Wird das betroffene Unternehmen betrachtet, so kann gesagt werden, dass beide Stiftung prinzipiell im Interesse des Unternehmens handeln sollten, da bei nachhaltigen Erträgen und Unternehmensgewinnen angewiesen sind. Dadurch sollten die Interessen und

⁴³⁷ Richter (2014c), S. 544.



die Tätigkeiten beider Stiftungen nicht kollidieren und so das Unternehmen nicht in Schwierigkeiten bringen.⁴³⁸

Alles in allem kann die Doppelstiftung eine attraktive Möglichkeit darstellen, Steuervorteile einer gemeinnützigen Stiftung zu nutzen und gleichzeitig die Interessen der Familie und des Stifters zu erfüllen.

UNTERNEHMENS KONTINUITÄT

Ein wichtiges Merkmal einer Stiftung und deshalb auch das einer Familienstiftung ist der Stiftungszweck, der zum einen die Stiftungstätigkeit bestimmt und den Stifterwillen widerspiegelt, zum anderen aber nahezu unveränderbar ist. Falls dennoch eine Änderung des Stiftungszwecks bzw. der Satzungsatzung erforderlich ist, so kann dies nur unter bestimmten Voraussetzungen wie der Zulässigkeit durch die Satzung und die Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsicht erfolgen. Außerdem muss die Änderung im Sinne des Stifterwillens erfolgen, der bei Tod des Stifters nicht ohne weiteres auf Einklang zwischen Stifterwille und Satzungsänderung überprüft werden kann. Diese Anforderungen erschweren somit eine Satzungsänderung, weshalb sie nur im Einzelfall erfolgen kann.

Bei Personen- und Kapitalgesellschaften hingegen ändern sich die Interessen der Gesellschafter stetig. Außerdem sind Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung jederzeit möglich und durch das Ausscheiden oder der Eintritt eines neuen Gesellschafters grundsätzlich vorgesehen. Selbst ausdrückliche Verbote einer Änderung können durch einen einstimmigen Beschluss der Mitglieder oder Gesellschafter rückgängig gemacht werden.⁴³⁹ Somit stehen die Anforderungen an ein Unternehmen und die Merkmale einer Stiftung zunächst in einem Konflikt zueinander. Denn die Stiftung kann die erforderliche Flexibilität, die eine Kapital- oder Personengesellschaft hat, nicht vorweisen und ermöglichen. Vorteil der (Familien-)Stiftung ist jedoch, dass sie keine Mitglieder hat, wodurch diese in ihrer Arbeit nicht beeinflusst werden kann. Außerdem ermöglicht sie aufgrund der Dauerhaftigkeit eine Existenzsicherung.

Doch auch der Aspekt der Liquidität muss im Rahmen der Unternehmenskontinuität betrachtet werden. Denn mangelnde Liquidität kann zur Existenzbedrohung und Insolvenz eines Unternehmens führen, wodurch der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wird.⁴⁴⁰ Mit der Errichtung einer Stiftung kann der Unternehmer zum einen verhindern, dass Gesellschafter ihre Anteile kündigen und somit die Unternehmensliquidität gefährden. Zum anderen gelingt es dem Stifter, die Zerschlagung des Unternehmens aufgrund von Erbstreitigkeiten oder einer Aufteilung in einzelne Anteile wegen möglicher Erbfolgen zu verhindern. Um Erbstreitigkeiten und Auszahlungen von Pflichtteilsansprüchen und damit einhergehend eine Existenzbedrohung des Familienunternehmens zu vermeiden, sollte die Stiftung zu Lebzeiten des Unternehmers gegründet werden. In diesem Zusammenhang können potentielle Erben vorbereitet und ein Erbverzicht herbeigeführt werden. Dadurch ist das Zusammenhalten von Unternehmensanteilen gesichert und die Liquidität des

⁴³⁸ Richter (2014c), S. 544.

⁴³⁹ Schwarz (2004), S. 150.

⁴⁴⁰ Schwarz (2004), S. 157.



Unternehmens keiner Gefahr ausgesetzt. Daraus lässt sich ableiten, dass auch die Unternehmensnachfolge durch eine Familienstiftung rechtzeitig und schon früh geplant bzw. umgesetzt werden sollte.

Abschließend stellt sich nun die Frage, ob die Familienstiftung in Bezug auf die Unternehmenskontinuität ein geeignetes Instrument zur Unternehmensnachfolge darstellt. Doch diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Bei der Wahl einer Unternehmensträgerstiftung und einer Doppelstiftung ist die Unternehmenskontinuität gesichert. Die beiden Stiftungsformen stellen für diesen Aspekt somit ein geeignetes Instrument dar. Denn durch den grundsätzlich unveränderlichen Stiftungszweck und den Aspekt der Dauerhaftigkeit einer Stiftung ist eine Änderung nicht möglich. Dadurch wird gewährleistet, dass das Unternehmen in Form einer Stiftung dauerhaft bestehen kann. Nachteil ist jedoch, dass die Stiftung keineswegs flexibel ist. In Zusammenhang mit der Wahl einer Beteiligungsstiftung oder einer Stiftung & Co. KG sind diese Antworten jedoch nicht vollkommen zutreffend. Denn bei der Beteiligungsstiftung hält die Stiftung nur einen Teil der Unternehmensanteile. Dadurch ist zum einen ein größeres Maß an Flexibilität gegeben, allerdings ist dadurch auch wiederum die Unternehmenskontinuität gefährdet. Bei der Stiftung&Co.KG hängt die Unternehmenskontinuität ebenfalls von der Ausgestaltung ab. Ist das Unternehmen vollständig in den Händen der Familienstiftung und den Familienmitgliedern, so ist die Motivation des Unternehmenserhalts unter Umständen deutlich höher als wenn familienexterne Gesellschafter beteiligt sind, die lediglich an einer Gewinnmaximierung interessiert sind.

Grundsätzlich stellt die Familienstiftung eine passende Lösung dar, um die Unternehmenskontinuität zu gewährleisten. Ist dies das Hauptmotiv eines Stifters, so ist die Familienstiftung zumindest bei einigen Ausprägungen eine Möglichkeit, um die Unternehmensnachfolge zu gewährleisten. Die Unternehmensträgerstiftung kann die Unternehmenskontinuität dennoch gefährden, da sie in erster Linie lediglich ein anderes Konstrukt darstellt. Die Probleme wie die Führung des Unternehmens bzw. der Stiftung sind dadurch noch nicht gelöst.

SICHERUNG DER EINKÜNFTE

Zu den meist genannten Motiven für die Errichtung einer Familienstiftung zählen die Verhinderung der Unternehmenszerschlagung, das Einfordern von Pflichtteilsansprüchen hinsichtlich des Erbes oder die Uneinigkeit in Bezug auf die Mitspracherechte in der Geschäftsführung. Auch die Aufteilung des Unternehmens durch Veräußerung von Unternehmensanteilen oder der Entzug von Liquidität sind Gründe, die die Unternehmenskontinuität und damit die finanzielle Situation des Unternehmens bzw. daraus folgend die finanzielle Lage der Familie gefährden könnten.⁴⁴¹ Für diese Motive ist die Familienstiftung ein geeignetes Instrument, da das Vermögen zusammengehalten werden kann und nicht veräußert werden darf. Dadurch bleibt das Grundstockvermögen stets gleich und ermöglicht eine relativ stabile Ausschüttung von Erträgen an die Destinatäre. Dies gilt jedoch nur, wenn bei dieser Betrachtung das Zinsniveau,

⁴⁴¹ Schwarz (2004), S. 153.



eventuelle Kursschwankungen und die Möglichkeit der Verbrauchsstiftung außer Acht gelassen werden. Damit die Ausschüttungen jedoch ausreichend und angemessen sind, um die Versorgung der Familienmitglieder zu gewährleisten, muss entweder das Stiftungsvermögen ein entsprechendes Volumen aufweisen, die Familienstiftungen auf Spenden und Zuwendungen angewiesen oder der Kreis der Destinatäre dem Vermögen angepasst sein. Denn ein großer Kreis von Begünstigten muss zwangsläufig auch ein hohes Vermögen voraussetzen, um die Versorgung zu sichern.

Der Aspekt des konstanten Grundstockvermögens einer Familienstiftung bringt zwangsläufig mit sich, dass die Vermögensmasse und die daraus resultierenden Erträge stets konstant bleiben. Dies sichert zwar die Zahlung von regelmäßigen Einkünften für die Destinatäre, hat aber auch den Nachteil, dass die Vermögensmasse nicht ohne weiteres erhöht werden kann. Natürlich kann die Stiftung auf Wertzuwächse in Bezug auf das Grundvermögen hoffen. Doch die gesetzlichen Vorgaben, die eine relativ konservative Anlagepolitik vorschreiben, erschweren dies. Herkömmliche Personen- oder Kapitalgesellschaften sind in der Lage, neues Eigenkapital durch den Zugriff auf dem Kapitalmarkt, auf die Börse oder die Gewinnung von neuen Gesellschaftern zu beschaffen. Sie sind sogar teilweise dazu gezwungen, um auf Änderungen am Markt oder Wettbewerb reagieren zu können. Familienstiftungen hingegen können nur durch Zustiftungen, Zuwendungen oder Spenden das Vermögen erhöhen. Wobei lediglich Zustiftungen das Grundstockvermögen und Spenden sowie Zuwendungen die Ertragsausschüttungen an die Destinatäre kurzfristig erhöhen können. Dies gilt gleichermaßen für alle Formen der unternehmensverbundenen Familienstiftung. Bei der Beteiligungsträgerstiftung und der Stiftung&Co.KG gibt es zusätzlich den Vorteil, dass die Aufnahme von weiteren Kommanditisten weiteres Kapital beschafft werden kann, womit jedoch nur eine Kapitalerhöhung außerhalb der Familienstiftung bezweckt wird.

Hinsichtlich des Aspektes der Sicherung von Einkünften für die begünstigte Familie ist zu sagen, dass die Familienstiftung eine gute Möglichkeit der Unternehmensnachfolge darstellt. Zum einen wird durch die Stiftung das Vermögen von Familie und Unternehmen zusammengehalten. Zum anderen schützt sie vor dem Einfluss von Familienmitgliedern auf das Vermögen, sodass dieses schnell der Stiftung und folglich der Familie entzogen werden würde. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Familienstiftung eine deutliche größere Sicherheit für die Familie und auch Sicherung der Familieneinkünfte darstellt als es ein Unternehmen gewährleisten könnte.

KONTINUITÄT DER UNTERNEHMENSLEITUNG

Wie in Kapitel 4.2.2 beschrieben, ist der Wunsch der meisten Familienunternehmer, dass ein direkter Nachfahre in die eigenen Fußstapfen tritt. Vorteil ist hierbei, dass das Unternehmen in den Händen der Familie bleibt und die Nachfahren im Idealfall Unternehmen, Belegschaft und Unternehmensphilosophie kennen. Doch häufig kann der Wunsch der familieninternen Nachfolge nicht erfüllt werden. Durch die Wahl der Familienstiftung wird in den meisten Fällen jedoch die familiäre Geschäftsführung außer Kraft gesetzt. Deshalb stellt sich die Frage, ob die Familienstiftung in Bezug auf die Kontinuität der Unternehmensleitung durch ein Familienmitglied



tatsächlich das richtige Instrument ist. Bei der Unternehmensträgerstiftung, der reinen privatnützigen oder der gemeinnützigen Familienstiftung und somit auch der Doppelstiftung kann ein Familienmitglied als Stiftungsvorstand die Familienstiftung leiten. Auch bei der Beteiligungsstiftung und der Stiftung&Co.KG ist die Unternehmensleitung eines Familienmitglieds möglich und deutlich ausgeprägter. Denn in dieser Konstellation ist es ebenso sinnvoll, ein oder mehrere Familienmitglieder als Stiftungsvorstand zu bestellen und den Stiftungsvorstand als Geschäftsführer bzw. Komplementär das Unternehmen leiten zu lassen. Dadurch werden zum einen die Vorteile der Familienstiftung genutzt, durch die die Versorgung der Familie gesichert ist, gleichzeitig unterliegt das Unternehmen dem Einfluss der Familie. Dabei stellt sich jedoch die Frage, warum ein Familienmitglied für die Führung einer Stiftung, nicht jedoch für die Leitung eines Unternehmens geeignet sein sollte.

Für diesen Aspekt bietet sich deshalb die Beteiligungsstiftung oder die Wahl eines externen Stiftungsvorstands an, der zugleich auch Geschäftsführer des Unternehmens wird. In dieser Konstellation kann für die Familienstiftung ein Kontrollorgan implementiert werden, das aus Familienmitgliedern besteht und die Tätigkeiten des familienexternen Vorstands überwacht und kontrolliert. Dadurch ist zum einen sichergestellt, dass das Unternehmen eine fachkundige Geschäftsführung erfährt und dennoch eine Überwachung durch die Familie besteht, die im Zweifelsfall eingreifen kann.

Hinsichtlich der Kontinuität der Unternehmensleitung kann gesagt werden, dass nicht alle Formen der Familienstiftung geeignet sind, um die meisten Motive der Unternehmer für die Wahl dieser Nachfolgeregelung zu erfüllen. Die reine privatnützige oder gemeinnützige Familienstiftung sind für diesen Aspekt nicht geeignet, da in der Regel das Unternehmen aufgelöst wird, um eine Grundlage für das Grundstockvermögen der Familienstiftung zu dienen. Bei der unternehmensverbundenen Stiftung ist zwischen den verschiedenen Formen zu unterscheiden. So können beispielweise die Stiftung&Co.KG sowie die Beteiligungsstiftung durchaus eine sinnvolle Möglichkeit sein, die Kontinuität der Unternehmensleitung zu ermöglichen. Die Unternehmensträgerstiftung bietet diese Möglichkeit zwar auch, schränkt die Handlungsfähigkeit jedoch ein.

BEWERTUNG DES INSTRUMENTS

Grundsätzlich muss im Rahmen der Vorbereitung zur Stiftungsgründung abgewogen werden, welcher Zweck die Familienstiftung haben soll und vor allem warum sich für die Familienstiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge entschieden wurde. Einerseits wünschen sich viele Familien, die Existenz des eigenen Unternehmens möglichst lange zu wahren und es in der Familie zu halten. Andererseits stehen sie oftmals vor dem Problem, dass es keinen geeigneten Nachfolger innerhalb der Familie gibt. Um den Verkauf des Familienunternehmens zu verhindern, greifen deshalb viele Familien auf die Familienstiftung zurück. Wie in Kapitel 5.1 dargelegt worden ist, gibt es mehrere Möglichkeiten, die Familienstiftung als Instrument zur Unternehmensnachfolge einzusetzen. Dabei kann die Familienstiftung entweder als typische privatnützige Familienstiftung, in Form einer unternehmensverbundenen Stiftung, einer gemeinnützigen Familienstiftung oder als Doppelstiftung gestaltet und als



Unternehmensnachfolge eingesetzt werden. Die Möglichkeiten sind somit zahlreich. Zudem sind prinzipiell alle Varianten rechtlich zulässig.⁴⁴² Es ist jedoch die Frage, ob die Verbindung von Familienstiftung und Unternehmen sinnvoll ist. Welche Vorteile und Nachteile nun die Familienstiftung als Nachfolgeinstrument mit sich bringt, wird im Folgenden analysiert. Dazu wird auch auf die möglichen Erscheinungsformen eingegangen.

Unabhängig davon, ob nun eine reine Unternehmensträgerstiftung, eine Beteiligungsträgerstiftung oder eine Stiftung&Co.KG gewählt wird, muss beachtet werden, dass die Gründung einer Stiftung sorgfältig geplant und durchgeführt werden muss. Durch die große Auswahlmöglichkeiten und die gesetzlichen Vorgaben, kann dies zu Problemen führen. Einerseits können die Regelungen des Gesetzgebers eine Hürde sein, weil trotz der verhältnismäßig wenigen Vorschriften einiges zu beachten ist. Andererseits können genau diese Vorgaben ein Leitfaden sein, der potentiellen Stiftern bei der Stiftungsgründung nützlich sein kann. Deshalb ist zu empfehlen, dass Experten wie spezialisierte Agenturen oder Rechtsanwaltskanzleien bei der Stiftungerrichtung konsultiert werden und unterstützend tätig sind. Auch hinsichtlich der steuerlichen Aspekte sollte ein fachkundiger Steuerberater in die Planung einbezogen werden. Dies macht insbesondere bei dem vorrangigen Motiv der Steueroptimierung Sinn. Aufgrund der langwierigen Planung ist die Familienstiftung deshalb kein Instrument, das zur kurzfristigen Regelung der Unternehmensnachfolge geeignet ist. Neben dem erhöhten Aufwand hinsichtlich Planung, Bürokratie und Erstellung der Satzung ist für die Errichtung einer Stiftung stets die Anerkennung der zuständigen Stiftungsaufsicht notwendig, damit die Stiftung als rechtsfähige juristische Person bezeichnet werden und handeln kann. Dieser Verwaltungsakt kann weitere Zeit beanspruchen und im Zweifelsfall die Errichtung der Familienstiftung gefährden oder sogar verhindern. Potentielle Stifter sollten sich dieser Hürde stets bewusst sein.

Gleiches gilt für die geringe Flexibilität einer Stiftung. Denn ohne Zustimmung der Behörde ist es nicht möglich, eine Satzung zu ändern oder die Stiftung aufzulösen. Dies kann zu einer schwerfälligen Betriebsorganisation und einem starren Konstrukt aufgrund der Ausrichtung nach einem festgeschriebenen Stifterwillen führen, sodass Änderungen in der Stiftung und dem verbundenen Unternehmen nicht ohne weiteres durchgeführt werden können. Erforderliche Änderungen und vor allem schnelle Anpassungen können die Unternehmenskontinuität gefährden. Die gewohnte Freiheit und Flexibilität bei der Unternehmensführung wird durch die Stiftung stark eingeschränkt. Dies führt dazu, dass Unternehmer sich umstellen müssen, was in manchen Fällen eine Herausforderung darstellen kann. Nachteil ist außerdem der Charakter einer Stiftung, der sich in der Dauerhaftigkeit der Stiftung äußert. Ob sog. Verbrauchsstiftungen oder Stiftungen mit beschränkter Laufzeit zulässig und vor allem sinnvoll sind, ist fragwürdig.⁴⁴³

Vorteil und gleichzeitig Nachteil einer Familienstiftung ist, dass sie weder Gesellschafter noch Mitglieder hat. Dies ist ein Vorteil, weil dadurch keine Anteile veräußert werden können. Dadurch bleibt, im Gegensatz zu Personen- oder Kapitalgesellschaften, das Vermögen bestehen und die Stiftung bzw. das damit

⁴⁴² Richter (2014d), S. 473.

⁴⁴³ Spiegelberger (2009), S. 519.



verbundene Unternehmen kann nicht aufgeteilt oder zerschlagen werden. Außerdem gelingt es im Gegensatz zur üblichen Vermögens- oder Unternehmensnachfolge, dass durch die Stiftung nicht nur die nachfolgenden, sondern auch weitere Generationen versorgt sind. Sind das Zusammenhalten des Unternehmens, die Unternehmenskontinuität, die Sicherung des Unternehmens- bzw. Familienvermögens und die Versorgung der Familie die vorrangigen Ziele des Stifters, ist die Stiftung wohl ein geeignetes Instrument. Nachteil ist jedoch, dass neue Gesellschafter nur unter bestimmten Voraussetzungen aufgenommen werden können, was Probleme bei der Unternehmensführung geben kann. Einerseits ist es durch das unantastbare Grundstockvermögen nicht möglich, finanzielle Notsituationen zu lösen. Andererseits hilft der Schutz des Grundstockvermögens, Vermögensverschwendungen oder die Begierde nach diesem Vermögen zu lindern bzw. zu verhindern. Somit kann die Familienstiftung gleichzeitig die Unternehmenskontinuität sichern und gefährden. Vor allem kann sie aber das Familienerbe schützen.

Durch die Vorgabe des Gesetzgebers muss das Vermögen dauerhaft zur Verfügung stehen und sicher angelegt werden. Dadurch können keine spekulativen Anlagen getätigt werden, die zwar unter Umständen die Erträge und somit auch die Ausschüttungen an die Destinatäre erhöhen, aber gleichzeitig auch den Kapitalerhalt gefährden würden. Doch selbst wenn das Grundstockvermögen sicher angelegt ist, können Aspekte wie das Zinsniveau oder auch die Finanzpolitik die Höhe der Erträge beeinflussen. Denn ein niedriges Zinsniveau führt zu geringeren Erträgen, wodurch wiederum die Ausschüttungen geringer ausfallen. Sind die Familienmitglieder nun auf die Ausschüttungen angewiesen, weil damit die Versorgung der Familienmitglieder finanziert werden muss, so kann dies trotz der Einhaltung von Gesetzen gefährdet werden. Mögliche Alternativen wie die Beimischung von Aktien zur Steigerung von Erträgen in solchen Situationen sind jedoch nicht erlaubt. Die gesetzlichen Vorgaben sind zwar in erster Linie als Schutz gedacht, können aber auch eine Gefahr darstellen. Auch die fehlende staatliche Aufsicht kann einen Nachteil darstellen, wie bereits in Kapitel 3.3.2 beschrieben. Gleiches gilt für die unterschiedlichen Landesstiftungsgesetze und die Einführung der Erbersatzsteuer. Da diese Aspekte bereits thematisiert worden sind, wird im Rahmen der Bewertung nicht mehr auf diese Gesichtspunkte eingegangen.

Wird die Familienstiftung in Bezug auf die Unternehmensnachfolge betrachtet und bewertet, so ist zunächst zu sagen, dass Stiftungen juristische Personen sind und deshalb grundsätzlich in der Lage sind, ein Handelsgewerbe im Sinne des HGB zu betreiben oder sich zumindest an einem Unternehmen zu beteiligen.⁴⁴⁴

Bei einem Vergleich von Personen- und Kapitalgesellschaften mit Stiftungen fällt auf, dass deutlich umfangreichere Grundsätze, Gesetze und Vorschriften gelten. Das Spektrum reicht dabei von Vertretung, Haftung bis hin zu Publizitätsvorschriften und Kapitalausstattung bzw. -vorschriften. Die meisten dieser Vorgaben gelten jedoch nicht für Stiftungen, wodurch diese auf den ersten Blick attraktiv wirkt.⁴⁴⁵

⁴⁴⁴ Schlüter (2004), S. 315.

⁴⁴⁵ Schlüter (2004), S. 317.



[PÁG. 147]

Bei der Unternehmensträgerstiftung besteht keine Kombination aus Stiftung und Unternehmen, vielmehr betreibt die Stiftung selbst das Unternehmen. Wie bereits im ersten Teil der Bewertung geschrieben, mangelt es der Familienstiftung an Flexibilität und an Spontaneität. Diese Attribute sind v.a. in schnelllebigem Märkten wie der Elektronikbranche notwendig, um wettbewerbsfähig sein können. Deshalb ist die Unternehmensträgerstiftung nicht unbedingt als sinnvoll anzusehen. Wurde die Familienstiftung gewählt, weil keine potentiellen Nachfolger vorhanden sind, so kann mit der Unternehmensträgerstiftung auch nicht das Nachfolgeproblem gelöst werden. Denn dadurch, dass die Stiftung nun das Unternehmen betreibt, muss dennoch fachkundiges Personal vorgehalten werden und das unter Umständen im Stiftungsvorstand. Somit ist die Unternehmensträgerstiftung zwar in der Theorie eine Option, in der Praxis allerdings nicht sinnvoll.

Im Gegensatz zur Unternehmensträgerstiftung nimmt die Beteiligungsstiftung nur eine Rolle als Gesellschafterin einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ein. Grundsätzlich kann eine Stiftung bei jeder Form von Personen- und Kapitalgesellschaft beteiligt sein, wobei die Stiftung & Co. KG im Anschluss separat betrachtet wird.⁴⁴⁶ Für das Unternehmen gilt, dass es weiterhin unter der jeweiligen Rechtsform agiert, wodurch die Flexibilität und die Gesetze sowie Vorschriften der Gesellschaft gelten. Dadurch kann leichter auf eine veränderte Wettbewerbssituation oder entsprechenden Finanzierungsbedarf reagiert werden. Vorteil dieser Konstellation ist im Hinblick auf das Unternehmen, dass die Stiftung wohl ein langjähriger Gesellschafter sein wird, falls nichts anderes in der Stiftungssatzung vermerkt wurde. Ein weiterer Vorteil ist außerdem, dass die Stiftung nur im Rahmen der vertraglich vereinbarten Pflichten und Rechte des Gesellschafters handeln muss. Sie ist dadurch nicht gezwungen, fachkundige Personen vorzuhalten (wie es bei der Unternehmensträgerstiftung der Fall wäre). Weiterhin deckt die Beteiligungsstiftung zwei mögliche Motive ab. Durch die Beteiligung kann sich die Familienstiftung am eigenen Familienunternehmen beteiligen und kann bspw. über Stimm- und Kontrollrechte weiterhin Einfluss ausüben. Die erwirtschafteten Unternehmensgewinne können der Familienstiftung zufließen und damit bspw. die Destinatäre begünstigen, wodurch das Motiv der finanziellen Versorgung erfüllt wird. Prinzipiell ist jedoch kein Einfluss auf das Unternehmen notwendig. In diesem Fall kann das Unternehmen ausschließlich als Einnahmequelle fungieren. Damit verschafft es der Stiftung die erforderlichen Mittel, um so den Stiftungszweck, der außerhalb des Unternehmens liegt, zu finanzieren und zu ermöglichen. Ist die Stiftung allerdings ausschließlich auf die Unternehmensgewinne zur Erfüllung des Stiftungszwecks angewiesen, so kann dies ein Problem darstellen. Da die Stiftung nur im Verhältnis ihres prozentualen Unternehmensanteils Gewinne erhält und ggf. Mitsprache berechtigt ist, ist sie vom Unternehmenserfolg abhängig. Eine drohende Insolvenz könnte unter Umständen auch die Existenz der Familienstiftung bedrohen, da die Beteiligung meist das Grundstockvermögen darstellt. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Beteiligungsstiftung vor allem bei einem MBI oder MBO Sinn macht. Außerdem ist sie eine deutlich praxistauglichere Möglichkeit der Unternehmensnachfolge als die Unternehmensträgerstiftung.

⁴⁴⁶ Richter (2014d), S. 483.



Dies ist wohl auch der Grund, warum die Beteiligungsträgerstiftung deutlich beliebter ist als die Unternehmensträgerstiftung.⁴⁴⁷

Bei der Stiftung&Co.KG nimmt die Familienstiftung die Position der Komplementärin ein, wodurch sie unbeschränkt und persönlich haften muss. Das stellt einen Nachteil dar, weil durch Schwierigkeiten im Unternehmen die Dauerhaftigkeit und das Vermögen der Stiftung gefährdet werden können und die Stiftung damit wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt wird. Dadurch kann die Erfüllung des Stiftungszwecks in Gefahr geraten. Alle Aspekte können zur Auflösung einer Stiftung führen. Vorteil ist jedoch, dass bei der Stiftung&Co.KG die Geschäftsführung in der Regel von der KG ausgeübt wird. Dadurch haftet die Stiftung zwar mit ihrem Vermögen, muss aber auch hier nur ein Minimum an Fachkenntnissen vorweisen, vorausgesetzt die Kommanditistin besteht aus dritten Personen und nicht aus Familienmitgliedern. Ein weiterer positiver Aspekt ist, dass im Gegensatz zur GmbH&Co.KG niemals Gesellschafter in Anspruch genommen werden können, wenn ein Insolvenz oder Klage droht, weil die Stiftung naturgemäß keine vorzuweisen hat. Damit können wiederum Familienmitglieder geschützt werden, auch wenn dadurch eine finanzielle Unterstützung in Gefahr gebracht werden kann.

Sowohl die Stiftung&Co.KG als auch die Beteiligungsstiftung sind dann sinnvoll und zu empfehlen, wenn es der Wille des Stifters ist, das Unternehmen zu erhalten und weiterhin Verfügungsmacht über das Unternehmen auszuüben, jedoch die Leitung durch Dritte erfolgt, sodass die Familie sowohl zum aktuellen Zeitpunkt als auch in der Zukunft keine Unternehmensleitung stellen muss. Durch die flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Verteilung von Anteilen bringen die beiden Formen einen weiteren Vorteil mit sich. Denn dadurch kann der Stifter steuern, inwiefern Einfluss auf das Unternehmen ausgeübt werden kann bzw. in welchem Umfang die Stiftung haftet. Vorteil ist ebenfalls, dass hier Stiftung und Unternehmen in personeller als auch institutioneller Hinsicht getrennt sind. Theoretisch könnte somit das Unternehmen oder zumindest Unternehmensanteile veräußert werden.

Abschließend wird nun die Doppelstiftung betrachtet, mit der auch die Bewertung der gemeinnützigen Familienstiftung einhergeht, denn bei der Doppelstiftung werden sowohl eine gemeinnützige als auch eine Familienstiftung gegründet. Zunächst verursacht die Doppelstiftung einen erheblichen bürokratischen Aufwand, weshalb sich die Frage stellt, ob die steuerlichen Vergünstigungen aufgrund der gemeinnützigen Stiftung diesen Aufwand rechtfertigen. Ein weiterer Nachteil ist, dass die Familienstiftung oftmals nur einen geringen (Kapital-)Anteil am Unternehmen hält. Deshalb ist anzunehmen, dass die Gewinnausschüttungen des Unternehmens und daraus resultierend die Zahlungen an die begünstigten Familienmitglieder deutlich geringer sein werden als bei den anderen Formen der unternehmensverbundenen Familienstiftung. Diese Konstellation ergibt deshalb nur dann Sinn, wenn die Versorgung der Familie entweder nur in geringem Maße ausfallen soll, damit keine Bereicherung stattfinden kann, oder weil die Versorgung kein vorrangiges Ziel des Stifters ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Familienstiftung grundsätzlich eine geeignete und attraktive Möglichkeit der Unternehmensnachfolge darstellen kann. Sie eignet sich vor allem dann, wenn das Unternehmen bzw. dessen

⁴⁴⁷ Forschungsinstitut für Stiftungsgründung und Stiftungsrecht (2018d).



[PÁG. 149]

Substanz vor den Familienmitgliedern geschützt werden soll und dennoch eine Begünstigung mittels Unternehmensgewinnen erfolgen soll. Durch die vielen Kombinationsmöglichkeiten und Erscheinungsformen kann die Nachfolge von nahezu jedem Unternehmen durch eine Familienstiftung realisiert werden.

Grundsätzlich eignet sich dabei jede Form der Stiftung, solange die finanzielle Versorgung der Unternehmerfamilie im Fokus steht. Doch durch die Vielzahl von Konstellationen sowie die daraus resultierenden Vor- und Nachteile, muss ausführlich untersucht und abgewogen werden, welche Wahl der Stiftung der Stifter trifft und was vor allem sinnvoll ist. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Planung sorgfältig durchgeführt werden muss und dass diese viel Zeit in Anspruch nimmt.

CHECKLISTE UND MUSTERSATZUNG FÜR EINE STIFTUNGSGRÜNDUNG

Falls für einen Familienunternehmer die Familienstiftung bzw. eine mögliche Ausprägung dieser Stiftungsart die beste Möglichkeit zur Unternehmensnachfolge darstellt, sind viele Aspekte zu beachten. Insbesondere im Rahmen der Stiftungsgründung müssen viele Dinge durchdacht und berücksichtigt werden. Häufig vergessen potentielle Stifter wichtige Punkte oder bedenken nicht, dass die Stiftung für die Ewigkeit errichtet wird. Deshalb ist es wichtig, sorgfältig zu arbeiten und zu überprüfen, ob an alle Punkte im Zusammenhang mit der Stiftungsgründung und der laufenden Stiftungstätigkeit gedacht wurde. Die beigefügte Checkliste und eine Mustersatzung sollen dabei als Anhaltspunkt dienen und potentiellen Stiftern die Vorbereitungen erleichtern.

CHECKLISTE

Aus diesem Grund wird zunächst eine Checkliste erstellt, die v.a. bei der Errichtung einer Stiftung unterstützen soll. Dabei sollten die folgenden Fragen beantwortet werden, um zumindest die wichtigsten Aspekte der Stiftungserrichtung abzudecken. Die Bearbeitungsreihenfolge der Fragen ist freibleibend, eine chronologische Beantwortung ist jedoch zu empfehlen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass die Gründung einer Stiftung insbesondere einer Familienstiftung als Nachfolgeinstrument Zeit erfordert. Hierfür sollten mehrere Wochen, wenn nicht sogar Monat eingeplant werden.

§ 1 Warum soll eine Stiftung zur Unternehmensnachfolge genutzt und gegründet werden?

Zunächst sollten alle Gründe für die Errichtung einer Stiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge aufgezeigt und Vor- und Nachteile abgewogen werden. Machen Sie sich bewusst, warum Sie die Stiftung als beste Möglichkeit ansehen. Befragen Sie auch Familie, Mitglieder der Managementebene und ggf. den Rechtsanwalt Ihres Vertrauens, und beziehen Sie die Antworten und Meinungen in Ihre Überlegungen ein.

§ 2 Welches Motiv bzw. welche Motive sollen mit der Stiftung verfolgt werden?

Im Zusammenhang mit Frage §1 sollten Sie Ihre Motive darlegen. Möchten Sie die Stiftung aus Mangel an Nachfolgern errichten oder um eine Zerschlagung des



[PÁG. 150]

Unternehmens bzw. des Familienvermögens oder Erbstreitigkeiten vermeiden? Bitte beachten Sie, dass die Motive ausschlaggebend für die Wahl der späteren Stiftungsform sind. Außerdem sollten Sie sich die Frage stellen, ob Sie Ihr Vermögen für Fremde einsetzen oder Sie Ihre Familie ausschließlich begünstigen möchten. Auch eine Kombination aus fremd- und privatnütziger Unterstützung ist möglich und kann sinnvoll sein. Darauf aufbauend sollten Sie festhalten, ob die Stiftung privatnützig, gemeinnützig oder teilweise gemeinnützig sein soll.

§3 Wie lautet der Stiftungszweck?

Aufbauend auf Ihren Motiven ist der Stiftungszweck zu formulieren. Der Stiftungszweck bildet das Leitbild Ihrer Stiftung und kann prinzipiell nicht abgeändert werden. Außerdem ergibt sich aus ihm der Kreis der Destinatäre, der im Zweifelsfall Ihre Familie sein sollte. Des Weiteren beschreibt der Stiftungszweck die zukünftige Aufgabe und Tätigkeit Ihrer Stiftung. Deshalb ist es wichtig, dass Sie den Stiftungszweck mit Bedacht und großer Sorgfalt formulieren. Benennen Sie den Stiftungszweck präzise. Gleichzeitig muss er so formuliert sein, dass er weite Teile abdecken kann, um im Zweifel im Rahmen der täglichen Stiftungsarbeit flexibel reagieren zu können. Bei der Formulierung des Stiftungszwecks muss ebenfalls festgehalten sein, ob Ihre Stiftung und damit der Stiftungszweck gemeinnützig, privatnützig oder eher steuerbegünstigt sein sollen.

§4 Machen Sie sich Gedanken über das Stiftungsvermögen.

Auch wenn es keine gesetzlichen Vorgaben gibt, so empfiehlt sich eine selbstständige Stiftung erst ab einem Vermögen von 50.000,00€ bis 100.000,00€. Die Höhe des Stiftungsvermögens sollten Sie u.a. vom Ausmaß der Förderung und/ oder Unterstützung Ihrer Familienmitglieder bzw. weiterer Stiftungszwecke abhängig machen. Ist Ihr Stiftungsvermögen überhaupt ausreichend, um Ihren Stiftungszweck zu erfüllen? Außerdem sollten Sie festlegen, ob das Stiftungsvermögen aufgebraucht werden kann oder dauerhaft zur Verfügung stehen und ertragsbringend angelegt werden muss. Im Rahmen der Stiftungssatzung sollte zudem niedergeschrieben sein, wie mit Zustiftungen und Spenden umzugehen ist.

Benennen Sie möglichst genau, welche Vermögensgegenstände als Grundstockvermögen der Stiftung dienen sollen. Möchten Sie Ihr Unternehmen oder ein anderes Unternehmen in das Vermögen einbringen, so ist die Auflösung bzw. der Verkauf des Unternehmens in Betracht zu ziehen. Im Zweifelsfall können Sie auch spätere Zugriffsmöglichkeiten auf das Grundstockvermögen in Erwägung ziehen. Bestimmte Fälle oder Konstellationen sind dann ausdrücklich und möglichst präzise in der Satzung aufzuführen.

§ 5 Wann soll ihre Stiftung errichtet werden?

Stiftungen können schon zu Ihren Lebzeiten oder anlässlich Ihres Todes errichtet werden. Bestimmen Sie deshalb auch den Zeitpunkt der Stiftungsgründung. Bitte beachten Sie, dass Sie zu Lebzeiten selbst die Stiftungstätigkeit mitgestalten können oder sogar Änderungen vornehmen können. Bei einer Errichtung von Todes wegen ist zwingend ein Testament zu verfassen. Setzen Sie sich in diesem Zusammenhang mit Ihrem Rechtsanwalt bzw. Ihrem Notar in Verbindung.

§ 6 Rechtsform und Erscheinungsform



Zunächst sollten Sie überlegen, ob das potentielle Stiftungsvermögen für eine selbstständige rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts ausreichend ist, sodass die Erträge die Erfüllung des Stiftungszwecks ermöglichen können. Müssen Sie diese Frage verneinen, ist möglicherweise die Treuhandstiftung eine bessere Wahl. Sowohl die Familienstiftung als auch die Unternehmensstiftung bilden eine Sonderform.

Betrachten Sie die Vor- und Nachteile einer Unternehmensträgerstiftung, einer Doppelstiftung, einer Beteiligungstiftung und einer Stiftung & Co. KG. Binden Sie in jedem Fall ihr Unternehmen, ihre Familie und einen fachkundigen Anwalt in die Wahl der Rechtsform ein. Denn die Rechtsform muss zum einem zu ihrem Motiv und dem Stiftungszweck aber auch zu ihrem Unternehmen und ihrer Familie passen.

Seien Sie sich bewusst, dass die Beantwortung dieser Frage die schwierigste sein wird. Denn sie ist eine der entscheidenden Fragen und kann große Auswirkungen mit sich bringen.

§ 7 Stiftungsorganisation – Welche Organe soll ihre Stiftung aufweisen?

Stiftungen können aus zahlreichen Organen bestehen. Die Anzahl und den Umfang der Organe können Sie bestimmen. Es macht jedoch Sinn die Anzahl der jeweiligen Organmitglieder und den Aufgabenbereich der Organe Ihrem Stiftungsvolumen und dem Stiftungszweck anzupassen. Die Verteilung der Aufgaben sollten Sie unbedingt vor der Stiftungsgründung mit Ihrer Familie oder potentiellen Organmitgliedern besprechen.

Jede Stiftung muss einen Stiftungsvorstand haben. In Abhängigkeit von Ihren Motiven kann es Sinn machen, Ihre Familienmitglieder als Teil des Stiftungsvorstands zu benennen. Möchten Sie Familienstreitigkeiten verhindern, sollten Sie den Stiftungsvorstand entweder teilweise oder gar nicht mit Familienmitgliedern besetzen. Je nach Wahl Ihrer Stiftungsform kann es Sinn machen, fachkundige Berater in Bezug auf Ihr Unternehmen in den Stiftungsvorstand zu berufen. Sollten Sie beispielsweise die Stiftung aus Mangel an Nachfolgern errichten, macht es definitiv Sinn, externe Berater oder Manager hinzuzuziehen. Sprechen Sie hier mit Ihrem Management. Ggf. findet sich hier eine geeignete Person um ihn in den Stiftungsvorstand zu integrieren. Seien Sie sich zudem der Aufgaben des Stiftungsvorstands bewusst. Diese sind neben der Anzahl und der Nachfolge von Vorstandsmitgliedern in der Stiftungssatzung zu benennen. Gleiches gilt für die Amtszeit und die Entlohnung.

Da Familienstiftungen nur in kleinem Umfang von der Stiftungsaufsicht überwacht werden, empfiehlt sich die Ernennung eines Kontrollorgans. Hier sind die gleichen Aspekte wie bei dem Stiftungsvorstand zu beachten (Anzahl, Aufgaben, Entlohnung, Nachfolgeregelung, Amtszeit etc.). Sind die Familienmitglieder nicht oder nur teilweise im Vorstand oder Kuratorium vertreten, so kann als zusätzliches Organ ein Familienrat errichtet werden.

§ 8 Destinatäre

Benennen Sie die Begünstigten der Stiftung. Selbst bei Familienstiftungen ist es nicht ausreichend, lediglich die Familie zu benennen. Erwähnen Sie auch ausdrücklich künftige Familienmitglieder. Im Rahmen dieser Fragestellung haben Sie zudem die Möglichkeit, familienexterne Personen aufzuführen oder Familienmitglieder aus dem Kreis der Begünstigten auszuschließen.

Neben den Destinatären und dem Stiftungszweck bzw. den Möglichkeiten zur Erfüllung des Stiftungszwecks sollten Sie überlegen, wann und in welcher Form



[PÁG. 152]

die Destinatäre Zuwendungen erhalten. Schreiben Sie deshalb nieder, welchen Zahlungsrhythmus Sie vorgesehen haben bzw. für welche Ereignisse Zahlungen ausgelöst werden sollen.

§ 9 Wählen Sie einen Namen für Ihre Stiftung.

Grundsätzlich sind Sie in der Auswahl des Namens Ihrer Stiftung frei. Üblicherweise tragen Familienstiftungen den Familiennamen des Stifters. Es kann aber auch Sinn machen, den Namen Ihres Unternehmens in die Stiftungsbezeichnung aufzunehmen. Im Zweifelsfall können Sie im Verzeichnis Deutscher Stiftungen oder beim Bundesverband Deutscher Stiftungen nachfragen, ob der von Ihnen gewählte Name bereits existiert.

§ 10 Stiftungssitz

Auch wenn es für Sie offensichtlich sein mag, so ist der Sitz ihrer Stiftung schriftlich festzuhalten. Bitte beachten Sie, dass je nach Bundesland unterschiedliche Stiftungsgesetze gelten und anzuwenden sind. Deshalb macht es nicht immer Sinn, dass Ihr Wohnsitz oder Unternehmenssitz auch zeitgleich der Sitz der Stiftung ist.

§ 11 Beendigung Ihrer Stiftung

Grundsätzlich wird eine Stiftung für die Ewigkeit errichtet. Für den Fall der Fälle wie z.B. eine Insolvenz ist dennoch ein Verfahren für die Auflösung Ihrer Stiftung festzuhalten. Beschreiben Sie deshalb, was mit dem Stiftungsvermögen geschehen soll und wann eine Auflösung Ihrer Stiftung zulässig sein kann.

§ 12 Lassen Sie eine Änderung Ihrer Satzung zu?

Auch wenn eine Änderung der Satzung viel Arbeit mit sich bringen kann, sollte gerade im Unternehmensbereich eine Satzungsänderung durch einen Passus in der Satzung möglich sein. Überlegen Sie sich zunächst, ob Sie eine Änderung der Satzung zulassen und wenn ja, welche Voraussetzungen dafür gegeben sein müssen.

§ 13 Erstellen Sie einen Entwurf Stiftungssatzung.

Für die Errichtung und vor allem die Anerkennung Ihrer Stiftung ist eine Stiftungssatzung erforderlich. Dabei sollten alle Punkte von §1 bis §12 in Ihrer Stiftungssatzung erscheinen. Zur Orientierung ist im Anschluss eine Mustersatzung aufgeführt.

§14 Stiftungserklärung/ Präambel

Im Vorgang zur Stiftungssatzung ist von Ihnen eine schriftliche Erklärung über Ihre Absicht zur Stiftungserrichtung zu verfassen. Damit halten Sie ihren expliziten Willen fest. In der Präambel werden in Kurzform der Name der Stiftung, der Stiftungszweck, der Stiftungssitz, die Vermögensausstattung und die Stiftungsorganisation genannt. Ein Formulierungsbeispiel ist im Anhang beigefügt.

§ 15 Besprechen Sie Ihre Unterlagen und Ihr Vorhaben.

Falls Sie es noch nicht getan haben, so sollten Sie Ihr Vorhaben zwingend mit Ihrer Familie und ggf. mit der Führungsetage Ihres Unternehmens besprechen. Dies kann vor allem im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche sinnvoll sein und Ärger vermeiden. Außerdem kann dadurch die Akzeptanz Ihres Managements gestärkt werden, wodurch Sie u.U. Unterstützung oder konstruktive Kritik erhalten werden.

Ziehen Sie außerdem einen Rechtsanwalt für Verträge und Formulierungen hinzu. Auch Ihr Steuerberater sollte v.a. im Hinblick auf steuerrechtliche Aspekte einbezogen werden. Anschließend ist es sinnvoll, Ihr Vorhaben mit Ihrem



zuständigen Finanzamt und der entsprechenden Stiftungsaufsichtsbehörde zu besprechen. Durch die Einbindung der Behörden kann eine potentielle Ablehnung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens vermieden werden.

§ 16 Umstrukturierung ihres Unternehmens.

Abhängig davon, für welche Form der unternehmensverbundenen Familienstiftung Sie sich entschieden haben, ist nicht nur an die Stiftungserrichtung zu denken.

Mindestens genauso wichtig ist eine Umstrukturierung oder ggf. der Verkauf Ihres Unternehmens. Bedenken Sie außerdem, dass ggf. Verträge erstellt werden müssen, die bspw. Ihre Stiftung als neue Gesellschafterin in ein/Ihr Unternehmen aufnehmen. Diese Punkte sind ebenso wichtig wie die Vorbereitungen für die Stiftungserrichtung, werden jedoch nicht im Rahmen dieser Checkliste betrachtet.

MUSTERSATZUNG

Im Verlauf der vorliegenden Arbeit wurde bereits betont, dass über die Stiftungssatzung vieles geregelt werden kann und zugleich viele Bestandteile gemäß gesetzlicher Vorgaben vorhanden sein müssen. Die folgende Mustersatzung soll potentiellen Stiftern eine Übersicht bzw. einen Anhaltspunkt geben, wie eine Stiftungssatzung aufgebaut werden kann. Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit können bei der beigefügten Mustersatzung nicht gewährleistet werden. Auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform wird wegen der besseren Lesbarkeit verzichtet. Die Bezeichnung der männlichen Sprachform beinhaltet im Folgenden auch die weibliche Form. Außerdem ist zu beachten, dass vor allem in §2 lediglich Beispiele aufgezählt worden sind.

Die folgende Mustersatzung wurde für die Gründung einer reinen Familienstiftung erstellt. Auf die Darstellung einer treuhänderischen Stiftung wurde in diesem Zusammenhang verzichtet. Für potentielle Stifter ist es wichtig, dass die Satzung für eine unternehmensverbundene Stiftung nicht ausreichend ist. Es müssen zwingend Gesellschaftsverträge erstellt werden, die die Anteile, Funktionen sowie Rechte und Pflichten darlegen. Der Gesellschaftsvertrag ist jedoch nicht Bestandteil der vorliegenden Studie.

LITERATURVERZEICHNIS

Andrick, Bernd, Suerbaum, Joachim (2001): Stiftung und Aufsicht – Dogmatik, Stiftungspraxis, Reformbestrebungen, München: Verlag C.H. Beck.

Becker, Wolfgang, Stephan, Petra (2001): Unternehmensnachfolge in mittelständischen Familienunternehmen, Bamberger Betriebswirtschaftliche Beiträge Nr. 127, Bamberg: Otto-Friedrich-Universität.

Bisle, Michael (2017): Die Stiftung & Co. KG. als attraktives Instrument der Unternehmensfamilie – Vorteile im zivil- u steuerrechtlichen Überblick, NWB-EV Nr. 10 vom 04.10.2017, NWB Verlag.

Bosl, G. (2011): Nachfolge in Familienunternehmen – Die Stiftung als Rechtsform zur Unternehmensnachfolge, Hamburg: Diplomica Verlag GmbH.



Bösl, Konrad (2004): Struktur und spezifische Aspekte eines MBO oder MBI, in Schlecht & Partner und Wessing, Taylor (2004): Unternehmensnachfolge – Handbuch für die Praxis, Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Bösl, Konrad, Sommer, Michael (2004): Vorwort der Herausgeber, in Schlecht & Partner und Wessing, Taylor (2004): Unternehmensnachfolge – Handbuch für die Praxis, Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Boetticher, Arne von (2005): Die Förderung des Wohlfahrtswesens in Strachwitz, Rupert Graf, Mercker, Florian (2005): Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis – Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, Berlin: Duncker & Humblot GmbH, S. 151–157.

Burgard, Ulrich (2006): Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht – Zur Einführung korporativer Strukturen bei der Stiftung, Magdeburg: Verlag Dr. Otto Schmidt KG.

Campenhausen, Axel Freiherr von, Stumpf, Christoph (2014a): §1 Abgrenzung, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 1-6.

Campenhausen, Axel Freiherr von, Stumpf, Christoph (2014b): §3 Rechtsquellen, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 15–18.

Campenhausen, Axel Freiherr von, Stumpf, Christoph (2014c): Kirchliche Stiftungen, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 589–615.

Campenhausen, Axel Freiherr von, Stumpf, Christoph (2014d): Kommunale Stiftungen, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 617–638.

Dörfler, Reinhard (2004): Gestaltungsempfehlungen für die familieninterne Nachfolgelösung, in Schlecht & Partner und Wessing, Taylor (2004): Unternehmensnachfolge–Handbuch für die Praxis, Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 4552.

Dunkake, Imke (2010): Der Einfluss der Familie auf das Schulschwänzen – Theoretische und empirische Analysen unter Anwendung der Theorien abweichenden Verhaltens, 1. Auflage, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Europäische Kommission (2015): Benutzerleitfaden zu Definition von KMU, Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

Felden, Brigit, Pfannenschwarz, Armin (2008): Unternehmensnachfolge – Perspektiven und Instrumente für Lehre und Praxis, München: Oldenbourg Verlag.

Greiner, Christoph, Schüppen, Matthias (2016): Vorwort, in Graf Kanitz, Schüppen & Partner (2017): Stiftungsrecht – Stiftungsgesetze der Länder, Bundesrecht, Österreichische und Schweizer Vorschriften, Stand: 1.11.2016, München: Beck'sche Textausgaben.

Hauser, Hans-Eduard, Kay, Rosemarie, Boerger, Sven (2010): Unternehmensnachfolgen in Deutschland 2010 bis 2014 – Schätzung mit weiterentwickeltem Verfahren, IfM-Materialien Nr. 198, Bonn: Institut für Mittelstandsforschung Bonn.



Herrmann, Ralf (2007): Unternehmensnachfolge mittelständischer Unternehmen – Herausforderung und Chance für die Hausbank, Bremen: CT Salzwasser-Verlag GmbH & Co. KG.

Hof, Hagen (2014a): §6 Die Entstehung der Stiftung, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 103–179.

Hof, Hagen (2014b): §7 Stiftungszweck, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 180–226.

Hof, Hagen (2014c): §8 Stiftungsorganisation, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 227–288.

Hof, Hagen (2014d): §9 Vermögen und Erträge, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 289–346.

Hof, Hagen (2014e): §11 Die Beendigung der Stiftung, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 289–346.

IfM Bonn (2007): Die volkswirtschaftliche Bedeutung von Familienunternehmen – Eine Untersuchung im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, IfM-Materialien Nr. 172, Bonn.

IHK Südthüringen (2012): Leitfaden Unternehmensnachfolge – Die wichtigsten Informationen aus einer Hand, Beratungsnetzwerk „Gründen und Wachsen in Thüringen“ (GWT), ein Gemeinschaftsprojekt der Thüringer Industrie- und Handelskammern, Erfurt.

Kay, Rosemarie, Suprinovič Olga (2013): Unternehmensnachfolge in Deutschland 2014 bis 2018 – Daten und Fakten Nr. 11, Bonn: Institut für Mittelstandsforschung Bonn.

Kay, Rosemarie, Suprinovic, Olga, Schlömer-Laufen, Nadine, Rauch, Andreas (2018): Daten und Fakten – Unternehmensnachfolge in Deutschland 2018 bis 2022, Daten und Fakten Nr. 18, Bonn: Institut für Mittelstandsforschung Bonn.

Klein, Sabine (2013): Familienunternehmen – Theoretische und Empirische Grundlagen, 2. Auflage, Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Klunzinger, Eugen (2013): Einführung in das Bürgerliche Recht, Grundkurs für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, 16., überarbeitete und erweiterte Auflage, München: Verlag Franz Vahlen.

Koop, Fritz (2004): Überblick über die Handlungsalternativen der familienexternen Nachfolgeregelung, in Schlecht & Partner und Wessing, Taylor (2004): Unternehmensnachfolge – Handbuch für die Praxis, Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 35–43.

Koss, Claus (2005): Grundlagen des Steuerrechts für Stiftungen in Strachwitz, Rupert Graf, Mercker, Florian (2005): Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis – Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, Berlin: Duncker & Humblot GmbH, S. 375–380.

Küstermann, Burkhard, Hoffmann-Stuedner, Hedda (2011): Stiften und Spenden – Treuhandstiftung, Stiftungsfonds und Co. – Gestaltungsmöglichkeiten zur finanziellen Förderung gemeinnütziger Organisationen, StiftungsRatgeber, Band 2, Berlin: Bundesverband Deutscher Stiftungen.



Lehleiter, Robert (1996): Die Familienstiftung als Instrument zur Sicherung der Unternehmenskontinuität bei Familienunternehmen, Europäische Hochschulschriften, Frankfurt am Main, Peter Lang GmbH, Internationaler Verlag der Wissenschaften (Dissertation).

Letmathe, Peter, Hill, Martin (2005): Strukturbrüche der Unternehmensnachfolge, in Journal of Business Economics – Zeitschrift für Betriebswirtschaft, November 2006, Volume 76, S. 1113–1138.

Menke, Matthias (1998): Planung der Unternehmensnachfolge – Ein strategisches Konzept für Einzelunternehmer, Hamburg: Verlag Dr. Kovač.

Mercker, Florian (2005): Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis – Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, Berlin: Duncker & Humblot GmbH, S. 328 - 336

Müller, Nicolai, Jäger, Clemens (2015): Werte orientierte Führung von Familienunternehmen, Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Neumaier, Robert F. (2016): Geregelt e Unternehmensnachfolge – Empfehlungen für die Betriebsübergabe, Achtzehnte, überarbeitete Auflage, RatgeberService der Sparkassen-Finanzgruppe, Stuttgart: Deutscher Sparkassen Verlag GmbH.

Niggemann, Karl A. (2015): Alternative Wege und Erfolgsfaktoren bei der Unternehmensnachfolge, in Fahrenschon, Georg, Kirchhoff, Arndt Günter, Simmert, Diethard B. (Hrsg.) (2015): Mittelstand – Motor und Zukunft der deutschen Wirtschaft – Erfolgskonzepte für Management, Finanzierung und Organisation, Wiesbaden: Springer Fachmedien.

Pues, Lothar (2013): Praxishandbuch Stiftungen – Stiften auch mit kleinem Vermögen, 7., durchgesehene und aktualisierte Auflage, Stuttgart: Deutscher Sparkassenverlag.

Richter, Andreas (2014a): §39 Grundzüge der Besteuerung – Stiftungssteuerrecht, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 831–846.

Richter, Andreas (2014b): §40 Errichtung einer Stiftung und Zustiftung, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 847-879.

Richter, Andreas (2014c): § 13 Familienstiftung, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 509-545.

Richter, Andreas (2014d): § 12 Unternehmensstiftung, in Campenhausen, Axel Freiherr von, Richter, Andreas (2014): Stiftungsrechts-Handbuch, 4., aktualisierte und ergänzte Auflage, München: Verlag C.H. Beck oHG, S. 468–508.

Rotenhan, Götz Freiherr von (2005): Überblick über die verschiedenen Stiftungsformen in Strachwitz, Rupert Graf, Mercker, Florian (2005): Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis – Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, Berlin: Duncker & Humblot GmbH, S. 307–314.

Saenger, Ingolf (2008): Kapitel V – Wahl der Rechtsform, in Werner, Olaf, Saenger, Ingo (2008): Die Stiftung – Recht, Steuern, Wirtschaft; Stiftungsrecht, Berlin: Berliner Wissenschafts-Verlag GmbH.

Schlüter, Andreas (2005): Die Stiftung als Unternehmenseigentümerin, in Strachwitz, Rupert Graf, Mercker, Florian (2005): Stiftungen in Theorie, Recht



[PÁG. 157]

und Praxis – Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, Berlin: Duncker & Humblot GmbH, S. 314–327.

Schön, Max (2004): Motive und Ziele des Unternehmers bei der Nachfolgegestaltung, in Schlecht & Partner und Wessing, Taylor (2004): Unternehmensnachfolge – Handbuch für die Praxis, Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 25–33.

Schwarz, Günter Christian (2004): Eignung von Stiftungen für die Bewältigung der Unternehmensnachfolge, in Schlecht & Partner und Wessing, Taylor (2004): Unternehmensnachfolge – Handbuch für die Praxis, Berlin: Erich Schmidt Verlag, S. 147–160.

Sorg, Martin H. (1984): Die Familienstiftung – Wesen, Probleme, Gestaltungsvorschläge für die Praxis, Schriftenreihe zum Stiftungswesen, Band 12, Herausgeber Stiftungszentrum im Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft Essen-Bredeneby, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Spiegelberger, Sebastian (2009): Unternehmensnachfolge – Gestaltung nach Zivil- und Steuerrecht, 2. Auflage, München: Verlag C.H. Beck.

Stiftung Familienunternehmen (2017a): Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Familienunternehmen, München: Stiftung Familienunternehmen.

Stumpf, Christoph (2015): Einleitung – Grundbegriffe des Stiftungswesens, in Stumpf, Christoph, Suerbaum, Joachim, Schulte, Martin, Pauli, Rudolf (2015): Stiftungsrecht Kommentar, 2., aktualisierte und ergänzte Auflage 2015, München: Verlag C.H. Beck oHG.

Stürner, Johannes (2017): Einführung, in Graf Kanitz, Schüppen & Partner (2017): Stiftungsrecht – Stiftungsgesetze der Länder, Bundesrecht, Österreichische und Schweizer Vorschriften, Stand: 1.11.2016, München: Beck'sche Textausgaben.

Tieves, Johannes (1998): Der Unternehmensgegenstand der Kapitalgesellschaft – Rechtsfragen der Handelsgesellschaften, Köln: Verlag Dr. Otto Schmidt.

Timmer, Karsten (2005): Stiften in Deutschland, in Strachwitz, Rupert Graf, Mercker, Florian (2005): Stiftungen in Theorie, Recht und Praxis – Handbuch für ein modernes Stiftungswesen, Berlin: Duncker & Humblot GmbH, S. 46-54.

Weber, Hendrik (2009): Familienexterne Unternehmensnachfolge – Eine empirische Untersuchung über Akquisitionen von Familienunternehmen, 1. Auflage, Wiesbaden: Gabler GWV Fachverlage GmbH.

Werner, Rüdiger (2014): Die Doppelstiftung – Kombination aus Familien- und gemeinnütziger Stiftung, NWB-EV Nr. 8 vom 06.08.2014, NWB Verlag.

Wöhe, Günter, Döring, Ulrich, Brösel, Gerrit (2016): Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 26., überarbeitete und aktualisierte Auflage, München: Verlag Franz Vahlen.

Wolf, Jochen, Paul, Herbert, Zipse, Thomas (2009): Erfolg im Mittelstand – Tipps für die Praxis, 1. Auflage, Wiesbaden: GWV Fachverlage GmbH. [CONTINUARÁ EN UNA SEGUNDA PARTE EN LA "REVISTA CRÍTICA DE HISTORIA DE LAS RELACIONES LABORALES Y DE LA POLÍTICA SOCIAL"].